

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1980

MONTAG, 30. JUNI 1980

Nr. 26

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Verlust eines Konsulatsausweises .. 1154		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 5. 1980 bis 12. 6. 1980 .. 1154		
Der Hessische Minister des Innern		
Ernennung des stellvertretenden Landeswahlleiters .. 1154		
Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes .. 1155		
Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 18. 4. 1980 .. 1162		
Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden sowie des Ehrensolds für die ehemaligen Bürgermeister und Kassenverwalter .. 1162		
Der Hessische Minister der Justiz		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .. 1162		
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3092 in der Gemarkung Michelbach der Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf .. 1162		
Der Hessische Sozialminister		
Berufung von Organmitgliedern nach § 102 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten — .. 1163		
Kriegsopferfürsorge; hier: Gewährung von Telefonhilfen nach § 27 d BVG .. 1165		
Durchführung der Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973; hier: Kostenentwicklung A 3 und erwartete Entwicklung der Abzüge B 3 für die Pflegesatzfestsetzung 1980 .. 1165		
Neufassung der Musterdienstordnung für dienstordnungsmäßige Krankenkassen-Angestellte .. 1166		
Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hosenfeld, Ortsteil Jossa, Landkreis Fulda, in der Gemarkung Reichlos, Gemeinde Neuhoft im Vogelsbergkreis .. 1166		
Waldarbeiter des Landes; hier: Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung vom 9. Mai 1980 .. 1166		
Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 9. Mai 1980 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F) .. 1167		
Waldarbeiter des Landes; hier: Tarifvertrag vom 9. Mai 1980 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen .. 1168		
Bestimmung der Amtstierärzte zu Mitgliedern der Körkommissionen .. 1169		
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern .. 1170		
Im Bereich des Hessischen Kultusministers .. 1173		
Im Bereich des Hessischen Sozialministers .. 1177		
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten .. 1177		
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 30 .. 1177		
Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 83 .. 1177		
Vorhaben der Firma Deutag-Mischwerke GmbH & Co. OHG, 5000 Köln 21 .. 1178		
Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt .. 1178		
Widerruf der Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke .. 1178		
KASSEL		
Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 19 in der Stadt Kassel .. 1178		
Vorhaben der Papierfabrik C. D. Haupt in Wrexen .. 1179		
Buchbesprechungen .. 1179		
Öffentlicher Anzeiger .. 1183		
Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt .. 1193		
Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt .. 1194		
Ergebnis der Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen 1980 .. 1194		
Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt .. 1194		
21. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden .. 1195		
Jahresbilanz der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden zum 31. Dezember 1979 .. 1198		
Stellenausschreibungen/Stellengesuch .. 1200		

Seite 1153

Die sechste Folge 1980 der monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 6,5 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an: BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO. KG
WILHELMSTRASSE 42 • 6200 WIESBADEN • TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

722

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verlust eines Konsulatsausweises

Der für Herrn Thomas A. Pence, Konsul am Amerikanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main, am 13. August 1979 von der Hessischen Staatskanzlei ausgestellte Konsulatsausweis Nr. 02264 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 11. 6. 1980

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a — 10/03

StAnz. 26/1980 S. 1154

723

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. Mai 1980 bis 12. Juni 1980

Beiträge zur Statistik Hessens

Beitrag Nr. 117 Neue Folge
Straßenverkehrsunfälle 1979

Statistische Berichte:

A VI 5 — vj 2/79

Versicherungspflichtige beschäftigte Arbeitnehmer
in Hessen am 30. Juni 1979

B I 1 — j/79

Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen
1. Grund-, Haupt- und Sonderschulen

C III 1 — vj/1980 — 1

Schweinebestand am 3. April 1980

C III 2 — m 4/80

Schlachtungen im April 1980

C III 3 — m 4/80

Milcherzeugung und -verwendung im April 1980

C IV 3 — m 4/80

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen
Meldungen — Berichtsmonat April 1980

E I 1 — m 4/80

E I 2 — m 4/80

E I 3 — m 4/80

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen
im April 1980, vorläufige Zahlen

E I 1 — m 1/80

E I 2 — m 1/80

E I 3 — m 1/80

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen
im Januar 1980

E I 1 — m 2/80

E I 2 — m 2/80

E I 3 — m 2/80

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen
im Februar 1980

E II 1 — m 3/80

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im März 1980

E III 1 — m 3/80

Das Ausbaugewerbe in Hessen im März 1980

E IV 2 — m 3/80

E IV 3 — m 3/80

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im März 1980
und im Winterhalbjahr 1979/80

G I 1 — m 3/80

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung
im Einzelhandel im März 1980

G III 1 — m 3/80

Die Ausfuhr Hessens im März 1980 (Vorläufige Zahlen)

G III 3 — m 3/80

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im März 1980
(Vorläufige Zahlen)

G IV 1 — m 3/80

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr
im März 1980

G IV 3 — m 3/80

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung
im Gastgewerbe im März 1980

H I 1 — m 3/80

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im März 1980
— Vorläufige Ergebnisse —

H I 4 — m 3/80

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen
in Hessen im März 1980

L I 1 — m 4/80

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen
im April 1980

L III 1 — j/79

Die Schulden von Land, Gemeinden (Gv.) und
Zweckverbänden in Hessen am 31. Dezember 1979

M I 1 — m 4/80

Erzeugerpreise in Hessen im April 1980

N I 1 — vj 1/80

Teil II

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel
in Hessen im Januar 1980

Teil II: Angestelltenverdienste

Wiesbaden, 12. 6. 1980

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 231 — 77 a 241/80

StAnz. 26/1980 S. 115

724

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Ernennung des stellvertretenden Landeswahlleiters

Bezug: Erlaß vom 26. Mai 1970 (StAnz. S. 1134)

Anstelle des mit Ablauf des Monats Juli 1980 in den Ruhestand versetzten Ministerialrats Dr. Werner Hoffmann habe ich mit Wirkung vom 1. Juli 1980 Regierungsobererrat Wolfgang Hannappel zum stellvertretenden Landeswahlleiter ernannt (§ 16 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1974 — GVBl. I S. 42 —, geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 — GVBl. I S. 361 —, § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1975 — BGBl. I S. 2325 —, geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1979 — BGBl. I S. 1149 —, in Verbindung mit § 2 der

Verordnung über die Zuständigkeit zur Bildung der Wahlgänge für die Wahl des Bundestages vom 25. Februar 1980 — GVBl. I S. 85 — und § 10 des Gesetzes über Volksabstimmungen in der Fassung vom 2. Januar 1970 — GVBl. I S. 18 —, zu letzter geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 — GVBl. I S. 295 —). Landeswahlleiter ist weiterhin Ministerialdirigen Peter Beckmann. Beide gehören dem Ministerium des Innern, Friedrich-Ebert-Allee 12 (Telefon 35 31), 6200 Wiesbaden, an.

Wiesbaden, 10. 6. 1980

Der Hessische Minister des Innern

I A 11 — 7 g

StAnz. 26/1980 S. 115

725

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Meine Rundschreiben vom 22. August 1979 (StAnz. S. 1826) und 9. Januar 1980 (StAnz. S. 155)

Das als Anlage abgedruckte Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 29. April 1980 — 232 — 2862.450 / D II 4 — 221 972/1 — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Wie ich Abschnitt II Nr. 1 der Anlage zu entnehmen bitte, können Asylbewerber während des Anerkennungsverfahrens keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründen; ein Anspruch auf Kindergeld besteht somit nicht. Bis zur Bekanntgabe des angekündigten besonderen Rundschreibens bitte ich nach den a. a. O. gegebenen Hinweisen zu verfahren.

Wiesbaden, 9. 6. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1500 A — 447
StAnz. 26/1980 S. 1155

Anlage

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
5300 Bonn 2, den 29. April 1980
232 — 2862.450

Der Bundesminister des Innern
D II 4 — 221 972/1

Oberste Bundesbehörden

Oberste Dienstbehörden nach dem G 131

Deutsche Bundesbank

Für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht
zuständige Minister (Senatoren) der Länder

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Unsere Rundschreiben — BMJFG — 232-2862.450 —/ BMI — D II 4 — 221 972/1 — vom 1. August 1979 (GMBL S. 246) vom 4. und 20. Dezember 1979 (GMBL 1980 S. 64/66)

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weisen wir auf folgendes hin:

I.**Änderung des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit**

Die Bundesanstalt für Arbeit hat den in unserem Rundschreiben vom 1. August 1979 (GMBL S. 246) bekanntgegebenen Teil II der Neufassung des Runderlasses 375/74 wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.16 wurde folgender Absatz 3 eingefügt:

„Flüchtlingen aus Vietnam, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen von der Bundesregierung durch Erteilung eines Sichtvermerks einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder durch Übernahmeerklärung des Bundesministers des Innern in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) aufgenommen worden sind, ist sofort Kindergeld zu gewähren; vgl. dazu im übrigen RdErl. 32/79 — .../7601 —.“

2. Folgende Nr. 1.18 wurde neu eingefügt:

„1.18. Haben Seeleute, die auf einem Schiff mit ausländischer Flagge fahren, einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, so besteht für ihre im Inland lebenden Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG. Eine etwa zustehende ausländische Leistung ist im Rahmen von § 8 Absatz 1 und 2 BKGG zu berücksichtigen. Für Seeleute, die auf einem Schiff mit der Flagge eines EG-Staates fahren, vgl. das EG-Recht.“

3. In Nr. 1.24 wurde am Ende des Absatzes 2 der Punkt durch einen Strich-Punkt ersetzt und wie folgt ergänzt: „s. hierzu auch Nr. 2.54.“

4. In Nr. 1.28 wurde der letzte Satz gestrichen.

5. In Nr. 2.13 wurde der Absatz 3 gestrichen.

6. In Nr. 2.151 Absatz 3 wurde die Verweisung „2.171“ geändert in „2.172“.

7. In Nr. 2.167 erhielt in Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung: „Die Begründung eines familienähnlichen Bandes zwischen Pflegeeltern und Pflegekind wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die betreuenden Personen für die Aufnahme, Betreuung, Bekleidung und Verköstigung des Kindes von anderer Seite Kost- bzw. Pflegegeld oder sonstige Leistungen (z. B. Behindertenzuschlag, Sonderpflegezuschlag o. ä.) erhalten (vgl. Urteil des BSG vom 28. Juni 1979 — 8 b RKg 3/78, demnächst abgedruckt im DBIR).“

8. Die bisherigen Nrn. 2.171 bis 2.174 wurden durch folgende Nrn. 2.171 bis 2.175 ersetzt:

„2.171 Nach der Rechtsentwicklung und dem Gesamtzusammenhang des BKGG ist Ziel und Zweck der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 7 BKGG, für Kinder, die nicht im eiterlichen Haushalt leben, das Kindergeld Großeltern und Geschwistern zu gewähren, wenn diese die persönliche Betreuung und Versorgung der Kinder in ihrem Haushalt übernommen haben oder den überwiegenden Unterhalt leisten. Die Vorschrift gilt daher nicht nur für elternlose Kinder. Ein in den Haushalt des Stiefgroßvaters bzw. der Stiefgroßmutter aufgenommenes Stiefenkelkind kann ebenfalls als Kind im Sinne dieser Vorschrift berücksichtigt werden (vgl. Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 16. November 1971 — L 5 a 1627/69, DBIR 1698 KG/§ 2 BKGG). Ein Geschwisterverhältnis besteht auch zwischen einem ehelichen und einem nichtehelichen Kind desselben Elternteils (sog. halbblütiges Geschwisterverhältnis, § 4 Abs. 1 EheG).“

- 2.172 Zur Aufnahme eines Kindes in den Haushalt der Großeltern oder Geschwister wird auf die Ausführungen in Nr. 2.15 ff. verwiesen. Eine Ausnahme in den Haushalt verlangt im übrigen eine gewisse Dauer und Beständigkeit. Ein Kind, das sich wechselweise im Haushalt der Großeltern bzw. Geschwister und seiner berufstätigen leiblichen Eltern aufhält, so daß der nur zeitweise Aufenthalt im Haushalt der Großeltern bzw. Geschwister mehr den Charakter einer „Verwahrung“ hat, gilt nicht als in den Haushalt der Großeltern bzw. Geschwister aufgenommen (vgl. Urteil des BSG vom 11. Juli 1972 — 5 RJ 392/71, DBIR 1713 a Soz.Vers./§ 1262 RVO). Ebenso wenig kann ein Kind, das sich in Durchführung der endgültigen Fürsorgeerziehung in einem Heim befindet, als in den Haushalt der Großeltern oder Geschwister aufgenommen gelten (vgl. Urteil des BSG vom 10. August 1972 — 4 RJ 247/71, DBIR 1729 KG/§ 2 BKGG).

- 2.173 In den Haushalt seiner Großeltern bzw. eines Großelternteils oder eines Geschwisternteils, in dem gleichfalls ein leiblicher Elternteil lebt, ist ein Kind dann aufgenommen, wenn

- es sich um deren ausschließlichen Haushalt und nicht um einen gemeinsamen Haushalt mit dem Elternteil handelt,
- das Kind in diesem Haushalt seine Betreuung findet und
- das Kind aus den Mitteln dieses Haushalts versorgt wird.

(Vgl. dazu die feststehende Rechtsprechung des BSG, insbes. das Urteil vom 10. Juli 1969 — 7 RKg 17/66, DBIR 1456 KG/§ 2 BKGG).

Ob es sich bei dem betreffenden Haushalt ausschließlich um den Haushalt der Großeltern oder eines Geschwisternteils handelt, bestimmt sich insbesondere danach, wer im wesentlichen die Kosten des Haushalts trägt. Der Haushalt ist ausschließlich den Großeltern bzw. dem Geschwisterteil zuzurechnen, wenn der leibliche Elternteil zur Bestreitung der Gesamthaushaltungskosten nur einen unwesentlichen Beitrag leistet. Dazu ist folgendes zu beachten:

- a) Ein nicht unwesentlicher Beitrag zu den Kosten des Haushalts ist in Anlehnung an die Rechtsprechung zu vergleichbaren unbestimmten Rechtsbegriffen dann anzunehmen, wenn er 20 v. H. der Gesamtkosten übersteigt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann der Kostenbeitrag des Elternteils dann ohne weitere Feststellungen als unwesentlich angesehen werden, wenn er 360,— DM monatlich nicht überschreitet. Dieser Betrag lehnt sich an die durch-

schnittlichen Regelsätze der Sozialhilfe an und ist, wenn z. B. eine Mutter mit mehreren Kindern im Haushalt ihrer Eltern lebt, um jeweils 120,— DM für jedes weitere Kind zu erhöhen.

- b) Überschreitet der Kostenbeitrag eines Elternteils den vorgenannten Anhaltswert, so sind die Verhältnisse im einzelnen festzustellen. Maßgeblich für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse (Gesamthaushaltungskosten und Kostenbeiträge der einzelnen Haushaltsmitglieder), wie sie sich nach den glaubhaften Aussagen der Haushaltsangehörigen darstellen.

Bei der Feststellung der Gesamthaushaltungskosten sind Leistungen des Haushaltsführenden (Leitung des Haushalts, Betreuung usw.) wertmäßig in der Höhe zu berücksichtigen, wie bei Fortfall dieser Leistungen finanzielle Mittel für einen Ersatz aufzuwenden wären. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bestehen keine Bedenken, ohne weitere Prüfung den Wert dieser Leistungen mit 600,— DM monatlich anzunehmen; gehören dem Haushalt mehr als fünf Personen an, so sind für jede weitere Person 100,— DM hinzuzurechnen. Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, im Einzelfall glaubhaft zu machen, daß die vom Haushaltsführenden erbrachten Leistungen höher zu bewerten sind.

Solange ein Kind in dem ausschließlich den Großeltern oder einem Geschwisterteil zuzuordnenden Haushalt lebt, kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß es in diesem Haushalt auch seine Betreuung findet. Das gilt selbst dann, wenn das Kind z. B. ganztags einen Kinderhort besucht. Es gilt ferner regelmäßig auch für Zeiten, in denen sich das Kind vorübergehend außerhalb des Haushalts aufhält, sofern die Haushaltszugehörigkeit ideell und materiell gewahrt bleibt.

Wird ein Kind, das in dem ausschließlich den Großeltern oder einem Geschwisterteil zuzuordnenden Haushalt lebt, aus Mitteln dieses Haushalts versorgt, kommt es auf die Herkunft dieser Mittel nicht an.

Handelt es sich um einen gemeinsamen Haushalt des Elternteils mit den Großeltern oder einem Geschwisterteil, so kommt eine Berücksichtigung des Kindes bei den letzteren nur in Betracht, wenn sie den überwiegenden Unterhalt bestreiten.

- 2.174 Neben dem Fall der Haushaltsaufnahme wird Kindergeld für Enkel und Geschwister auch dann gewährt, wenn der Berechtigte sie überwiegend unterhält. Die Vorschrift begünstigt in erster Linie Großeltern und Geschwister von elternlosen Kindern, die diese nicht in ihren Haushalt aufnehmen können oder wollen — z. B. weil das über 18jährige Kind in Schul- oder Berufsausbildung schon einen eigenen Hausstand hat —, aber für sie anstelle der Eltern die notwendige und ihnen mögliche Familienbetreuung durch die Gewährung des Unterhalts erbringen. Die Vorschrift gilt in gleicher Weise für Kinder, deren Eltern noch leben, die aber nicht mehr dem elterlichen Haushalt angehören. Eine überwiegende Unterhaltsgewährung ist stets dann anzunehmen, wenn die Großeltern oder Geschwister zum Unterhalt des Kindes mehr als die Hälfte des Lebensbedarfs (§ 1610 BGB) beitragen. Den Leistungen des Antragstellers sind die Aufwendungen hinzuzurechnen; die sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte für das betreffende Kind erbringt (vgl. Urteil des BSG vom 16. Dezember 1971 — 7 RKG 23/69, DBIR 1668 KG/§ 2 BKGG).

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteils und seiner Großeltern oder eines Geschwisterteils und bestreiten letztere den überwiegenden Unterhalt des Kindes, so kann das Kind bei ihnen zwar grundsätzlich berücksichtigt werden, das Kindergeld ist jedoch dem leiblichen Elternteil zu gewähren (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BKGG); anderes gilt nur, wenn der leibliche Elternteil auf seinen Vorrang verzichtet.

Die Gewährung von Kindergeld an Großeltern oder Geschwister, die den überwiegenden Unterhalt für ein Kind leisten, kommt nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 BKGG nicht in Betracht, wenn das Kind in einem Haushalt lebt, der ausschließlich den leiblichen Eltern zuzurechnen ist. Ein Verzicht des leiblichen

Elternteils kann nicht — wie im Fall des gemeinsamen Haushalts — zur Zahlung von Kindergeld an Großeltern oder Geschwister führen.

- 2.175 Leben Geschwister nach dem Tode ihrer Eltern im bisherigen Haushalt weiterhin als „Restfamilie“ zusammen und wird der Haushalt von einem älteren Geschwisterteil unter Verzicht auf die Ausübung einer eigenen Berufstätigkeit weitergeführt, so kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß es sich hierbei um den Haushalt des Haushaltführenden handelt, in den die übrigen Geschwister aufgenommen sind. Voraussetzung ist, daß der Haushaltführende — ungeachtet der sich ggf. aus seiner Minderjährigkeit ergebenden rechtlichen Einschränkungen — im Rahmen der Führung des Haushalts die tatsächliche Sorge für die übrigen Geschwister ausübt und innerhalb der „Restfamilie“ eine eindeutige Vorrangstellung (ähnlich der eines Haushaltsvorstandes) einnimmt. Geht der ältere Geschwisterteil einer beruflichen Tätigkeit nach oder steht er in einer Berufsausbildung, so kommt es für die Beurteilung, ob ihm die Haushaltsführung zuzurechnen ist, auf die tatsächliche Gestaltung der Verhältnisse des Einzelfalles an.“

9. Die Nr. 2.211 wurde wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 erhielt Satz 2 folgende Fassung:

„Als Teilnehmer an solchen oder vergleichbaren Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 wurde der dritte Spiegelstrich durch folgenden Klammerzusatz ergänzt: „(z. B. vietnamesische Flüchtlinge)“

10. Die Nr. 2.212 wurde wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wurden im vorletzten Satz folgende Worte gestrichen:

„der zusätzlichen Arbeitsförderungsmaßnahmen im Sinne der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 5. Februar 1976 (RdErl. 67/76.1 und 68/76.1) sowie“.

- b) Dem Absatz 2 wurde folgender Satz angefügt:

„Erforderlichenfalls ist die Sachbearbeitung für zusammengefaßte Aufgaben der Arbeitsvermittlung, der Arbeitsberater in der Reha/SB-Stelle oder der Berufsberater für Behinderte zu beteiligen.“

- c) Dem Absatz 3 wurden folgende Spiegelstriche angefügt:

— die Ausbildung als Beamtenanwärter.

— die der Ausbildung zum Ordensgeistlichen bzw. der Tätigkeit als Laienbruder oder Ordensschwester vorangehende Zeit eines Postulats oder Noviziats.“

11. Die Nr. 2.213 wurde wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 2 wurde durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„Als Hochschulausbildung ist auch ein Teilzeitstudium an der Fernuniversität Hagen anzuerkennen, wenn das Studienprogramm auf nicht weniger als 30 Wochenstunden (entsprechend 75 v. H. eines Vollzeitstudiums) verringert worden ist. Bei einem solchen Teilzeitstudium ist noch von einer überwiegenden Inanspruchnahme der Zeit und Arbeitskraft des Studierenden durch das Studium auszugehen (Nr. 2.215). Teilzeitstudierende haben die Möglichkeit, während des laufenden Studienjahres zwischen Kursen mit höherer oder geringerer Wochenstundenzahl zu wechseln; die Voraussetzungen für die Berücksichtigung solcher Studierender sind daher auch insoweit zu Beginn eines Studienjahres festzustellen.

Studierende an Fachhochschulen stehen auch während der sog. praktischen Studiensemester in Berufsausbildung. Die während dieses Studienabschnittes regelmäßig zustehende Vergütung ist im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG zu berücksichtigen.

Eine Beurlaubung vom Studium oder eine Befreiung von der Teilnahme an Vorlesungen (Befreiung von der Belegpflicht) ist auch bei fortdauernder Immatrikulation grundsätzlich als tatsächliche Unterbrechung des Hochschulbesuches anzusehen, es sei denn, daß Zeit und Arbeitskraft des immatrikulierten Kindes während dieser Zeit nachweislich überwiegend durch die Ausbildung in An-

spruch genommen werden. Das Fortdauern der Immatrikulation während einer Beurlaubung stellt vor allem sicher, daß der Immatrikulierte seinen Studienplatz behält und ihm der Anspruch auf die üblichen studentischen Vergünstigungen erhalten bleibt.

Ein Hochschulbesuch gilt nicht als unterbrochen, wenn sich der Studierende lediglich wegen vorübergehender Erkrankung beurlauben oder von der Belegpflicht befreien läßt und dies dem Arbeitsamt unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird. In diesen Fällen ist in sinngemäßer Anwendung der Nr. 2.218 Buchst. i, k und l über die weitere Berücksichtigung des Kindes zu entscheiden. Endet die Erkrankung noch vor Ablauf des Semesters, für das der Studierende beurlaubt war, so ist die Zeit bis zum Beginn des folgenden Semesters als krankheitsbedingte Unterbrechung im Sinne der Nr. 2.218 Buchst. k anzuerkennen, es sei denn, daß die Dauer der Erkrankung die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums in dem betreffenden Semester nicht derart beeinträchtigt, daß das Erreichen des Semesterzieles in Frage gestellt ist. Muß der Studierende wegen des Studienrhythmus (z. B. Beginn des Studiums ausschließlich mit dem Wintersemester o. ä.) im Anschluß daran noch ein weiteres Semester pausieren, so kann er während dieser Zeit nur im Rahmen des § 2 Abs. 4 a BKGG berücksichtigt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 wurden Absätze 6 bis 8.

12. Die Nr. 2.217 wurde wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhielt folgende Fassung:

„Die Vorbereitung auf das Dokorexamen (Promotion) ist nur dann als Ausbildung anzusehen, wenn die Promotion das Stadium anstelle eines Diplom- oder Staatsexamens bzw. der Magisterprüfung abschließen soll oder wenn sie für den angestrebten Beruf bzw. die weitere Berufsausbildung zumindest in einem Bundesland verbindlich vorgeschrieben ist. Für die Tätigkeit als Hochschulassistent bzw. Hochschullehrer ist in der Regel eine Promotion Voraussetzung; das gleiche gilt für die Tätigkeit als Amtsarzt im öffentlichen Gesundheitsdienst, als Tierarzt im staatlichen Veterinärdienst sowie für den Beruf des Diplombibliothekars, des Archivars im höheren Dienst und des Astronomen. Soweit andere Berufe bekannt werden, für die eine Promotion neuerdings erforderlich ist, ist der Hauptstelle zu berichten. Mangels anderer geeigneter Nachweise ist eine glaubhafte Erklärung des Doktoranden, daß er einen solchen Beruf anstrebe, zunächst als ausreichender Nachweis einer Berufsausbildung im Sinne des BKGG anzusehen. Übernimmt der Doktorand eine Assistententätigkeit, die wenigstens mit den Bezügen einer Halbtagskraft vergütet wird, liegt eine Berufsausbildung regelmäßig deshalb nicht vor, weil die der Promotion dienende Tätigkeit die Zeit und Arbeitskraft des Doktoranden nicht überwiegend in Anspruch nimmt.“

b) Folgender Absatz 5 wurde eingefügt:

„Die Ausbildung zum Arzt endet nach der Approbationsordnung für Ärzte mit der Ablegung des letzten Prüfungsabschnitts. Die anschließende Erteilung der Approbation erfolgt nicht mehr im Rahmen der ärztlichen Ausbildung; die Zeit zwischen Ende der ärztlichen Ausbildung und der Erteilung der Approbation ist daher keine Ausbildung i. S. von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG.“

12a. In Nr. 2.218 Buchst. f) wurde Absatz 3 gestrichen.

13. In Nr. 2.22 Abs. 1 wurde folgender Satz 2 angefügt:

„Im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres liegt auch ein im europäischen Ausland für einen Träger mit Hauptsitz im Inland geleisteter Dienst, wenn er die Merkmale der sozialen Hilfstätigkeit trägt und vorab ein sozialer Dienst von sechs Monaten im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) geleistet wurde (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes).“

14. Die Nr. 2.232 erhielt folgende Fassung:

„2.232 Ein Kind, das infolge seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sicherzustellen, kann dann nicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 BKGG berücksichtigt werden, wenn

sein Lebensunterhalt durch sonstige Einkünfte gewährleistet ist (vgl. Urteil des BSG vom 27. April 1978 — 8/12 RKG 14/77, DBLR 2364 KG/§ 2 BKGG).

Sonstige Einkünfte sind insbesondere

- versicherungs- und versorgungsrechtliche Leistungen (Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften u. ä.),
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit Ausnahme der Leistungen, die zur Abdeckung des durch den Körperschaden verursachten Mehrbedarfs (z. B. Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage o. ä.) dienen,
- Renten nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (Conterganschäden), soweit sie den Betrag übersteigen, der im Falle einer Versorgungsberechtigung nach dem BVG als Grundrente zu zahlen wäre,
- die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG zustehenden Leistungen nach § 51 des Bundesseuchengesetzes (Impfschadenrente), soweit sie im Fall einer Versorgungsberechtigung nach dem BVG als Einkünfte anzusehen wären,
- Erträge des Vermögens nach Abzug von Steuern und Werbungskosten (ein Verbrauch des Vermögensstamms kann nicht zugemutet werden),
- Unterhaltsleistungen, die der Übernehmer eines landwirtschaftlichen Anwesens auf Grund des Hofübernahmevertrages an einen behinderten Geschwistererben erbringen muß; erfahrungsgemäß ist wegen des geringen Wertes dieser Leistungen deren individuelle Bewertung jedoch nur erforderlich, wenn das behinderte Kind über weitere Einkünfte verfügt.

Nicht zu den Einkünften im vorstehenden Sinne zählen

- Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist (z. B. Pflegegeld aus der Unfallversicherung, nach § 35 BVG, nach § 69 BSHG, Ersatz der Kosten für den Kleider- und Wäscheverschleiß o. ä.),
- Unterhaltsleistungen von Verwandten,
- die von einem öffentlich-rechtlichen Träger gewährten, gegenüber dem Kindergeld nachrangigen gesetzlichen Leistungen (z. B. Leistungen nach dem BSHG), die gerade deshalb erbracht werden, weil sich das behinderte Kind nicht selbst unterhalten kann und die erforderliche Hilfe zum Lebensunterhalt auch nicht von anderen erhält (z. B. § 2 BSHG),
- die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenrente nach dem BVG.

Die Einkünfte des Kindes sind vom Berechtigten im einzelnen nachzuweisen.“

15. Die Nr. 2.241 erhielt folgende Fassung:

„2.241 Der Begriff des Haushaltführenden im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BKGG ist nicht eng auszuliegen. Haushaltführender kann sowohl eine Frau als auch ein Mann sein. Der Kindergeldberechtigte selbst ist zugleich als Haushaltführender anzusehen, wenn er den Haushalt in eigener Verantwortung plant und lenkt und die für eine ordentliche Führung des Haushalts maßgebenden Entscheidungen trifft. Eine für den Lebensunterhalt notwendige Erwerbstätigkeit des Haushaltführenden schließt die Anwendung der Vorschrift nicht aus (vgl. Urteil des BSG vom 30. April 1979 — 8 b RKG 6/78, demnächst abgedruckt in DBLR). Auch eine bezahlte Haushälterin, die z. B. nach dem Tode eines Ehegatten für den Berechtigten den Haushalt betreut, kann als Haushaltführender anerkannt werden.“

16. Die Nr. 2.242 erhielt folgende Fassung:

„2.242 Als einzige Hilfe des Haushaltführenden kommt ein Kind in Betracht, wenn außer ihm und dem Haushaltführenden keine weiteren Personen im Haushalt wesentlich tätig sind. Von dieser Tätigkeit sind die Verrichtungen zu unterscheiden, die innerhalb des üblicherweise von Mitgliedern einer

Familiengemeinschaft zu leistenden Beitrags liegen. Ein über 18 Jahre altes Kind, das im Haushalt verbleibt und in diesem Rahmen tätig wird, ist deshalb allein noch nicht einzige Hilfe des Haushaltführenden i. S. des BKGG. Das helfende Kind muß vielmehr, statt einer Erwerbstätigkeit oder einer Schul- oder Berufsausbildung nachzugehen, seine ganze Arbeitskraft der Familie zur Verfügung stellen und dem Haushaltführenden dadurch ermöglichen, mit seiner Hilfe den Haushalt zu führen (vgl. das o. a. Urteil des BSG). Verzichtet ein Kind auf eine Erwerbstätigkeit bzw. eine Schul- oder Berufsausbildung, um als einzige Hilfe des Haushaltführenden tätig zu sein, so ist seine Berücksichtigung nicht deshalb ausgeschlossen, weil andere zum Haushalt gehörende Kinder und Personen die üblicherweise von ihnen zu erledigenden Arbeiten verrichten. Übt das Kind nebenher eine Erwerbstätigkeit aus oder ist es im Familienbetrieb tätig, so scheidet seine Berücksichtigung aus.

Die Berücksichtigung eines Kindes als einzige Hilfe ist nicht möglich, wenn es die Funktion des Haushaltführenden selbst erfüllt, nachdem der ursprüngliche Haushaltführende wegen Tod, Scheidung oder Getrenntlebens aus der Familiengemeinschaft ausgeschieden ist.“

17. Die Nr. 2.251 erhielt folgende Fassung:

„2.251 Ein Kind, das anstelle des Haushaltführenden tätig wird, kann frühestens von dem 91. Tage der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung des Haushaltführenden (vgl. Nr. 2.241) an berücksichtigt werden. Die Arbeitsunfähigkeit muß sich auf die Haushaltsführung beziehen; Erwerbsunfähigkeit beinhaltet nicht ohne weiteres die Unfähigkeit zur Haushaltsführung. Voraussetzung der Berücksichtigung des haushaltführenden Kindes ist, daß dem Haushalt neben diesem Kind mindestens ein weiteres Kind angehört, das nach § 2 BKGG zu berücksichtigen ist. Der Berücksichtigung des haushaltführenden Kindes steht eine seinen Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit nicht entgegen (vgl. Urteil des BSG vom 6. Dezember 1978 — 8 RKg 1/78, demnächst abgedruckt im DBIR).“

18. Die Nr. 2.252 erhielt folgende Fassung:

„2.252 Ist der Haushaltführende verstorben und übernimmt ein Kind dessen Aufgaben, so ist eine analoge Anwendung des § 2 Abs. 2 Nr. 5 BKGG wegen seines fest umrissenen Wortlauts nicht zulässig.“

19. In Nr. 2.262 wurde folgender Absatz 2 angefügt:

„Zum Nachweis der Höhe der Ausbildungsvergütung und des Verfahrens bei der Überprüfung der KG-Fälle, in denen Kindergeld unter Berücksichtigung von in Berufsausbildung stehenden Kindern mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung gezahlt wird, siehe Nr. 17.331 bis 17.333.“

20. Die Nr. 2.263 wurde wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhielt folgende Fassung:

„Zu den Bruttobezügen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG zählen alle Ausbildungsvergütungen ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung, die dem Auszubildenden auf Grund eines Ausbildungs-, Dienst-, Praktikantenvertrages oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung zustehen, einschließlich derjenigen Vergütungen, die mit Rücksicht auf eine auswärtige Ausbildung und Unterbringung des Auszubildenden auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder auf freiwilliger Grundlage regelmäßig gezahlt werden.“

b) In Absatz 2 wurde die Verweisung „Nr. 2.213 Abs. 4“ geändert in „Nr. 2.213 Abs. 7“.

c) Absatz 3 erhielt folgende Fassung:

„Soweit eine Ausbildungsvergütung nach einem Tarifvertrag oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag festgesetzt ist, richtet sich die Höhe nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag, im übrigen nach dem Ausbildungsvertrag. Bei Allgemeinverbindlichkeit des maßgebenden Tarifvertrages oder Tarifgebundenheit beider Vertragsparteien kann der Auszubildende sich seiner tarifvertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise rechtswirksam begeben, es sei denn, daß der Tarifvertrag eine solche Verzichtsmöglichkeit vorsieht. Bei Ausbildungsverhältnissen, die nicht von einem Tarifvertrag erfaßt werden, kann durch einen abändern-

den Vertrag auf einen Teil der ursprünglich vereinbarten Vergütung verzichtet werden, wenn dadurch den Eltern des Auszubildenden ein betragsmäßig höherer Anspruch auf Kindergeld erhalten bleibt.“

d) In Absatz 6 wurde der letzte Spiegelstrich „— zusätzliche einmalige...“ gestrichen.

21. In Nr. 2.265 erhielt Absatz 1 folgende Fassung:

„Maßgeblich ist, ob die monatlichen Bezüge den Betrag von 750,— DM erreichen. Der Auszubildende ist für den Kindergeldanspruch daher nicht zu berücksichtigen, wenn die Bezüge aus dem Ausbildungsverhältnis den Betrag von 750,— DM nur deshalb nicht erreichen, weil die Ausbildung nicht am ersten Tag eines Monats begonnen oder vor Ablauf des Monats beendet wurde. Das Kind kann dann nur berücksichtigt werden, wenn für den betreffenden Monat auch eine Übergangszeit oder ein anderer Sachverhalt i. S. von § 2 Abs. 2 bis 4 a BKGG gegeben ist.“

22. Die Nr. 2.3 wurde wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wurde durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„Nach Vollendung des 27. Lebensjahres werden Kinder für den Anspruch auf Kindergeld berücksichtigt, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und einen der sog. Verzögerungstatbestände im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 BKGG erfüllen. Die Vorschrift enthält eine abschließende Aufzählung der Verzögerungstatbestände. Zeiten vorübergehender Erkrankung, die zur Verzögerung des Abschlusses der Ausbildung geführt haben, können nicht als Verzögerungstatbestand anerkannt werden (vgl. Urteil des BSG vom 20. September 1977 — 8/12 RKg 3/77, DBIR 2261 KG/§ 2 BKGG).“

Es ist nicht notwendig, daß die verzögerte Ausbildung bereits vor Vollendung des 27. Lebensjahres begonnen worden ist und über diesen Zeitpunkt hinaus andauert. Den Worten „über das 27. Lebensjahr hinaus“ ist in diesem Zusammenhang lediglich die Bedeutung zuzumessen, daß der normale Endzeitpunkt der Berücksichtigung nicht gilt (vgl. Urteil des BSG vom 30. April 1979 — 8 b RKg 5/78, demnächst abgedruckt im DBIR).“

b) Der bisherige Absatz 2 wurde Absatz 3.

23. Die Nr. 2.341 wurde wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhielt folgende Fassung:

„Von diesem Verlängerungstatbestand werden auch die Fälle erfaßt, in denen das Studium mangels eines Studienplatzes erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres aufgenommen werden kann. Die Vorschrift führt jedoch nicht zu einer längeren Dauer der Kindergeldgewährung, als dies ohne Verzögerungszeit möglich gewesen wäre. Die Berücksichtigung eines über 27 Jahre alten Kindes beginnt daher mit dem Anfang bzw. der Fortsetzung seines Studiums und endet spätestens nach Ablauf eines Zeitraumes, welcher der bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nachgewiesenen Verzögerungszeit entspricht (vgl. Urteil des BSG vom 30. April 1979 — 8 b RKg 5/78, demnächst abgedruckt im DBIR).“

b) Dem bisherigen Absatz 2 wurde folgender neuer Satz 1 vorangestellt:

„Die Verzögerung muß nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut nachgewiesen sein, d. h. es genügt nicht, wenn sie lediglich glaubhaft gemacht wird.“

24. In Nr. 2.423 wurde bei dem 4. Spiegelstrich folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Gewährung von Übergangsbefreiung nach § 12 SVG ist Erwerbstätigkeit nur für den Monat anzunehmen, in dem die Bezüge zur Zahlung gelangen.“

25. Die Nr. 2.425 erhielt folgende Fassung:

„2.425 Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe

Das nicht erwerbstätige Kind ist nur dann zu berücksichtigen, wenn es weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht. Es kommt daher nicht auf das Bestehen eines Leistungsanspruches, sondern auf den tatsächlichen Leistungsbezug an. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund diese Leistungen nicht gezahlt werden (z. B. wegen fehlender Antragstellung, Ruhens oder Erlöschens des Anspruchs, mangelnder Bedürftigkeit).

Ein unwesentlicher Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bleibt außer Betracht. Unwesentlich ist der Bezug dieser Leistungen, wenn sie in dem Kalendermonat

— für nicht mehr als neun Tage gezahlt werden oder

— zwar für mehr als neun Tage gezahlt werden, jedoch 200,— DM nicht erreichen.

Dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe steht der Bezug von Krankengeld gleich, das anstelle von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt wird (§ 118 Abs. 1 Nr. 2 AFG). Das gilt auch für den Fall, daß das Krankengeld nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Rahmen des § 214 EVO gezahlt wird.“

26. Die Nr. 2.426 erhielt folgende Fassung:

„2.426 Zusammentreffen von Erwerbstätigkeit mit Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe

Fallen in den Kalendermonat Zeiten einer Tätigkeit gegen Entgelt und Zeiten des Bezuges von mindestens 200,— DM Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, so gilt bei der Anwendung der Nr. 2.424 jeder Tag des Bezuges einer dieser Leistungen als Tag einer Tätigkeit gegen Entgelt. Ist in einem derartigen Fall der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe mit einer nach Stunden bemessenen Tätigkeit gegen Entgelt zusammenzurechnen, so ist die Tätigkeit mit der Maßgabe in Tage umzurechnen, daß 63 Stunden neun Tagen entsprechen; als Ergebnis der Umrechnung sind nur volle Tage zu berücksichtigen (Ab- runderung nach unten). Bei der Zusammenrechnung bleibt eine Tätigkeit gegen Entgelt an Tagen unberücksichtigt, für die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen wird.“

27. In Nr. 2.427 wurde folgender Absatz 3 angefügt:

„Hinsichtlich der Verfügbarkeit ausländischer Jugendlicher, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EG sind, wird auf RdErl. 107/79 — 5751/6318/6401.4/4226 — verwiesen.“

28. Die Nr. 2.429 wurde wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 2 wurde eingefügt:

„Erwerbstätigkeit des Ehegatten bzw. früheren Ehegatten ist auch die Zeit des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit. Eine Erwerbstätigkeit liegt dagegen nicht vor, wenn der Ehegatte des Kindes in einem Ausbildungsverhältnis steht.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden Absätze 3 und 4.

- c) Folgender neuer Absatz 5 wurde angefügt:

„Eine Berücksichtigung des Kindes ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn es während des Wehr- oder Zivildienstes seines Ehegatten Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bezieht.“

29. In Nr. 3.32 Absatz 3 wurde der Satz 2 um folgenden Halbsatz ergänzt: „; das gilt auch für die Zahlung eines Differenzbetrages.“

30. Die Nr. 3.36 erhielt folgende Fassung:

„3.36 Das Kindergeld ist unabhängig davon, welcher Elternteil den überwiegenden Unterhalt des Kindes bestreitet, der Mutter zu gewähren, wenn ihr die Personensorge für das Kind allein zusteht (vgl. aber auch Nr. 3.37).

Nach § 1705 BGB steht ein nichteheliches Kind, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Sorge der Mutter; Bestandteil der elterlichen Sorge ist die Personensorge. Die elterliche Sorge der Mutter wird nicht dadurch berührt, daß das nichteheliche Kind für bestimmte Angelegenheiten (§ 1706 BGB) einen Pfleger hat, der in der Regel das Jugendamt ist (§ 1709 BGB, § 40 JWG).

Für das nichteheliche Kind einer minderjährigen Mutter besteht in der Regel die gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamtes; die Personensorge steht ihr lediglich neben dem Jugendamt zu (§§ 1705, 1673 Abs. 2, 1791 c BGB, 41 JWG). Im Kollisionsfalle geht jedoch die Meinung der minderjährigen Mutter der des Amtsvormundes vor. Bei einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 3 BKGG ist folglich davon auszugehen, daß ihr im Verhält-

nis zum Kindesvater die alleinige Personensorge zusteht.“

31. In Nr. 3.361 erhielt Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Die Personensorge als Bestandteil der elterlichen Sorge wird von der Mutter allein wahrgenommen, wenn der Vater tatsächlich verhindert ist, die elterliche Sorge zusammen mit der Mutter wahrzunehmen (§ 1678 Abs. 1 BGB).“

32. Die Nr. 3.38 erhielt folgende Fassung:

„3.38 Die elterliche Sorge endet, wenn das Kind das Volljährigkeitsalter erreicht. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Entscheidung über den Anspruchsvorrang nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BKGG auf Grund einer Regelung zur alleinigen Personensorge mithin nicht möglich. Zeigt eine Mutter, der bisher die Personensorge allein zustand, an, daß das Kind über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus in Schul- oder Berufsausbildung steht oder eine der anderen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 BKGG erfüllt, so ist in der Regel keine erneute Prüfung erforderlich, ob das Kindergeld der Mutter oder dem Vater zu gewähren ist; das Kindergeld ist weiterhin an die Mutter zu zahlen, wenn sich das Kind bei ihr im Haushalt befindet und der andere Elternteil nicht widerspricht bzw. selbst keinen Antrag stellt; Nr. 3.32 gilt entsprechend.“

33. In Nr. 8.11 wurde folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Gewährung kindbezogener Rentenleistungen i. S. von § 8 Abs. 1 Nr. 1 BKGG an die leiblichen Eltern eines Adoptivkindes, das nicht die völlige rechtliche Gleichstellung mit einem ehelichen Kind der Adoptiveltern erlangt (z. B. bei Annahme eines volljährigen Kindes oder bei Weitergeltung des vor dem 1. Januar 1977 maßgebenden Adoptionsrechts), führt nicht zum Ausschluß des Kindergeldanspruchs der Adoptiveltern; das gilt selbst dann, wenn letzteren diese Leistungen ausgezahlt werden. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des ab 1. Januar 1977 geltenden Adoptionsrechts sowie dem Grundgedanken des § 2 Abs. 1 Satz 2 BKGG, wonach Adoptiveltern beim Familienlastenausgleich nicht von den leiblichen Eltern des angenommenen Kindes verdrängt werden sollen.“

34. In Nr. 8.121 wurden folgende Sätze angefügt:

„Auf Auskunftsersuchen über Ansprüche auf polnische Familienbeihilfen ist zu verzichten, weil sie wegen Hindernissen auf polnischer Seite nicht beantwortet werden. Über Kindergeldansprüche für Kinder in Polen ist daher unter Zugrundelegung der Angaben des Antragstellers zu entscheiden, soweit diese glaubhaft erscheinen und amtliche Unterlagen nicht zur Verfügung stehen.“

35. In Nr. 8.123 wurden folgende Abschnitte G. und H. eingefügt:

„G. Leistungen in Rumänien

In Rumänien beruht die Gewährung von Familienbeihilfen (Kindergeldzulagen) auf dem Dekret des Staatsrates 246/77 vom 28. Juli 1977. Hinsichtlich der Einkommensgrenzen und der Höhe der Kinderzulagen gelten zur Zeit die Regelungen des Dekretes des Staatsrates 414/73 vom 17. Juli 1973.

Anspruch auf Kinderzulagen haben hiernach

- Arbeitnehmer in unbefristeten Arbeitsverhältnissen sowie auf Grund gesetzlicher Regelung diesen gleichgestellte Personen,
- Angehörige der Streitkräfte,
- Studenten an Hochschulen sowie durch Stipendien geförderte Doktoranden,
- Rentner (Pensionäre) sowie Empfänger staatlicher Sozialunterstützung.

Die Kinderzulage steht dem Ehemann zu, sie wird jedoch der Ehefrau gewährt, wenn sie allein dem bezugsberechtigten Personenkreis angehört. Ist die Ehe geschieden oder handelt es sich um ein Kind, zu dem die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist, steht die Kinderzulage demjenigen Elternteil zu, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

Für den Anspruch auf Kinderzulage werden in Rumänien lebende eheliche und anerkannte bzw. gerichtlich festgestellte nichteheliche Kinder, Stiefkinder und Adoptivkinder berücksichtigt sowie Pflegekinder, die auf Grund gesetzlicher Vorschrif-

ten zur Pflege anvertraut worden sind. Von der Berücksichtigung ausgenommen sind Kinder in Schulausbildung, deren Unterhalt voll von staatlicher Seite gesichert ist, Kinder, die ein Stipendium erhalten, sowie Kinder, die eine Vergütung aus einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis beziehen.

Die Kinderzulage wird bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gezahlt, soweit sich das Kind in der Obhut der Familie befindet. Kinder, bei denen vor diesem Zeitpunkt eine Behinderung eintritt, werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Die Höhe der Kinderzulage richtet sich nach der Höhe des monatlichen Einkommens und danach, ob der Bezugsberechtigte in der Stadt oder auf dem Lande wohnt. Die derzeitigen monatlichen Beträge ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Ordnungs- zahl des Kindes	Wohn- ort	Kinderzulage bei einem monatlichen Einkommen von				
		bis zu 1500 Lei	1501 bis 2000 Lei	2001 bis 2500 Lei	2501 bis 3000 Lei	3001 bis 4000 Lei
1. Kind	Stadt	160	130	110	—	—
	Land	110	80	60	—	—
2. Kind	Stadt	170	140	120	110	—
	Land	120	90	70	60	—
3. bis 5. Kind	Stadt	190	160	140	120	110
	Land	140	110	90	70	60
6. Kind	Stadt	210	180	160	140	130
	Land	160	130	110	90	80
7. Kind	Stadt	220	190	170	150	140
	Land	170	140	120	100	90
8. Kind	Stadt	230	200	180	160	150
	Land	180	150	130	110	100
9. und jedes weitere Kind	Stadt	240	210	190	170	160
	Land	190	160	140	120	110

H. Leistungen in den USA

Leistungen, die dem Kindergeld vergleichbar sind, werden in den USA nach hiesiger Kenntnis nicht gewährt.

Bei Kinderrenten, die nach bundesrechtlichen Vorschriften der USA Kindern von Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsrente grundsätzlich in Höhe von 50 v. H. der Rentenbezüge gezahlt werden, handelt es sich um Leistungen, die ihrer Zweckbestimmung nach dem Kinderzuschuß aus der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung vergleichbar sind. Der Anwendung von § 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG steht nicht entgegen, daß diese zusätzlichen Renten nicht Bestandteil der Alters- bzw. Invaliditätsrenten der Versicherten, sondern eigenständige Leistungen sind, auf welche die Kinder selbst Anspruch haben.

Kinderrenten, die den Kindern nach dem Tode des Versicherten zustehen, sind den Waisenrenten aus der deutschen Rentenversicherung vergleichbar. Sie schließen daher den Anspruch auf Kindergeld nicht aus.

36. Die Nr. 8.124 erhielt folgende Fassung:

„8.124 Sonstige Leistungen, die dem Kindergeld, den Kinderzulagen oder den Kinderzuschüssen vergleichbar sind

Zu den ausländischen Leistungen, die den Ausschluß des Anspruchs auf Kindergeld bewirken, gehören z. B.

— die kantonalen Familienzulagen, die in der Schweiz lebenden und dort außerhalb der Landwirtschaft erwerbstätigen Personen zustehen (s. Nr. 173.12 sowie Urteile des BSG vom 25. Oktober 1977 — 8/12 RKg 6/76 und 8/12 RKg 13/77, DBIR 2264 a KG/§ 8 BKGG),

— Kinderrenten, die in der Schweiz von der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie von der Eidgenössischen Invaliden-

versicherung zu Alters- und Invalidenrenten gezahlt werden,

— Kinderzuschüsse zu französischen Invalidenrenten, die ehemaligen Fremdenlegionären gezahlt werden,

— Kinderzuschüsse zu Renten gemäß §§ 207, 262 und 286 des österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955,

— bestimmte Kinderrenten nach bundesrechtlichen Vorschriften der USA (Nr. 8.123 Abschn. H),

— staatliche türkische Kinderzuschläge für Kinder von Bediensteten des Staates und der staatlichen Betriebe.

Keine vergleichbaren Leistungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG sind dagegen z. B.

— die in Frankreich gezahlten Ausgleichsbeträge zur Aufstockung des deutschen Kindergeldes,

— mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlte Zuschüsse zu Stipendien, die von der Arabischen Republik Ägypten an Regierungsstipendiaten während ihres Studiums in der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden,

— die in einzelnen Kantonen der Schweiz neben der Kinderzulage gewährte „Zulage für berufliche Ausbildung“.

37. In Nr. 8.33 wurde folgender Absatz 2 angefügt:

„Ein Anspruchsübergang tritt nicht ein, wenn das Kindergeld ohne Rechtsgrund an eine andere Person als den Berechtigten (z. B. an einen nachrangigen Berechtigten) gezahlt worden ist. Hierdurch überzahlte Beträge können daher nur im Wege der Rückforderung nach § 13 BKGG geltend gemacht werden. Gegebenenfalls ist der Rentenversicherungsträger nach § 52 SGB I um Verrechnung zu ersuchen.“

38. In Nr. 8.34 Absatz 1 wurde der Satz 1 um folgenden Halbsatz ergänzt:

„; dabei sind auch die Zählkinder aufzuführen und als solche zu bezeichnen.“

39. In Nr. 13.02 erhielt der 4. Spiegelstrich folgende Fassung:

„— der Abzweigungsempfänger (§§ 48, 49 SGB I), wenn dem Berechtigten keine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind obliegt, für das abgezweigt worden ist, oder die Voraussetzungen für die Abzweigung nicht vorliegen haben.“

40. In Nr. 13.03 wurden in Satz 2 die Worte „selbst bei Unrechtmäßigkeit der Zahlung“ gestrichen.

41. In Nr. 14.21 erhielt Absatz 3 folgende Fassung:

„Unanfechtbar festgestellte Ansprüche auf Rückzahlung verjähren im Hinblick auf § 218 BGB in 30 Jahren. Für die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gilt das unter Nr. 14.11 Gesagte.“

42. Die Nr. 17.01 wurde wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden zu einem neuen Absatz 2 zusammengefaßt.

b) Folgender neuer Absatz 3 wurde angefügt:

„Ist ersichtlich, daß neben Waisengeld bzw. Kinderzulagen oder Kinderzuschüssen ein Anspruch auf Kindergeld bzw. Teilkindergeld bestehen könnte, so ist der vermutlich berechtigten Person unter Übersendung von Vordrucken eine umgehende Antragstellung zu empfehlen.“

43. In Nr. 17.355 Absatz 1 wurde der Satz 2 um folgenden Halbsatz ergänzt:

„; eine Durchschrift ist dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zuzuleiten.“

44. Die Nr. 19.17 erhielt folgende Fassung:

„19.17 Auf besondere Feststellungen kann verzichtet werden, wenn der geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatte des Antragstellers oder der andere leibliche, mit dem Antragsteller in gemeinsamem Haushalt lebende Elternteil zum Zwecke der Bestimmung des Berechtigten (§ 3 Abs. 3 BKGG) den Antrag mitunterschieden und damit von den Angaben des Antragstellers Kenntnis genommen hat und diese als seine eigenen verstanden wissen will. Gleiches gilt, wenn Großeltern für ein in ihren Haushalt aufgenommenes Enkelkind Kindergeld beantragen, die leiblichen Eltern

des Kindes mit in dem Haushalt leben und der Antrag auch von ihnen unterschrieben worden ist.“

45. Die bisherige Nr. 20.18 wurde Nr. 20.17.

46. In Nr. 45.13 erhielt Absatz 1 folgende Fassung:

„Zum Personenkreis nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG gehören Personen, die beim Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Angestellte (auch dienstordnungsmäßige Angestellte) oder Arbeiter beschäftigt sind. Hierzu zählen auch nebenberuflich bzw. gegen Gebührenanteile tätige Arbeitnehmer wie z. B. Fleischbeschauer und Trichinenschauer. Weiterhin werden neben den Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes die Personen erfaßt, deren Beschäftigung zu ihrer Berufsausbildung durch Tarifvertrag geregelt ist, das sind z. B. Praktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes und für medizinische Hilfsberufe, Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe u. a. Zu dem Personenkreis des § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG gehören auch Mitarbeiter der Deutschen Beamten-Versicherung, die bei dieser und zugleich bei deren privatrechtlichen Unternehmungen tätig sind.“

47. In Nr. 45.14 wurde folgender Absatz 3 angefügt:

„Wird ein Versorgungsempfänger für voraussichtlich nicht länger als sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt, bleibt für die Zahlung des Kindergeldes die Pensionsregelungsbehörde zuständig.“

48. In Nr. 45 a wurden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„Neben der Kinderzulage in Höhe des Kinderzuschusses (§ 583 Abs. 2 Satz 2 RVO) besteht kein Anspruch auf den Kindergeld-Ausgleichsbetrag (vgl. Nr. 8.21).

Deutschen Rentenberechtigten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem EG-Mitgliedstaat steht, wenn sie allein nach deutschen Rechtsvorschriften eine Rente beziehen, im Hinblick auf Art. 77 Abs. 2 Buchst. a) VO (EWG) Nr. 1408/71 für das dritte und jedes weitere Kind auch ein Anspruch auf den Kindergeld-Ausgleichsbetrag gegen den Rentenversicherungsträger zu.“

49. In Nr. 50.4 SGB I erhielt Absatz 1 folgende Fassung:

„Nach § 290 Abs. 3 LAG gehen rückwirkend zuerkannte Ansprüche auf „Rentenleistungen“ insoweit auf den Ausgleichsfonds über, als diese Leistungen nach § 270 Abs. 1 i. V. m. § 267 Abs. 2 LAG auf die nach diesem Gesetz zu gewährende Unterhaltshilfe (vgl. § 263 Abs. 1 Nr. 1 LAG) anzurechnen sind. Zu den anrechnungspflichtigen Rentenleistungen in diesem Sinne zählt nach § 267 Abs. 2 Nr. 5 LAG auch das Kindergeld, und zwar bis zur Höhe von 70,— DM monatlich für das Kind, für das der Anspruch auf Kindergeld besteht. Steht für das betreffende Kind nach Vollendung des siebenten Lebensjahres gem. § 269 b Abs. 2 Nr. 2 LAG ein Sozialzuschlag zu, wird das Kindergeld bis zur Höhe von 171,— DM monatlich angerechnet.“

50. In Nr. 53.22 wurde Absatz 2 wie folgt ergänzt:

„Allein die Notwendigkeit, dem Privatleben zuzurechnende Schulden begleichen zu müssen, verhilft einer Übertragung bzw. Verpfändung des Kindergeldanspruchs nicht zur Wirksamkeit (vgl. Urteil des LSG für das Land NRW vom 30. November 1977 — L 12 Av 6/78 — DBIR 2295 a KG/§ 20 BKGG).“

51. Die Anlage 1 — zu Nr. 1.3 — wurde wie folgt geändert:

In Nr. 191.2 wurde folgender Absatz 3 angefügt:

„In der Bundesrepublik Deutschland stationierte Mitglieder der britischen NATO-Streitkräfte, Mitglieder des zivilen Gefolges dieser Truppe sowie deren Angehörige werden von Art. 13 Abs. 1 des Zusatzabkommens nicht erfaßt. Für diese Personen gelten im Hinblick auf Art. 7 und Anhang II Nr. 21 der VO (EWG) Nr. 1408/71 weiterhin die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 und 6 sowie Art. 7 Abs. 2 bis 6 des deutsch-britischen Abkommens über Soziale Sicherheit. Hiernach finden auf die Mitglieder der Truppe sowie des zivilen Gefolges dieser Truppe selbst die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs Anwendung. Dagegen haben Ehegatten dieser Personen, die mit ihren Kindern in der Bundesrepublik Deutschland leben, Anspruch auf

Kindergeld nach dem BKGG. Auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (s. Abs. 1) kommt es bei ihnen nicht an. Die den Mitgliedern der Truppe bzw. des zivilen Gefolges zustehenden Familienbeihilfen nach britischen Rechtsvorschriften sind im Rahmen von § 8 Abs. 2 BKGG zu berücksichtigen.“

52. Die Anlage 5 wurde gestrichen.

53. In Anlage 7 wurden im Betreff und im letzten Absatz die Worte „staatlicher Kinderzuschlag bzw.“ gestrichen.

II.

Hinweise des BMJFG und des BMI zum RdErl. 375/74

1. Zu Nr. 1.16 Abs. 2 wird folgender Hinweis des BMJFG/BMI gegeben:

„Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 31. Januar 1980 — 8 b RKg 4/79 — können Asylbewerber während des Anerkennungsverfahrens keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt i. S. des § 1 BKGG kann vielmehr erst ausgegangen werden, wenn über den Asylantrag positiv entschieden ist.

Welche generellen Konsequenzen aus diesem Urteil zu ziehen sind, wird in einem besonderen Rundschreiben mitgeteilt. Bis dahin sollte gegenüber Asylbewerbern wie folgt verfahren werden:

a) Die Entscheidung über Kindergeldanträge von Asylbewerbern wird vorerst zurückgestellt.

b) Bereits laufende Kindergeldzahlungen an Asylbewerber werden vorerst eingestellt.

In dem Rundschreiben wird auch zur Frage der rückwirkenden Kindergeldzahlung bei positiver Entscheidung über den Asylantrag Stellung genommen.

2. Der Hinweis zu Nr. 2.217 Abs. 4 wird gestrichen.

3. Zu Nr. 2.218 Buchst. f) wird folgender Hinweis des BMJFG/BMI gegeben:

„Absatz 2 letzter Satz ist in folgender Fassung anzuwenden: „Kommt für andere Ausbildungswillige eine Übergangszeit von mehr als 4 Monaten in Betracht, ist entsprechend zu verfahren.““

4. Zu Nr. 2.218 Buchst. g) wird folgender Hinweis des BMJFG/BMI gegeben:

„Der letzte Satz ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Dauer der Berücksichtigung findet dort ihre Grenze, wo bei vernünftiger Betrachtung anzunehmen ist, daß die Ausübung solcher Tätigkeiten bzw. die Teilnahme an solchen Unterrichtsveranstaltungen dem Studium oder der sonstigen Berufsausbildung nicht weiter förderlich ist.““

5. Der Hinweis zu Nr. 2.263 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

6. Dem Hinweis zu Nr. 2.272 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Ist das Unterhaltsgeld über das Ende des laufenden Kalenderjahres hinaus bewilligt worden, so ist zur Vermeidung von Überzahlungen, die sich bei einer Dynamisierung (§ 44 Abs. 7 i. V. m. § 112 a AFG) ergeben könnten, durch Wiedervorlage, Befristung oder Terminierung auf den Monat Dezember sicherzustellen, daß der Kindergeldanspruch überprüft wird. Dafür sind die Fälle vorzusehen, in denen der Unterschiedsbetrag zwischen dem bewilligten Unterhaltsgeld und dem nach der vorstehenden Übersicht in Betracht kommenden wöchentlichen Höchstbetrag geringer ist als 10,— DM.“

7. Zu Nr. 2.4 wird folgender Hinweis des BMJFG/BMI gegeben:

„Wegen der Berücksichtigung behinderter Kinder, die nach Vollendung des 27. Lebensjahres noch in Ausbildung stehen, wird auf Nr. 2 unseres Rundschreibens vom 12. Februar 1980 (GMBL S. 145) verwiesen.“

8. Zu Nr. 25.1 wird folgender Hinweis des BMJFG/BMI gegeben:

„Wird Kindergeld für ein Kind bewilligt, das in der DDR, Berlin (Ost) oder einem der Aussiedlungsgebiete lebt (vgl. Nr. 2.53), so ist dem Berechtigten ein Bescheid zu erteilen. In dem Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes entfallen, wenn der Berechtigte keine monatlichen Unterhaltsleistungen in der erforderlichen Mindesthöhe erbringt oder wenn er Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz nicht mehr in Anspruch

nehmen kann, und daß er den Wegfall dieser Voraussetzungen anzuzeigen hat.“

III.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Schmitz-Peiffer

Im Auftrag
Dr. Becker

726

Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT) für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 18. April 1980

Bezug: Rundschreiben des HMDI vom 5. Mai 1980 (StAnz. S. 1010)

In der Anlage 6 zu dem o. a. Rundschreiben (S. 1013) muß es in der Spalte Tarifklasse Ib bei Stufe 2 statt 772,90 richtig 722,90 heißen.

Die Redaktion
StAnz. 26/1980 S. 1162

728

Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden sowie des Ehrensolds für die ehemaligen Bürgermeister und Kassenverwalter

Mit Erlaß vom 7. Mai 1980 (StAnz. S. 946) habe ich vorgriffsweise Zahlungen auf die zu erwartende Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung zugelassen.

Die rückwirkend zum 1. März 1980 zu erwartende erhöhte Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Kassenverwalter ergibt sich aus der nachstehenden vorläufigen Tabelle. Im empfehle den Gemeinden mit ehrenamtlicher Verwaltung, bereits jetzt danach zu verfahren. Für die Berechnung des Ehrensolds sind die erhöhten Aufwandsentschädigungen zugrunde zu legen.

Die Zahlungen sind unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren Regelungen zu leisten und mit den nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301), zustehenden Beträgen zu verrechnen.

Wiesbaden, 10. 6. 1980

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 8 i 02 — 31/80

StAnz. 26/1980 S. 1162

Vorläufige Tabelle der Aufwandsentschädigung

Größen- gruppen nach Ein- wohner- zahl	Grup- penbe- zeich- nung	Aufwandsent- schädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Grup- penbe- zeich- nung	Aufwandsent- schädigung für ehrenamtliche Kassenverwal- ter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	453,35	EK 1	357,87
101— 200	EB 2	548,84	EK 2	437,35
201— 300	EB 3	715,75	EK 3	501,18
301— 400	EB 4	849,08	EK 4	596,50
401— 500	EB 5	1004,11	EK 5	715,75
501— 600	EB 6	1135,36	EK 6	811,20
601— 700	EB 7	1266,64	EK 7	920,65
701— 800	EB 8	1433,54	EK 8	1028,02
801— 900	EB 9	1600,59	EK 9	1135,36
901—1000	EB 10	1791,40	EK 10	1290,58
1001—1250	EB 11	2006,32	EK 11	1457,45
1251—1500	EB 12	2220,86	EK 12	1696,09
	EB 12a	2431,78 ¹⁾		
1501—2000			EK 13	1839,05
2001—2500			EK 14	1954,50
2501—3000			EK 15	2077,70
			EK 15a	2171,29 ¹⁾

¹⁾ Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3.

728

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der für den Richter am Landgericht Ulrich Baltzer vom Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main ausgestellte Dienstauss Nr. 457 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 9. 6. 1980

Der Hessische Minister der Justiz

2000 E — I/1 — 519/80

StAnz. 26/1980 S. 1162

729

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3092 in der Gemarkung Michelbach der Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3092 in der Gemarkung Michelbach der Stadt Marburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 0,219 neu (bei km 0,191 alt)
bis km 0,821 neu (= km 0,000 neu) = 0,602 km
und

von km 0,000 neu (= km 0,821 neu)
bis km 0,193 neu (bei km 0,293 alt) = 0,193 km
insgesamt 0,795 km

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1980 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3092 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3092
 von km 0,042 alt (bei km 0,129 der K 79 neu)
 bis km 0,052 alt (bei km 0,122 der K 79 neu) = 0,010 km
 hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren
 und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in die Gruppe
 der Kreisstraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird
 als Teilstrecke der Kreisstraße 79 in das Straßenverzeich-
 nis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
 Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum
 selben Zeitpunkt auf den Landkreis Marburg-Biedenkopf
 über (§ 41 Abs. 2 HStrG).
3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3092
 von km 0,191 alt (bei km 0,219 der L 3092 neu)
 bis km 0,849 alt (= km 0,000 alt) = 0,658 km
 von km 0,000 alt (= km 0,849 alt)
 bis km 0,042 alt (bei km 0,129 der K 79 neu) = 0,042 km
 und
 von km 0,052 alt (bei km 0,122 der K 79 neu)
 bis km 0,293 alt (bei km 0,193 der L 3092 neu) = 0,241 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden
 und werden mit Wirkung vom 1. Juli 1980 eingezogen (§ 6
 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende
 Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
 Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brü-
 der-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Ge-
 richt schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift
 des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
 Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land
 Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und
 Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen
 bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienen-
 den Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 9. 6. 1980

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 26/1980 S. 1162

730

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

**Berufung von Organmitgliedern nach § 102 Abs. 2 und 3
 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
 — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten —**

Nach § 102 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung
 der Landwirte — KVLG — vom 10. August 1972 (BGBl. I
 S. 1433) werden die Organe der Selbstverwaltung der Land-
 und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt,
 Bartningstraße 57, 6100 Darmstadt 11, durch die Berufung
 weiterer Mitglieder aus dem Kreis der nach dem KVLG Ver-
 sicherten um ein Drittel ihrer satzungsmäßigen Mitglieder-
 zahl erweitert; die hinzutretenden Mitglieder wirken nur
 in Angelegenheiten des KVLG mit.

Bei der Berufung sind die Versicherten, die zu Versicherten-
 gruppen gehören, die in den Organen der landwirtschaftli-
 chen Berufsgenossenschaft nicht vertreten sind, besonders zu
 berücksichtigen.

Die Zuständigkeit der Land- und forstwirtschaftlichen Be-
 rufsgenossenschaft Darmstadt erstreckt sich auf

die kreisfreien Städte

Darmstadt und Offenbach,

die Landkreise

Bergstraße,

Darmstadt-Dieburg,

Gießen

ohne den Stadtteil Lützellinden der Stadt Gießen, ohne
 die Stadtteile Braunstein, Nordeck und Winnen der
 Stadt Allendorf (Lumda), ohne die Stadtteile Oden-
 hausen und Salzböden der Stadt Lollar,

ohne die Gemeinde Biebertal

ohne die Ortsteile Cleeburg, Dornholzhausen, Espa,
 Niederkleen und Oberkleen der Gemeinde Langgöns
 und

ohne die Gemeinde Wettenberg,

Groß-Gerau,

Odenwaldkreis,

Offenbach,

Vogelsbergkreis

ohne die Stadtteile Berfa, Hattendorf, Lingelbach der
 Stadt Alsfeld,

ohne die Ortsteile Radmühl (früher Kreis Gelnhausen),
 Reinhardt und Weidenau der Gemeinde Freiensteinau,

Wetteraukreis

ohne den Stadtteil Wolferborn der Stadt Büdingen,

ohne den Stadtteil Ebersgöns der Stadt Butzbach,

ohne den Ortsteil Helfersdorf der Gemeinde Kefenrod
 und

ohne den Stadtteil Gronau der Stadt Bad Vilbel,

die Stadtteile

Harheim, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach der Stadt
 Frankfurt am Main,

Klein-Auheim und Steinheim der Stadt Hanau, Main-Kin-
 zig-Kreis,

den Stadtteil

Ober-Eschbach der Stadt Bad Homburg, Hochtaunuskreis,
 Heldenbergen der Stadt Nidderau, Main-Kinzig-Kreis,
 Burgholzhausen der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis,

die Ortsteile

Hain-Gründau und Mittel-Gründau der Gemeinde Grün-
 dau, Main-Kinzig-Kreis,

Bößgesäß und Illnhausen der Gemeinde Birstein, Main-
 Kinzig-Kreis,

Langen-Bergheim der Gemeinde Hammersbach und Bü-
 desheim der Gemeinde Schöneck, Main-Kinzig-Kreis,

den Ortsteil

Altwiedermus der Gemeinde Ronneburg, Main-Kinzig-
 Kreis.

Die hinzutretenden Organmitglieder und ihre Stellvertreter
 werden bei der genannten landesunmittelbaren landwirt-
 schaftlichen Berufsgenossenschaft durch den Hessischen So-
 zialminister im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister
 für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
 berufen. Vorschlagslisten hierfür sind bis zum 31. Juli 1980
 bei dem Hessischen Sozialminister, Adolfsallee 53, 6200 Wies-
 baden, einzureichen.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von Vereini-
 gungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die
 die Interessen der nach dem KVLG versicherten Personen
 vertreten.

Vorschlagslisten können auch von Versicherten eingereicht
 werden (freie Listen).

Die Vorschlagslisten sind nach dem Muster der Anlage ein-
 zureichen.

Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt
 sein. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen; der
 Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift
 oder Druckbuchstaben einzusetzen.

Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Vereinigun-
 gen müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben
 sein, die zur Vertretung der Vereinigung berechtigt sind.
 Freie Listen und Vorschlagslisten von Vereinigungen, die bis-
 her nicht in der Vertreterversammlung vertreten sind, müs-
 sen die Unterschriften von mindestens dreißig nach
 dem KVLG versicherten Personen tragen, die das 16. Lebens-
 jahr vollendet haben und eine Wohnung im Geltungsbereich
 des Sozialgesetzbuchs innehaben oder sich gewöhnlich dort
 aufhalten oder regelmäßig dort beschäftigt oder tätig sind.

Nicht gültig sind Unterschriften von Personen, die

1. entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft
 oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen,
2. wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einem
 psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind,
3. auf Grund Richterspruchs nicht das Recht besitzen, in
 öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

In den Vorschlagslisten von Vereinigungen sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen. In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weiterer Stellvertreter.

Zu berufen sind jeweils

I. zur Erweiterung der Vertreterversammlung sechs Vertreter der Versicherten

II. zur Erweiterung des Vorstandes zwei Vertreter der Versicherten sowie die erforderliche Zahl von Stellvertretern.

Die als Organmitglieder oder Stellvertreter vorgeschlagenen Personen müssen folgende Voraussetzung erfüllen:

Berufen werden kann, wer am 7. September 1979 das 18. Lebensjahr vollendet hatte und

1. bei der Berufsgenossenschaft errichteten landwirtschaftlichen Krankenkasse nach dem KVLG versichert ist,
2. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,
3. eine Wohnung in dem Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder in dem Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.

Nicht berufen werden kann,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
3. wer auf Grund Richterspruchs nicht das Recht besitzt, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen,
4. wer auf Grund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
5. wer auf Grund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
6. wer seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten nach § 59 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch seines Amtes enthoben worden ist.

Nicht berufen werden können ferner

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Berufsgenossenschaft und der landwirtschaftlichen Krankenkasse,
2. leitende Beamte und Angestellte einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber der Berufsgenossenschaft oder der landwirtschaftlichen Krankenkasse hat,
3. andere Beamte und Angestellte einer solchen Behörde, sofern sie im Fachgebiet der Sozialversicherung tätig sind,
4. Personen, die regelmäßig für die Berufsgenossenschaft oder die landwirtschaftliche Krankenkasse oder im Rahmen eines mit diesen abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig sind.

Mitglieder der Vertreterversammlung und ihrer Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein.

Auskünfte erteilen der Hessische Sozialminister, Adolfsallee 53, 6200 Wiesbaden, und der genannte Versicherungsträger.

Wiesbaden, 4. 6. 1980

Der Hessische Sozialminister
I B 54 m 203 — 623/80
St.Anz. 26/1980 S. 1163

Anlage

Listenvvertreter: (Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)
Stellvertreter: (Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)
Stellvertreter: (Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

An den
Hessischen Sozialminister
— Referat I B 4 —
Adolfsallee 53
6200 Wiesbaden

Vorschlagsliste

des/der (Bezeichnung des Listenträgers)
für die Berufung weiterer Organmitglieder nach § 102 KVLG
bei der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
Darmstadt.

Als weitere Versichertenvertreter werden vorgeschlagen:

I. als Mitglieder der Vertreterversammlung

1. Mitglieder

Lfd. Nr.	Name (bei Frauen auch Geburtsname), Vorname	Ge-burts-tag	Wohnung, Wohnort	Zugehörigkeit zu einer Versichertengruppe, die in den Organen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vertreten ist? Welche Gruppe?
----------	---	--------------	------------------	---

1. _____
 2. _____
 3. _____
- usw. _____

2. Stellvertreter

1. _____
 2. _____
 3. _____
- usw. _____

II. als Mitglieder des Vorstandes

1. Mitglieder

Lfd. Nr.	Name (bei Frauen auch Geburtsname), Vorname	Ge-burts-tag	Wohnung, Wohnort	Zugehörigkeit zu einer Versichertengruppe, die in den Organen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht vertreten ist? Welche Gruppe?
----------	---	--------------	------------------	---

1. _____
 2. _____
 3. _____
- usw. _____

2. Stellvertreter

1. _____
 2. _____
 3. _____
- usw. _____

Besondere Vorschläge über die Stellvertretung im Vorstand (falls persönliche Stellvertretung nach § 43 Abs. 2 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gewünscht wird):

.....

Die Liste umfaßt insgesamt Blätter. Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigefügt.

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen für die Berufung aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, anhand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den 19.....

(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigten Personen)

Weitere Listenunterzeichner (soweit erforderlich)

Lfd. Nr.	Unterschrift	Name (bei Frauen auch Geburtsname), Vorname	Geburtsstag	Wohnung, Wohnort
1.				
2.				
3.				
usw.				

731

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt und Kassel

An den Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen — Hauptfürsorgestelle — 3500 Kassel

Kriegsopferfürsorge;

hier: Gewährung von Telefonhilfen nach § 27 d BVG

Bezug: Mein Erlaß vom 28. Juni 1979 (StAnz. S. 1556)

Bei der Gewährung von Telefonhilfen nach § 27 d BVG sind auf Grund der mit o. a. Erlaß bekanntgegebenen Grundsätze verschiedentlich Zweifelsfragen aufgetreten, die mir Veranlassung geben, nochmals auf die Abgrenzung des berechtigten Personenkreises, die Art der Hilfen und die Anspruchsvoraussetzungen einzugehen.

Beschädigte und Hinterbliebene können nach § 27 d BVG Telefonhilfen — sie umfassen vor allem die Kosten für die Einrichtung eines Telefonanschlusses und die monatlichen Grundgebühren — erhalten, wenn die Hilfesuchenden, insbesondere wegen der anerkannten Schädigungsfolgen, wegen Behinderung oder wegen Alters auf ein Telefon angewiesen sind. Entscheidend ist hierbei, daß ein eigener Telefonanschluß erforderlich ist, um in Notfällen sofortige Hilfe in Anspruch nehmen zu können.

§ 44 KfürsV findet in diesen Fällen keine Anwendung, es sei denn, der geltend gemachte Bedarf ist ausschließlich schädigungsbedingt. Dies kann bei Beschädigten ausnahmsweise der Fall sein, wenn das Telefon allein wegen der anerkannten Schädigungsfolgen eingerichtet wurde, d. h. wenn davon ausgegangen werden kann, daß der Beschädigte ohne die Schädigung nach Lage des Einzelfalles, insbesondere nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, kein Telefon halten würde.

Darüber hinaus kann Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 v. H. und Sonderfürsorgeberechtigten eine Hilfe zu den laufenden Telefonkosten bewilligt werden, wenn sie Empfänger von Pflegezulage der Stufe III sind oder ständig an die Wohnung gebunden sind oder an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Hierbei wird unterstellt, daß diese Beschädigten wegen Art und Schwere der Behinderung im vermehrten Umfange auf die Benutzung des Telefons angewiesen sind. Als ausschließlich schädigungsbedingter Bedarf mit der Rechtsfolge, daß hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen § 25 c Abs. 3 BVG in Verbindung mit § 44 KfürsV anzuwenden ist, sind 60 Gebühreneinheiten im Monat anzuerkennen. Soweit nach § 34 bis 36 der Fernmeldeordnung in Ortsnetzen mit Nahbereich eine Gebührenfreiheit für 30 Gebühreneinheiten besteht, sind diese von den 60 Gebühreneinheiten abzuziehen. Mein o. a. Erlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 6. 1980 **Der Hessische Sozialminister**
II A 2 b — 51 m 0401
StAnz. 26/1980 S. 1165

732

Durchführung der Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973;

hier: Kostenentwicklung A 3 und erwartete Entwicklung der Abzüge B 3 für die Pflegesatzfestsetzung 1980

Bezug: Mein Grundsatzlerlaß vom 5. Februar 1980 (n. v.)

Für die Krankenhäuser in Hessen, die unter den Geltungsbereich der Bundespflegesatzverordnung — BPFV — vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333) fallen, wird die Kostenentwicklung 1980 für die diesjährige Einzelfestsetzung folgendermaßen geregelt:

- Die Personalkostenentwicklung in A 3 des Selbstkostenblattes wird auf 5,5 v. H. der Personalkosten des Berechnungszeitraumes und den Kostenänderungen festgesetzt, wobei Tarifierhöhungen und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung berücksichtigt sind.
Zuzüglich der im Einzelfall vom Krankenhaus nachzuweisenden Kostenentwicklung werden anerkannt:
 - Tarifliche Höhergruppierungen, Dienstaltersänderungen sowie leistungsbezogene Stellenveränderungen.
 - Neuregelung der Vergütung ärztlicher Leistungen angestellter oder beamteter Anästhesisten in Belegabteilungen gemäß meinem Erlaß vom 27. Juli 1979 (StAnz. S. 1802).
 - Einmalzahlung für Mitarbeiter, bei denen die Erhöhung aus der linearen Anhebung, den Betrag von 110,— DM für den Monat März d. J. nicht erreicht und die monatliche Zahlung von weiteren 13,— DM für Mitarbeiter, deren Vergütung den Betrag von 1900,— DM nicht erreicht.
- Die Steigerung für die Sachkostenentwicklung A 3 beträgt 5,5 v. H. der Kosten des Berechnungszeitraumes zuzüglich der Mehrkosten für Heizöl des jeweiligen Aufwandes für das einzelne Krankenhaus errechnet (und nachzuweisen mit dem SKBL) nach nachstehendem Muster.
- Für die Erlösentwicklung gilt:

Sachbezügte des Personals (freie Station)	7,69 v. H.
Erstattung des Personals für Unterkunft	3,81 v. H.
Erstattung des Personals für Verpflegung	7,69 v. H.
Kostenabzüge unter Teil B 1 VII SKBL einschließlich VI d und e	5,5 v. H.

Wiesbaden, 3. 6. 1980 **Der Hessische Sozialminister**
III B 1 a 18 c 04/05
StAnz. 26/1980 S. 1165

....., den

Anlage zum Selbstkostenblatt 1980

des Krankenhauses

Betr.: Ermittlung der Kostenentwicklung für Brennstoffe im Jahre 1980 auf Grund der Preisentwicklung 1979/80

I. Angaben zum Rechnungsjahr 1979

1. Brennstoffverbrauch (Art.:) Menge	DM ¹⁾
a) Anfangsbestand: 1. 1. 1979
b) Einkäufe im Jahre 1979
c) Endbestand: 31. 12. 1979
d) Verbrauch im Jahre 1979
2. Aufwand im Jahre 1979
..... DM lt. Tz. 1 d):	(Menge) lt. Tz. 1 d)
.....	DM/..... (Maßeinheit)

II. Angaben für 1980

3. Bisherige Einkäufe bzw. Bestellungen	Menge	DM ¹⁾
a) am
b) am
c) am
4. Insgesamt
5. Voraussichtlicher Aufwand in 1980
..... DM lt. Tz. 4: lt. Tz. 4
.....	=	DM/..... (Maßeinheit)

III. Mehrkosten 1979

6. Mehrpreis/..... (Maßeinheit) lt. Tz. 5	DM × Verbrauch 1979	DM
lt. Tz. 1 d) (Maßeinheit)
.....	= Mehrkosten 1980	DM

¹⁾ Bitte beachten, daß alle DM-Angaben einschließlich Mehrwertsteuer gemacht werden.

733

Neufassung der Musterdienstordnung für dienstordnungsmäßige Krankenkassen-Angestellte

Bezug: Erlaß vom 2. April 1980 (StAnz. S. 732, ber. S. 916)

In der Musterdienstordnung muß es in § 30 Abs. 3 (S. 736, rechte Spalte) in der 3. Zeile statt Abs. 2 richtig **3** und in § 35 Abs. 2 (S. 736, rechte Spalte) in der 2. Zeile statt (§ 251 RVO) richtig § **281** heißen.

Wiesbaden, 13. 6. 1980

Der Hessische Sozialminister

StS — I B 4 — 8/10 b 105 — 1427/79

StAnz. 26/1980 S. 1166

734

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hosenfeld, Ortsteil Jossa, Landkreis Fulda, in der Gemarkung Reichlos, Gemeinde Neuhoft im Vogelsbergkreis

Hiermit bestimme ich gemäß § 91 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), den Regierungspräsidenten in Darmstadt zur zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hosenfeld, Ortsteil Jossa, Landkreis Fulda, auch insoweit, als das vorgesehene Trinkwasserschutzgebiet mit seiner weiteren Schutzzone in den Regierungsbezirk Kassel hineinragt. Während der Fassungsbereich und die engere Schutzzone in den Gemarkungen Gunzenau und Reichlos im Vogelsbergkreis liegen, erstreckt sich die weitere Schutzzone auch auf Teile der Gemarkung Jossa im Landkreis Fulda.

Wiesbaden, 12. 6. 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

I C 2 — 79 b 06.41 — 31/80

StAnz. 26/1980 S. 1166

735

Waldarbeiter des Landes;

hier: Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung vom 9. Mai 1980

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die einzelnen Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) bei den diesjährigen Lohnverhandlungen neben der Erhöhung der Löhne eine einmalige zusätzliche Zahlung für Waldarbeiter vereinbart. Der entsprechende Tarifvertrag ist als Anlage zu diesem Erlaß abgedruckt. Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

1. Zu § 1

Der Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 2. Mai 1980 ohne Unterbrechung in einem Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung gestanden haben (vgl. hierzu jedoch § 1 Abs. 3). Der Tarifvertrag gilt nicht für die zum Forstwirt Auszubildenden.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bzw. des Abschlusses des Auflösungsvertrages maßgebend. Es kommt nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis nach dem 30. April 1980 geendet hat oder endet. Außerdem ist es unerheblich, wer das Arbeitsverhältnis gekündigt hat oder auf wessen Veranlassung und aus welchem Grund der Auflösungsvertrag geschlossen worden ist.

Befristete Arbeitsverhältnisse, die wegen Abschlusses der vereinbarten Arbeit oder wegen Ablaufs der vereinbarten Zeit nach dem 1. Mai 1980 geendet haben oder enden, werden von Absatz 2 nicht erfaßt.

Winterliche Arbeitsunterbrechung im Sinne des Tarifvertrages ist die Arbeitsunterbrechung nach § 46 Abs. 3 HSFT III.

2. Zu § 2

Zu den Anspruchsvoraussetzungen gehört auch, daß der Waldarbeiter mindestens für einen Teil des Monats März 1980 — also mindestens für eine Stunde — Bezüge erhalten hat, die nach dem Lohnvertrag vom 9. Mai 1980 berechnet werden. Bezüge im Sinne dieser Voraussetzung sind Lohn, Urlaubslohn, Krankenlohn und Krankengeldzuschuß (vgl. hierzu die Protokollnotiz Nr. 2). Als Bezug gilt auch das auf Grund des § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz weitergezahlte Arbeitsentgelt. Hat der Waldarbeiter nur wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung (§ 46 Abs. 3 HSFT III) im Monat März 1980 keine Bezüge erhalten, ist dies unschädlich (vgl. die Protokollnotiz Nr. 1).

Kein Anspruch auf die zusätzliche Zahlung besteht, wenn während des ganzen Monats März 1980

- a) der Waldarbeiter ohne Lohnfortzahlung beurlaubt war (§ 29 Abs. 5 HSFT III),
- b) das Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder Zivildienst geruht hat,
- c) ein Anspruch auf Krankenbezüge deshalb nicht bestanden hat, weil die Bezugsfristen für die Krankenbezüge vor dem 1. März 1980 abgelaufen sind.

Ein für den Monat März 1980 gezahlter Zuschuß zum Mutterschaftsgeld ist kein Bezug im Sinne des § 2, weil er nicht auf Grund des Lohnvertrag vom 9. Mai 1980 berechnet wird.

3. Zu § 3

Keinen Anspruch auf die zusätzliche Zahlung haben Forstwirte und Forstwirtschaftsmeister sowie Waldarbeiter, für die ein Sonderlohn nach § 11 HSFT III vereinbart ist (vgl. hierzu § 3 Abs. 3). Eine ständige technische Zulage wird im Geltungsbereich des HSFT III nicht gezahlt.

Nicht vollbeschäftigt im Sinne des Absatzes 2 sind Waldarbeiter, deren einzelarbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit weniger als 40 Stunden wöchentlich beträgt. Der nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter erhält von der zusätzlichen Zahlung nur den Teil, der seiner wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Dieser Teil errechnet sich beispielsweise bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden wie folgt: $35/40 \times 75,- \text{ DM} = 65,63 \text{ DM}$.

Nach Absatz 4 ist die zusätzliche Zahlung nicht gesamtversorgungsfähig; aus ihr sind daher keine Umlagen zur VBL zu entrichten. Die zusätzliche Zahlung gehört jedoch zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt.

Die zusätzliche Zahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie bleibt somit auch bei der Berechnung des Durchschnittslohnes nach § 2 Nr. 3 HSFT III außer Betracht.

4. Zu § 4

Die zusätzliche Zahlung soll mit der Nachzahlung auf Grund des Lohntarifvertrages vom 9. Mai 1980 gezahlt werden.

Die zusätzliche Zahlung ist als Bezug ohne Arbeitsleistung in den Abschnitt Va des Vordruckes Nr. 9.201 LBSt mit den Kennbuchstaben „EZ“ und der Lohnkennzahl 231 einzutragen.

Die zusätzliche Zahlung ist bei dem Lohntitel 426 71 (Unterteil 3) zu buchen.

Wiesbaden, 23. 5. 1980

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III A 3 — 7578 — B 72.4

StAnz. 26/1980 S. 1166

Anlage

**Tarifvertrag
über eine zusätzliche Zahlung
vom 9. Mai 1980**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die am 1. März 1980 schon und am 2. Mai 1980 noch unter den Geltungsbereich einer der Manteltarifverträge für die Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saarland fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht, wenn am 30. April 1980 das Arbeitsverhältnis gekündigt oder ein Auflösungsvertrag geschlossen gewesen ist.

(3) Hat das Arbeitsverhältnis in der in Absatz 1 genannten Zeit wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung nicht bestanden, gilt der Tarifvertrag gleichwohl, wenn der Waldarbeiter nach dem Ende der Unterbrechung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf die zusätzliche Zahlung haben nach Maßgabe des § 3 die Waldarbeiter, die für mindestens einen Teil des Monats März 1980 Bezüge erhalten, die auf Grund eines Lohntarifvertrages für Waldarbeiter vom 9. Mai 1980 berechnet werden.

Protokollnotizen:

- Hat das Arbeitsverhältnis wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung nicht während des ganzen Monats März bestanden, ist dies unschädlich. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis während des ganzen Monats März infolge winterlicher Arbeitsunterbrechung nicht bestanden hat und der Waldarbeiter nach dem Ende der Unterbrechung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat.
- Hat ein während des ganzen Monats März 1980 arbeitsunfähig erkrankter Waldarbeiter nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers keinen Krankengeldzuschuß erhalten, wird er so behandelt, als ob er Bezüge erhalten hätte.

§ 3

Höhe der zusätzlichen Zahlung

(1) Vollbeschäftigte Waldarbeiter, die bei Einsatz im Zeitlohn keinen Anspruch auf Lohn für Forstwirte oder Forstwirtschaftsmeister haben, mit denen kein Sonderlohn vereinbart ist oder denen keine ständige technische Zulage zusteht, erhalten eine zusätzliche Zahlung von 75,— DM.

(2) Nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter erhalten die zusätzliche Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Waldarbeiters entspricht.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am 31. März 1980 maßgebend.

(4) Die zusätzliche Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotiz:

Hat das Arbeitsverhältnis am 31. März infolge winterlicher Arbeitsunterbrechung nicht bestanden und hat der Waldarbeiter die Arbeit nach dem Ende der Unterbrechung unverzüglich wieder aufgenommen, tritt in Absatz 3 an die Stelle des 31. März 1980 der Tage der Wiederaufnahme der Arbeit.

§ 4

Zahlung

Die zusätzliche Zahlung soll mit der Nachzahlung auf Grund eines der in § 2 genannten Tarifverträge gezahlt werden.

Würzburg, den 9. Mai 1980

(Es folgen die Unterschriften)

736

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 9. Mai 1980
für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)**

Bezug: Mein Grundsatzerlaß Nr. 32/79 vom 18. Dezember 1979 (StAnz. 1980 S. 228)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die einzelnen Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) den als Anlage zu diesem Erlaß abgedruckten Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 abgeschlossen.

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft, er kann frühestens zum 28. Februar 1981 gekündigt werden.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

- Der Tarifvertrag gilt für alle Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 fallen.
- Nach § 1 Abs. 2 erhöht sich die Ausbildungsvergütung bei einem vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingestellten Auszubildenden vom Beginn des Monats an, in den der Geburtstag (Tag nach Vollendung des 18. Lebensjahres) fällt. Die erhöhte Ausbildungsvergütung ist auch zu zahlen, wenn bei Ausbildungsbeginn das 18. Lebensjahr bereits vollendet ist.
- Ob die Voraussetzungen für die Zahlung des Pauschalzuschlages nach § 2 erfüllt sind, entscheidet die Forstdienststelle, bei der der Auszubildende ausgebildet wird (vgl. Nr. 5 Unterabs. 5 des Bezugserrlasses).
- Gewährt der Auszubildende Kost und Wohnung und ist nach den Vorschriften des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 für einen Kalendermonat nicht die volle monatliche Ausbildungsvergütung (§ 1) zu zahlen, sind die nach § 3 sich ergebenden Beträge für Kost und Wohnung von der geminderten Ausbildungsvergütung abzuziehen.

Die nach § 3 abzuziehenden Beträge vermindern nicht das steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversicherungs-pflichtige Entgelt (vgl. Nr. 19 meines Bezugserrlasses) und sind somit in den Abschnitt VI des Vordruckes 9.201 LBSt in die Zeile „Hinzurechnungsbetrag“ einzutragen.

Die Vorschrift des § 3 ist auch anzuwenden, wenn bei Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte Kost und Wohnung vom Land als Auszubildenden gewährt wird (z. B. Gewährung von Unterkunft und Verpflegung durch die Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeit und Forsttechnik). Die Kürzung nach § 3 unterbleibt für die Kalendertage, für die Kost und Wohnung nur teilweise gewährt werden (z. B. am An- und Rückreisetag).

- Dem Auszubildenden, der bis zum Ablauf des 31. Mai 1980 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist, steht die erhöhte Ausbildungsvergütung nach diesem Tarifvertrag nicht zu. Ist er jedoch unmittelbar anschließend an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten, wird ihm auf Antrag der Unterschiedsbetrag nachgezahlt.

Mein Grundsatzterlaß Nr. 13/79 vom 28. Mai 1979 (StAnz. S. 1420) ist nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 23. 5. 1980

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

III A 3 — 7590 — T 30

StAnz. 26/1980 S. 1167

Anlage

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6
vom 9. Mai 1980
für die zum Forstwart Auszubildenden
(TVAV-F)**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr 467,72 DM,

im 2. Ausbildungsjahr 526,19 DM,

im 3. Ausbildungsjahr 585,71 DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,— DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Auszubildenden Schmutz- oder Gefahrenzuschläge zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalzuschlag von 20,— DM zur Ausbildungsvergütung.

§ 3

Kost und Wohnung

(1) Gewährt der Auszubildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 149,88 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 38,48 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 111,40 DM gekürzt.

(3) Wird Kost oder Wohnung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Kost oder Wohnung gewährt wird, um 1/30 der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts oder einen Manteltarifvertrag für Waldarbeiter eines Landes anwendet.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1981, schriftlich gekündigt werden.

Würzburg, den 9. Mai 1980

(Es folgen die Unterschriften)

737

Waldarbeiter des Landes;

hier: Tarifvertrag vom 9. Mai 1980 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen

Bezug: Grundsatzterlaß vom 26. Februar 1971 (StAnz. S. 765), zuletzt geändert durch Erlaß vom 19. September 1974 (StAnz. S. 2108)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die einzelnen Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) am 9. Mai 1980 den vorgenannten Tarifvertrag abgeschlossen, mit dem der gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wieder in Kraft und gleichzeitig geändert worden ist.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

1. Zu § 2

Vom 1. März 1981 an wird die tarifvertragliche vermögenswirksame Leistung für den vollbeschäftigten Waldarbeiter um 13,— DM auf 26,— DM monatlich und für den nichtvollbeschäftigten Waldarbeiter um 6,50 DM auf 13,— DM erhöht, sofern der jeweilige Durchschnittslohn (§ 2 Nr. 3 HSFT III) des Waldarbeiters nicht den Betrag von 12,30 DM erreicht. Die auf 26,— DM erhöhte vermögenswirksame Leistung erhält vom 1. März 1981 an auch der zum Forstwart Auszubildende. Im Hinblick darauf, daß die vorgenannten Änderungen erst am 1. März 1981 in Kraft treten und deshalb z. Z. noch nicht zu berücksichtigen sind, wird mein Bezugserlaß erst zu einem späteren Zeitpunkt neu gefaßt.

2. Zu § 3

Für die Zeit vom 1. März 1980 bis zum 28. Februar 1981 wird den Waldarbeitern und Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen fallen, der in Nr. 1 genannte Erhöhungsbetrag von 13,— DM bzw. 6,50 DM als persönliche Zulage gezahlt, ohne daß er vermögenswirksam angelegt werden muß.

Keinen Anspruch auf die persönliche Zulage haben Waldarbeiter, deren Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III i. V. m. § 9 Abs. 2 des Lohntarifvertrages vom 9. Mai 1980 bzw. Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 2 HSFT III den Betrag von 12,30 DM erreicht oder übersteigt.

Für den Anspruch auf die persönliche Zulage ist es unerheblich, ob bereits eine vermögenswirksame Leistung nach dem Tarifvertrag vom 13. Januar 1971 gezahlt wird oder nicht.

Die persönliche Zulage ist keine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes und löst daher keinen Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage aus.

Auf Grund der Verweisung auf § 1 Abs. 2, 4 und 5 des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter gelten die in den Abschnitten II bis IV meines Bezugserlasses gegebenen Hinweise sinngemäß auch für die persönliche Zulage. Danach gehört die persönliche Zulage nicht zum zusatzversorgungspflichtigen, jedoch zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Die persönliche Zulage wird bei der Berechnung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt und bleibt somit auch bei der Berechnung des Durchschnittslohnes nach § 2 Nr. 3 HSFT III außer Betracht.

Die persönliche Zulage ist monatlich mit der Schlußentlohnung (§ 12 Abs. 2 HSFT III) zu zahlen. Der Betrag

der persönlichen Zulage ist gesondert in den Abschnitt Va des Vordruckes 9.201 LBSt mit der Lohnkennzahl 209 und den Kennbuchstaben „PZ“ einzutragen. Die Verbuchung erfolgt zu Lasten des Lohntitels 426 71 (Unterteil 3).

Wiesbaden, 23. 5. 1980

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III A 3 — 7575 — B 78
St.Anz. 26/1980 S. 1168

Anlage

Tarifvertrag vom 9. Mai 1980 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 24. März 1977, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

- In § 9 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. März 1980 die Worte „Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1977“ durch die Worte „Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982“ ersetzt.
- § 1 Abs. 3 erhält vom 1. März 1981 an die folgende Fassung:
 - Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich a) für den Waldarbeiter, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens 40 Stunden wöchentlich beträgt (vollbeschäftigter Waldarbeiter), 13,— DM,
 - für den nicht vollbeschäftigten Waldarbeiter 6,50 DM. Erreicht der jeweilige Durchschnittslohn des Waldarbeiters nicht den Betrag von 12,30 DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich
 - für den vollbeschäftigten Waldarbeiter 26,— DM,
 - für den nicht voll beschäftigten Waldarbeiter 13,— DM.
 Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die am Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.“
- In § 8 werden vom 1. März 1981 an nach dem Wort „Waldarbeiter“ die Worte „, mit der Maßgabe, daß die vermögenswirksame Leistung 26,— DM beträgt“ eingefügt.

§ 3

Übergangsvorschrift

- (1) Für die Monate März 1980 bis Februar 1981 erhalten Waldarbeiter und Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter vom 13. Januar 1971 fallen,
- als vollbeschäftigte Waldarbeiter eine persönliche Zulage von monatlich 13,— DM,
 - als nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter eine persönliche Zulage von monatlich 6,50 DM,
- wenn der auf Grund des Lohnarbeitsvertrages vom 9. Mai 1980 zu berechnende Durchschnittslohn des Waldarbeiters den Betrag von 12,30 DM nicht erreicht.
- Für die Höhe der persönlichen Zulage ist die am Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

Auszubildende erhalten eine persönliche Zulage von 13,— DM. Für die persönliche Zulage gilt § 1 Abs. 2, 4 und 5 des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter sinngemäß. Sie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Die persönliche Zulage wird mit dem Lohn ausgezahlt.

(2) Die Vorschrift des jeweils geltenden Lohnarbeitsvertrages vom 9. Mai 1980 über Ausnahmen vom Geltungsbereich gilt sinngemäß.

Würzburg, den 9. Mai 1980

(Es folgen die Unterschriften)

738

Bestimmung der Amtstierärzte zu Mitgliedern der Körkommissionen

Bezug: Hessische Ausführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 145)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 145) bestimme ich folgende Amtstierärzte zu Mitgliedern in den Körkommissionen:

1. Land Hessen

- 1.1 Körplatz Dillenburg — Hengste —
Vertreter: VD Dr. Höll, Staatliches Veterinäramt Lauterbach
VOR Dr. Unger, Staatliches Veterinäramt Herboren

2. Regierungsbezirk Darmstadt

- 2.1 Körplatz Biebesheim — Bullen, Eber —
Vertreter: VD Dr. Pabst, Staatliches Veterinäramt Groß-Gerau
VOR Dr. Schumm, Staatliches Veterinäramt Darmstadt (Stadt)
- 2.2 Körplatz Gießen — Bullen, Eber —
Vertreter: VD Dr. Bottin, Veterinärdezernent beim Regierungspräsidenten in Darmstadt
VOR Dr. Vockert, Staatliches Veterinäramt Gießen
- 2.3 Körplatz Butzbach — Schafböcke —
Vertreter: VD Dr. Hölzel, Staatliches Veterinäramt Friedberg
VOR Eckermann, Staatliches Veterinäramt Friedberg
- 2.4 Körplatz Limburg — Eber —
Vertreter: VD Dr. Janson, Staatliches Veterinäramt Limburg
VR Dr. Gerbig, Staatliches Veterinäramt Limburg

2.5 Tierzuchtamtsbezirke

- Darmstadt, Gießen und Limburg — Einzelkörnung —
- Kreis Bergstraße VD Dr. Bretschneider, Staatliches Veterinäramt Heppenheim
- Kreis Darmstadt-Dieburg VOR Dr. Thießen, Staatliches Veterinäramt Darmstadt
- Kreis Gießen VD Dr. Kleine, Staatliches Veterinäramt Gießen
- Kreis Groß-Gerau VD Dr. Pabst, Staatliches Veterinäramt Groß-Gerau
- Kreis Hochtaunus VD Dr. Laux, Staatliches Veterinäramt Usingen
- Lahn-Dill-Kreis VOR Dr. Unger, Staatliches Veterinäramt Herboren
- Kreis Limburg-Weilburg VD Dr. Janson, Staatliches Veterinäramt Limburg
- Main-Kinzig-Kreis VOR Dr. Weick, Staatliches Veterinäramt Gelnhausen
- Main-Taunus-Kreis VOR Dr. Gaydoul, Staatliches Veterinäramt Hofheim
- Kreis Odenwald VD Dr. Geist, Staatliches Veterinäramt Erbach
- Kreis Offenbach VD Dr. Gruber, Staatliches Veterinäramt Offenbach
- Rheingau-Taunus-Kreis VD Dr. Urbach, Staatliches Veterinäramt Bad Schwalbach

- Kreis Vogelsberg VD Dr. Höll, Staatliches Veterinäramt Lauterbach
- Wetteraukreis VOR Dr. Eckermann, Staatliches Veterinäramt Friedberg
- Darmstadt VOR Dr. Schumm, Staatliches Veterinäramt Darmstadt
- Frankfurt VOR Dr. Müller, Staatliches Veterinäramt Frankfurt am Main
- Offenbach VOR Dr. Ringe, Staatliches Veterinäramt Offenbach
- Wiesbaden VOR Dr. Müller, Staatliches Veterinäramt Wiesbaden
- 2.5.1 Vertretung: Die Vertretung für die oben genannten Amtstierärzte wird im gegenseitigen Einvernehmen unter benachbarten Dienstbezirken geregelt.
- 3. Regierungsbezirk Kassel**
- 3.1 Körplatz Kassel — Bullen, Eber, Schafböcke —
 VD Dr. Primus, Veterinärdezernent beim Regierungspräsidenten in Kassel
 Vertreter: VOR Dr. Heisinger, Staatliches Veterinäramt Kassel (Stadt)
- 3.2 Körplatz Heringen — Schafböcke —
 VD Dr. Ullner, Staatliches Veterinäramt Bad Hersfeld
 Vertreter: VOR Dr. Bornkessel, Staatliches Veterinäramt Bad Hersfeld
- 3.3 Körplatz Fulda — Bullen, Eber —
 VD Dr. Weidemann, Staatliches Veterinäramt Hünfeld
 Vertreter: VR Dr. Hünermund, Staatliches Veterinäramt Hünfeld
- 3.4 Körplatz Korbach — Bullen, Eber —
 VOR Dr. Stämm, Staatliches Veterinäramt Frankenberg
- Vertreter: VOR Dr. Tamm, Staatliches Veterinäramt Frankenberg
- 3.5 Tierzuchtamtsbezirke Kassel, Fulda und Korbach — Einzelkörung —
- Kreis Fulda VR. Dr. Hünermund, Staatliches Veterinäramt Hünfeld
- Kreis Hersfeld-Rotenburg VD Dr. Ullner, Staatliches Veterinäramt Bad Hersfeld
- Kreis Kassel VR Dr. Zander, Staatliches Veterinäramt Wolfhagen
- Kreis Marburg-Biedenkopf VOR Dr. Krug, Staatliches Veterinäramt Marburg
- Schwalm-Eder-Kreis VOR Dr. Kiewning, Staatliches Veterinäramt Homberg
- Kreis Waldeck-Frankenberg VOR Dr. Stämm, Staatliches Veterinäramt Frankenberg
- Werra-Meißner-Kreis VOR Dr. Guse, Staatliches Veterinäramt Eschwege
- Kassel VOR Dr. Heisinger, Staatliches Veterinäramt Kassel
- 3.5.1 Vertretung: Die Vertretung für die oben genannten Amtstierärzte wird im gegenseitigen Einvernehmen unter benachbarten Dienstbezirken geregelt
- Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
 Der Erlaß vom 27. Oktober 1979 (StAnz. S. 2202) wird hiermit aufgehoben.
- Wiesbaden, 6. 6. 1980
- Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt Landwirtschaft und Forsten**
 IV A 2 — 82 a 04 — 2106/80
 StAnz. 26/1980 S. 1169

739

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Staatliche Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt**

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Dieter Uebel, EdS Darmstadt (3. 4. 80), Georg Klein, Hans Dieter Schöneberg, beide PK Heppenheim (beide 9. 4. 80), Armin Arnold, Gerd Köllner, beide PD Groß-Gerau, Hermann Traupel, PK Bad Homburg, Rainer Schölzel, PK Friedberg, Michael Duschka, PK Lauterbach (sämtlich 11. 4. 80), Rolf-Dieter Bansemer, PK Friedberg (21. 4. 80), Klaus Rüdiger Schmidt, PD Hanau (25. 4. 80), Klaus Schröder, PK Bad Homburg (28. 4. 80), Heinz Lotz, PK Erbach (29. 4. 80), Ernst-Maria Kamenicky, Wolfgang Schramm, beide PK Limburg (beide 30. 4. 80);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Erwin Budeck, EdS Darmstadt, Klaus Harnack, PAST Butzbach (beide 24. 4. 80), Rudolf Jakesch, Edwin Rotter, Gustav Grüngig, sämtlich PK Lauterbach, Manfred Solms, Hans Günter Zöllner, beide PK Limburg, Otto Glimm, Johann Herbert Blasinger, Günther Grötzner, Albert Hofmann, sämtlich PK Heppenheim, Erwin Happel, Friedrich Lothar Wilhelm, PD Hanau, Fritz Göbel, PAST Idstein, Ernst Adolf Honerath, PAST Darmstadt, Hans-Joachim Wohlfeil, Flugbereitschaft der Hess. Polizei, Johann Tschamler, Wolfgang Peter Schneider, beide PK Friedberg (sämtlich 25. 4. 80), Dieter Niedballa, Christian Sineus, beide PK Bad Homburg, Karl-Otto Stein, PAST Neu-Isenburg, Georg Rauck, PD Groß-Gerau (sämtlich 28. 4. 80), Herbert Menges, PK Erbach (30. 4. 80);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Klaus Harnack, PAST Butzbach (25. 1. 80), Dieter Niedballa, PK Bad Homburg (5. 2. 80), Hans-Joachim Rieger, PK Bad Homburg (31. 3. 80), Wolfgang Sturm, PK Limburg (30. 4. 80), die Polizeiobermeister (BaL) Hartmut Gohlke, PK Lauterbach (30. 3. 80), Hans Helmut Lamb, PD

Groß-Gerau, Dieter Schulz, PK Bad Homburg, Werner Tack, PK Heppenheim, Harald Sprenger, PAST Idstein, Eberhard Eisentraud, Jürgen Kruppa, beide PD Hanau (sämtlich 31. 3. 80), Robert Walter Schellenberg, PD Hanau (29. 5. 80), Polizeimeister (BaL) Peter Krone, PK Heppenheim (30. 4. 80);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Karl Heinz Werdnik, PAST Herborn (24. 4. 80), Helmut Hammer, Dieter Mollstätter, Rolf Bode, sämtlich PD Hanau, Horst Melan, Rudolf Hansel, Gernot Pietsch, Hermann Martin, Günter Kronenberger, Ewald Krämer, Jürgen Klein, Reinhard Glienke, Hermann Peppier, Eberhard Hohl, sämtlich PK Lauterbach, Gregor Kunkel, PK Friedberg, Horst Kauffeld, Wilfried Seibel, PK Heppenheim, Hans Jürgen Schermuly, Wolfgang Schauer, Dieter Becker, Horst Schnepfer, Dieter Hardt, Konrad Wagner, sämtlich PK Limburg, Kurt Junk, PAST Neu-Isenburg (sämtlich 25. 4. 80), Karl Horz, PK Bad Homburg, Hans Naumann, Hans Biebel, PD Groß-Gerau (sämtlich 28. 4. 80), Rolf Erich Schneider, PK Heppenheim (30. 4. 80);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Karl Dreyer, Karl Eckel, Dieter Schrank, sämtlich PK Friedberg, Siegfried Weimar, PAST Herborn (sämtlich 24. 4. 80), Oswald Stowasser, Ludwig Hoch, Rudolf Hesse, Alfred Künkel, Peter Reinhold Schudy, Gerhard Heinrich Schmidt, Bruno Müller, beide PD Hanau, Dieter Wachsmundt, PK Lauterbach, Werner Meisinger, Jochen Arndt, Helmut Ganß, Robert Stockinger, Harald Kretschmer, Klaus Michael Bopp, sämtlich PK Friedberg, Klaus Georg Gärtner, Reinhard Gonder, Karl Ludwig Schneider, Dieter Schröder, sämtlich PK Heppenheim, Gerhard Wenzel, Rudolf Kohls, beide PK Limburg, Winfried Metz, PAST Herborn (sämtlich 25. 4. 80), Klaus Lang, Manfred Kladeck, Jürgen Killian, Gerhard Karl Groll, Hans-Werner Schmidt, PK Bad Homburg, Herbert Wacker, Peter Neumann, Karl Pollesch, Wolfhard Belkowski, Robert Steckenreiter, PD Groß-Gerau (sämtlich 28. 4. 80), Rainer Wilm, PK Fried-

berg (30. 4. 80), die Polizeimeister (BaP) Norbert Petschenka, Georg Grebner, Wolfgang Schilling, sämtlich PD Hanau, Heinz Dieter Walter, Bernd Denninger, Hans Georg Alter, Karl Fischer, sämtlich PK Heppenheim (sämtlich 25. 4. 80), Karlheinz Grung, PK Friedberg (27. 4. 80), Peter Erhardt, Erwin Paske, beide PK Bad Homburg, Klaus Treichel, Günter Marz, beide PD Groß-Gerau (sämtlich 28. 4. 80), Gerhard Neßler, PK Erbach (30. 4. 80);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Michael Mohr, PD Groß-Gerau (7. 2. 80), Stefan Dey, PD Hanau (27. 2. 80), Wolfgang Käßler, PD Hanau (1. 4. 80), Andreas Niebisch, PD Groß-Gerau (28. 4. 80), Bernd Rhein, Norbert Rug, Lothar Ludwig Hennemann, sämtlich PAST Darmstadt (sämtlich 22. 5. 80), Karl Anton Jungmann, PD Groß-Gerau, Klaus Bechtold, PAST Neu-Isenburg (beide 23. 5. 1980), Thomas Horst Bauer, Hans-Joachim Andres, beide PK Heppenheim (beide 27. 5. 80), Robert Herrmann, PAST Neu-Isenburg, Olaf Dieter Jakob, PD Hanau (beide 29. 5. 80), Jürgen Sohnemann, PD Groß-Gerau (30. 5. 80);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Georg Rothe, KK Heppenheim, Karlheinz Leß, KK Friedberg (beide 9. 4. 80), Karlheinz Spannagel, August Adam, Horst Höhl, sämtlich PD Groß-Gerau, Manfred Porkert, Hans-Günter Vollmer, Heinrich Habermann, Hans Ralf Weppler, sämtlich PD Hanau, Franz Maul, KK Alsfeld (sämtlich 10. 4. 80), Karlheinz Lotz, KK Bad Homburg (11. 4. 80), Peter Rauwolf, KK Heppenheim (22. 4. 80), Hans-Benno Hauf, PD Groß-Gerau (28. 4. 80);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Gerhard Freund, EdK Darmstadt, Georg Heldmann, KK Heppenheim, Josef Wolf, KK Limburg, Kurt Hempeier, Hermann Lang, Wilhelm Förster, sämtlich PD Hanau, Roland Schwimmer, KK Friedberg (sämtlich 25. 4. 80), Hans Jürgen Langendorf, Lebrecht Viebahn, beide PD Groß-Gerau, Erwin Heinrich Bacher, KK Bad Homburg (sämtlich 28. 4. 80), Friedrich Müller, KK Erbach (29. 4. 80);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Manfred Hohenstein, KK Friedberg (29. 3. 80), Herbert Wiesner, KK Alsfeld (30. 3. 80), Günter Grulich, KK Erbach, Bernd Edgar Jeske, KK Friedberg, Rainer Schön, KK Limburg, Franz Alois Werner, Volker Friedrich Knobbe, Norbert Hahner, sämtlich PD Groß-Gerau, Dieter Manfred Kurth, Siegfried Wagner, beide KK Bad Homburg, Norbert Lauer, KK Heppenheim (sämtlich 31. 3. 80), Karl Heinz Bär, Ulrich Förster, beide KK Friedberg, Johann Josef Bingsohn, Willi Ingolf Ruppert, Werner Peter Fuß, sämtlich KK Bad Homburg (sämtlich 22. 5. 80), Manfred Graumann, Manfred Pfeil, Joachim Jochen Werner, sämtlich PD Groß-Gerau (sämtlich 23. 5. 80), die Polizeihauptmeister (BaL) Günter Wenzl, PD Hanau (26. 3. 80), Hans Günter Sprengart, PD Groß-Gerau (23. 5. 80);

zu **Kriminalhauptmeistern/innen** die Kriminalobermeister/innen (BaL) Thomas Dibbert, Dieter Feik, PD Hanau (beide 25. 4. 80), Reinhard Schaub, Hans Joachim Mill, Harry Iske, KK Bad Homburg, Hans-Jürgen Stumm, Gerd Fischer, Herbert Kranz, Väinöla Mutik, sämtlich PD Groß-Gerau (sämtlich 28. 4. 80), die Kriminalobermeister (BaP) Siegmund Mende, Ortwin Ennigkeit, beide KK Friedberg, Jürgen Schreiner, KK Alsfeld (sämtlich 25. 4. 80), Ute Moore, KK Friedberg (25. 4. 80), Gundhild Schumacher, PD Groß-Gerau (28. 4. 80);

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaL) Gerhard Jacob, PD Groß-Gerau, Klaus Josef Hofmann, KK Bad Homburg (beide 28. 4. 80), Kriminalmeister (BaP) Jürgen Glaum, KK Bad Homburg (28. 4. 80), Polizeimeister (BaP) Hans Willi Schwarz, KK Friedberg (25. 4. 80);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Josef Schrom, PAST Lorsch (13. 3. 80), Hansgünter Kämpffe, PAST Butzbach, Reinhold Schmidt, PK Friedberg (beide 24. 4. 80), Günter Alois Dziony, Willi Horst Lahne, Adalbert Drechsler, Wolfgang Fischbach, sämtlich PD Hanau, Wolfgang Erich Göbel, PK Limburg, Erhard Röth, PK Heppenheim, Heinrich Franz Putz, PK Lauterbach (sämtlich 25. 4. 80), Horst Nauk, PK Bad Homburg, Günter Gleim, PD Groß-Gerau (beide 28. 4. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Ulrich Schulz, PK Bad Homburg (14. 5. 80), die Polizeiobermeister (BaP) Arno Mayer, PD Groß-Gerau (27. 2. 80), Norbert Rautenberg, Rainer Stockrahm, beide PK Bad Homburg (beide 2. 3. 80), Dieter Hartmann, PD Groß-Gerau (12. 3. 80), Gerald Götz, PK Bad Homburg, Roland Siegfried Hilcher, PAST Neu-Isenburg (beide 22. 4. 80), Wilhelm Gloos, PAST Darmstadt (28. 4. 80), Jürgen Bremser, PK Limburg (12. 5. 80), die Polizeimeister

(BaP) Klaus Merker, PK Friedberg (20. 2. 80), Ludwig Desch, PD Hanau (22. 2. 80), Karl-Heinz Zachmann, PD Hanau (18. 3. 80), Günter Barth, PD Hanau (19. 3. 80), Burkhard Ferger, PK Heppenheim (28. 4. 80), Edgar Kabel, PK Erbach (13. 5. 80), Kriminalkommissar (BaP) Lutz Wiese, PD Groß-Gerau (8. 2. 80), die Kriminalhauptmeister (BaP) Günter Krattner, PD Hanau (2. 2. 80), Hans-Jürgen Panz, KK Friedberg (10. 3. 80), Gerhard Ripper, KK Heppenheim (4. 6. 80), Peter Willi Loos, PD Groß-Gerau (9. 6. 80), die Kriminalobermeister Oskar Schumitz, KK Friedberg (21. 2. 80), Werner Wilhelm Sturm, KK Heppenheim (16. 5. 80);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Heinrich Hau, PD Hanau (1. 4. 80), die Polizeihauptmeister Emil Tauchmann, PAST Darmstadt (1. 3. 80), Jakob Mayer, PD Groß-Gerau, Heinz Manke, EdS Darmstadt, Max Ruttko, beide PK Bad Homburg (sämtlich 1. 4. 80), Josef Leuninger, PK Limburg, Heinrich Schmidt, PK Lauterbach, Johannes Zirra, beide PK Limburg (sämtlich 1. 5. 80), Wilhelm Uschmann, PK Friedberg, Franz Riesbeck, PD Hanau, Rudolf Meder, PK Erbach, Karl König, PK Bad Homburg, Friedrich Wolf, sämtlich PK Friedberg (sämtlich 1. 6. 80), Polizeiobermeister Helmut Wendland, PK Bad Homburg (1. 6. 80), Kriminalhauptkommissar Johannes Schäfer, KK Heppenheim (1. 3. 80);

entlassen:

die Polizeimeister Karl Joachim Becker, PK Bad Homburg (1. 4. 80), Klaus-Dieter Schneider, PK Bad Homburg (1. 5. 80), Jürgen Kreis, PD Groß-Gerau (1. 6. 80);

verstorben:

Polizeioberkommissar Wolfgang Schneider, PK Friedberg (13. 5. 80).

Darmstadt, 12. 6. 1980

Der Regierungspräsident
III 2/63 — 71 02

StAnz. 26/1980 S. 1170

Der Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Werner Eicke (1. 4. 80);

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Heinrich Barthel (1. 4. 80);

zu **Inspektoren/innen** die Inspektoren/in z. A. (BaP) Regina Adam (6. 6. 80), Rainer Behrens (31. 5. 80), Helmut Höhne (8. 6. 80), Knut-Gerald Mette (1. 6. 80), Horst Sinemus (6. 6. 80), Hauptsekretärin (BaP) Heike Eubel (1. 4. 80);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter/innen Petra Bornemann (29. 4. 80), Andrea Haas (30. 4. 80), Eberhard Boettge, Hartmut Naujock (28. 4. 80);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Dieter Berg (1. 4. 80);

zu **Obersekretärinnen** die Sekretärinnen (BaP) Ingrid Grün (1. 4. 80), Christine Müller (12. 4. 80);

zum **Sekretär** Assistent (BaP) Udo Göbel (1. 4. 80);

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Klaus Kaufmann (10. 4. 80);

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Gerd Wiegand (1. 4. 80);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Paul Horn (1. 4. 80);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Friedhelm Weifner, Wolfgang Radke (beide 1. 4. 80);

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Günther Kieber (1. 4. 80);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaP) Joachim Gawlina (1. 4. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor (BaP) Robert Ehrhardt (6. 4. 80), die Oberinspektorinnen (BaP) Elke Müller (5. 6. 80), Doris Ziegler (7. 5. 80), Kriminalkommissar (BaP) Norbert Schade (5. 5. 80);

versetzt:

zum Landrat des Kreises Hersfeld-Rotenburg — Staatliches Schulamt — Inspektorin z. A. (BaP) Waltraud Koch (1. 6. 80);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsobererrat Wolfgang Fritsch (1. 4. 80) gem. § 53 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Inspektorwärterin Heike Schellhase (7. 4. 80) gem. § 41 HBG.

Kassel, 4. 6. 1980

Der Regierungspräsident

P/2 — 7 o 16/03 B

St.Anz. 26/1980 S. 1171

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Joachim Dillmann, Hans Joachim Arno Genzel, Jürgen Uwe Grün, Gerhard Jakob Grund, Walter Manfred Holzappel, Johann Magnus Josef Klug, Paul Joseph Michael Müller, Wilfried Panteleit, Karlheinz Emil Kilian Albin Pfister, Rudolf Reichel, Heinrich Wilhelm Karl Reichert, Günter Rösler, Wolfram Schanze, Manfred Schlesinger, Norbert Schüler, Philipp Gustav Walter Thieme (sämtlich 29. 4. 80);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Harald Bitzer, Peter Dickel, Heinz Jochen Gerstemeier, Karl Himmelreich, Manfred Walter Wolfgang Ernst Jung, Adolf Heinrich Hans Kooijmans, Norbert Thimm (sämtlich 29. 4. 80), Alfred Gross, Christian Georg Rühl, Dietrich Sauer, Rudolf Thomas, Rudolf Woinowski (sämtlich 30. 4. 80);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Siegfried Ballerstaedt, Heinz Bartschat, Hans-Heinrich Frels, Herbert Josef Laumann, Helmut Otto Lucas, Rolf Luft, Hellmut Schmidt, Hans Staudt, Gerhard Terlitzki, Josef Deisenrieder, Günter Erich Eichelbaum, Heinz Fehlau, Günter Joachim Dieter Jacob, Paul Kapp, Wolfgang Erich Karkutsch, Kurt Kilian, Friedrich Kreutz, Herbert Mergenthal, Heinz Jürgen Nebel, Norbert Schneider, Günter Voigt, August Wellner (sämtlich 10. 4. 80), Wolfgang Jürgen Meyer, Josef Mann (beide 14. 4. 80), Franz Hikele, Johann Manfred Ohrner (beide 21. 4. 80), Polizeikommissar (BaP) Lothar Wilhelm Karl Wiese (10. 4. 80);

zu/zur **Kriminaloberkommissaren/in** die Kriminalkommissare (BaL) Bernd Volker Paul Baumgart, Karl-Heinz Dudde, Hans-Joachim Euler, Gerd Federhenn, Oskar Lothar Hartmann, Wilfried Jaquet, Klaus Michael Rudolph Armin Klaus Schlemmer, Peter Schlitzer, Albert Hermann Wilhelm Schmidt, Rolf Schumann, Peter Specht, Manfred Karl Steinbach, Jochem Stoll (sämtlich 3. 4. 80), Franz Hermann Fröhlich, Heinz Karl Roet, Ferdinand Christoph Josef Werkmeister (sämtlich 8. 4. 80), Willi Albert (9. 4. 80), Rainer Beyer (18. 4. 80), Hans-Joachim Müller, Klaus Stenei (beide 23. 4. 80), Hans Heinrich Bartsch, Friedel Bock, Walter Brunner, Manfred Heinlein, Rolf Warmuth (sämtlich 30. 4. 80), Kriminalkommissarin (BaP) Roswitha Desch (3. 4. 80);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Josef Büttner, Jürgen Daube (beide 17. 3. 80), Wolfgang Bremes, Lothar Keller, Wolfgang Korb, Eberhard Mockenhaupt, Alfons Ohlerich, Hans Helmut Scharfe, Kurt Schneider, Johannes Schüller, Gerald Thornagel (sämtlich 18. 3. 80), die Polizeiobermeister (BaP) Burghard Hugo Koch, Dieter Römer (beide 18. 3. 80), Karl-Heinz Wohlfeil (25. 3. 80);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Manfred Anton Betsche, Richard Heinecke, Peter Jakobeit, Ulrich Paul Thiele (sämtlich 18. 3. 80), die Polizeihauptmeister (BaL) Horst Frickel, Emil Heinrich Rudolf Mitfag, Günter Stirn (sämtlich 18. 3. 80), Polizeihauptmeister (BaP) Peter Krumb (24. 3. 80);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Peter Beltz, Klaus Blöcher, Uwe Briele, Klaus Fleischhut, Heinz Haas, Joachim Hehlert, Hans-Jürgen Heinemann, Wilfried Hellmer, Winfried Gerhard Heumann, Gerhard Horak, Karl Joseph Jakobi, Heinz Klier, Gerhard Lipphardt, Heinz Walter Marx, Wilfried Johannes Friedrich Konrad Möller, Helmut Porr, Reimund Rau, Peter Roß, Karl Adolf Schreiber, Klaus Arvid Schreurs, Klaus Troch (sämtlich 8. 4. 80), Manfred Petri, Wolfgang Arthur Wohletz (beide 9. 4. 80), Horst Ewald (10. 4. 80), Heinrich Ditzel (11. 4. 80), Joachim Wozniowski, Wolfgang Johann Walter Döhle (beide 28. 4. 80), Gerhard Hämel, Josef Wolf (beide 29. 4. 80), die Polizeiobermeister (BaP) Gerhard Koch (8. 4. 80), Edgar Feuchter (9. 4. 80), Bernhard Paul Müller (28. 4. 80), Edgar Willi Jakob, Reiner Sinkel (beide 29. 4. 80);

zu/zur **Kriminalhauptmeistern/in** die Kriminalobermeister/in (BaL) Christine Rabenstein, Hans Peter Zimmermann (beide 28. 4. 80), Hans Peter Huck, Rolf Georg Marx (beide 29. 4. 80), Kriminalobermeister (BaP) Holger Ewe (28. 4. 80);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Klaus Dietrich, Heinz-Bernd Wilhelm Fischer, Horst Rolf Horch,

Klaus Kreh, Bruno Emil Weber (sämtlich 17. 4. 80), Bernd Adam, Klaus Rotschinski (beide 18. 4. 80), Jochen Peter Beck (19. 4. 80), Herbert Josef Trapp (21. 4. 80), Jürgen Müller (22. 4. 80), Manfred Philipp Huth (23. 4. 80), Wilhelm Schröder (24. 4. 80), Axel Bühler (28. 4. 80), Edgar Zwiener (29. 4. 80), Erich Rein, Michael Thomas Trella, Hans-Joachim Zahn (sämtlich 30. 4. 80), die Polizeiobermeister (BaP) Hartmut Fritz Alheit, Rainer Gerhard Beimborn, Manfred Bepperling, Wolfgang Georg Cibulka, Klaus Erdmann, Achim Grieb, Gerwin Griesemer, Klaus Hartmann, Rainer Helmke, Gunter Heneck, Ulrich Michael Martin Henrich, Robert Max Hering, Harald Kipper, Günter Koch, Hans-Günther Theodor Koch, Peter Kotte, Gunther Kuss, Jochen Menke, Peter Michel, Michael Mirschel, Jürgen Reinhardt, Thomas Ribka, Harald Konrad Justus Sack, Arnold Erich Schacht, Klaus Scharnagl, Christof Walter Seck, Eugen Stendebach, Dieter Vogel, Ralf Bernhard Vollmer, Klaus Norbert Wolber, Ernst Zarrath (sämtlich 17. 4. 80), Klaus Dieter Becker, Hans-Jürgen Frech, Karl Heinz Gasche, Thomas Ralf John, Hermann Karl Ketter, Bernd Mades, Joachim Richter (sämtlich 18. 4. 80), Uwe Kurt Bartholmai, Rolf-Dieter Siebert (beide 19. 4. 80), Norbert Schardt, Olaf Paul Walter Schmidtchen, Lothar Norbert Wähler (sämtlich 20. 4. 80), Heinz Freund, Frank Ledderhose, Gerhard Otto Wilhelm Rinke (sämtlich 21. 4. 80), Dieter Schnobl (24. 4. 80), Alfred Brand, Helmut Fischer, Erich Thomas Hartmann, Karlheinz Scheld, Ralph Silberreis, Andreas Max Wilhelm Ulbrich (sämtlich 28. 4. 80), Jörg Eilenberger, Christian Liebs, Christoph Detlev Parth, Ullrich Samstag, Achim Schauermann (sämtlich 28. 4. 80), Norbert Böcher, Klaus-Dieter Derlet, Harald Fröhlich, Jürgen Gries, Wolfgang Krug (sämtlich 30. 4. 80), Lothar Balder (2. 5. 80);

zu **Polizeimeistern** Polizeiobermeister (BaL) Hans-Jürgen Witkowski (1. 4. 80), die Polizeihauptwachmeister (BaP) Rainer König, Achim Günther Herbert Zindel (beide 14. 3. 80), Michael Nitschke (15. 3. 80), Hubert Alexander (17. 3. 80), Udo Steinmüller (19. 3. 80), Georg Zeleny (21. 3. 80), Michael Reif (22. 3. 80), Uwe Perutka (23. 3. 80), Günter Stumpf (20. 4. 80), Wolfgang Balsler, Uwe Heinz Helmut Krämer, Peter Liebeck, Günter Rometsch, Uwe Schneider, Klaus Werner, Harald Zielinski (sämtlich 28. 4. 80), Ulrich Fischer, Arno Hans Hermann, Michael Springer (sämtlich 29. 4. 80), Heinz Heinrich Ewald Alberding, Ralf Becht, Reinhard Blodig, Werner Erwin Feldbinder, Rainer Kirsch, Franz Egon Knieling, Rolf-Rüdiger Paeth, Holger Schmidt, Thomas Schmitt, Richard Hans Süsser, Albert Vahle, Rainer Walter, Michael Wilhelm (sämtlich 30. 4. 80), Peter Werner Zehle (21. 5. 80), Hubert Speck (22. 5. 80);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaP) Joachim Wilhelm Klug (3. 4. 80);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Heinrich Alker, Wolfgang Dollase, Hans-Georg Paul Hünefeld, Egon Eduard Oskar Hummel, Heinrich Kohlhasse, Hans Theodor Melbaum, Udo Peter Adolf Wegner (sämtlich 17. 4. 80), Eduard Feiler, Kurt Jakob Huth, Hans Helmut Ernst Kästner, Friedrich Kremke, Günter Sayk, Rudolf Heinz Schiffer, Heinrich Karl Theis, Siegfried Karl Robert Weiß, Adolf Weiß (sämtlich 18. 4. 80), Albert Ludwig Sell (22. 4. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Karl Wilhelm Schüler (27. 5. 80), Kriminalhauptmeister (BaP) Günter Hans Schlee (19. 5. 80), Polizeihauptmeister (BaP) Jürgen Weber (5. 5. 80), Kriminalobermeisterin (BaP) Waltraud Köbberling (3. 6. 80), die Polizeiobermeister (BaP) Roland Erich Seidemann (6. 5. 80), Kurt Babian (6. 5. 80), Reinhard Josef Jung (7. 5. 80), Friedrich Peter Lauterbach (7. 5. 80), Herbert Josef Trapp (12. 5. 80), Hans Wilhelm Boscheinen (13. 5. 80), Gerold Helmut Lang (13. 5. 80), Karl Munz (19. 5. 80), Udo Karl Hermann Schmidt (21. 5. 80), Michael Loewenstein (22. 5. 80), Leo Hill (23. 5. 80), Ingo Ernst Herrmann (27. 5. 80), Rolf Burhenn (28. 5. 80), Herbert Heinrich Marschner (28. 5. 80), Uwe Rudolf Wilhelm Thöne (30. 5. 80), Lothar Hans Vogl (30. 5. 80), die Polizeiobermeister (BaP) Werner Sprenger (23. 5. 80), Andreas Kötzsche (28. 5. 80);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Rudolf Michel, die Polizeihauptmeister Karl Kerth, Karl Schaad, Konrad Schäfer, Erich Weidner, Kriminalhauptmeisterin Maria Schwarz (sämtlich 31. 5. 80).

Frankfurt am Main, 2./10./12. 6. 1980

Der Polizeipräsident

P III/11/12/13 — 8 b 04 03

St.Anz. 26/1980 S. 1172

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Der Regierungspräsident in Darmstadt

Gymnasien

ernannt:

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Rüdiger Bech, Erich Bernhard, Irene Blanke, Uta Brede, Karl-Heinz Brede-meyer, Achim Bueble, Bernhard Burchert, Martin Cornel, Gudrun Decker, Wilhelm Diesbach, Ursula Ewald, Thomas Franz, Reiner Franzmann, Waltraud Frey, Egbert Gloeser, Annette Guionnet, Hans Hargasser, Falk Hennicke, Dr. Martin Henniges, Erwin Hölzerkopf, Uwe Hopf, Herta Kasel, Norbert Kaufmann, Johanna Keil, Werner Keil, Volker Kimpel, Rita Köhler, Günter Kreuzer, Christoph Krick, Martina Kruse-Patt, Heiga Kurpjuweit, Elisabeth Leuschner-Gafga, Klaus Leusmann, Arnold-Karl Maus, Bernhard Messinger, Franz-Josef Neunzerling, Petra Petermann, Hartmut Poschwitz, Gunhild Rachow, Annette Reintsch, Mechthild Schorr, Richard Scior, Renard Spikol, Paul Stahl, Brigitte Suhren, Karl-Heinz v. Thienen, Anna-Maria Vonhof-Neugebauer, Adelheid Wagner, Johannes Wagner, Hans-Peter Waldkirch, Monika Warich, Thomas Würth, Winfried Ackermann, Dorothea Berner, Manfred Bordiehn, Ulrich Callenberg, Manfred Dax, Thomas Desken, Rudolf Deuffer, Walter Eckert, Barbara Fladung, Renate Fritzsche, Henning Gabel, Eckehard Graser, Ernst Siegwart Gürtler, Anne-Marie Hoff, Hermann Holm, Birgit Kelbel, Gabriela Keller, Gabriele Kloka, Christoph Kockerbeck, Karl-Heinz Kroll, Rainer Lange, Georg Langer, Liane Luft, Jutta Merkelbach, Bernd Moekler, Christine Mohr, Isolde Mozer, G. Wolfgang Müller, Norbert Niemeyer, Gudrun Otto, Ulrike Pallapies, Christa Prill, Kurt Prosser, Gerhard Rabenecker, Ingo Riether, Klaus Schaaf, Harald Seherf, Angelika Schmidt, Claudia Schmidt, Waltraud Schmitt, Ernestine Schneider, Helmut Schneider, Ulrike Schöbel, Peter Schroth, Peter Schuck, Dr. Klaus Dieter Schulz, Elias Steinfeld, Christa Stendebach, Helmut Thiel, Hans Joachim Weis, Frank Willim, Petra Wolfart, Thomas Abel, Lutz Bachmann, Evelyn Berghäuser, Marion Beye, Monika Beyer, Klaus W. Bloss, Renate Bodek, Hans Eckhardt, Johannes Engemann, Jobst Flesch, Klaus Günther, Werner Hartmann, Winfried Henninger, Hartmut Henrici, Bärbel Henz, Ulrike Horbas, Jürgen Horn, Rudolf Jaroschenko, Iris Jedzig-Kirsch, Rainer Karlsson, Heidrun Kettenbach, Peter Kleiss, Bernhard Klother, Thomas Kress, Manfred Lamotte, Peter Mannshardt, Barbara Mühleisen, H. G. Müller, I. K. Müller, Peter Opfer, Beate Ritzenthaler, Myriam Roghé, Petra Rubischek, Anita Schäfer, Günther Schäfer, Ute Schäfer-Allendorfer, Eva Schichtel, Birgit Schmidt, Paula Schmidt, Margot Schmiedchen, Andreas Schönemund, Alessandro Schoner, Ellen Schwan, Karl-Heinz Steeger, Ilona Tesarek, Hans Teuchmann, Gero Thiele, Marienne Thiele, Klaus J. Tolksdorf, Agnes Vetter, Marion Volk-Langendorf, Lutz Weber, Thomas Welling, Janin Weyrauch, Ralf Wollinsky, Rudolf Zajutro, sämtlich Frankfurt (sämtlich 1. 5. 80), Gabriele Vogt, Frankfurt (29. 5. 80), Wissel, Frankfurt (15. 5. 80), Lukretia Wokun, Frankfurt (12. 5. 80), Sigrid Geiss, Frankfurt (12. 5. 80), Johannes Nothaas, Margot Schilling, Frankfurt (1. 6. 80), Wilhelm Bauer, Heidrun Bönisch, Ulrich Bohnaus, Dieter Brüns, Rainer Degenhardt, Margaret Demmer, Klaus Dreher, Christine Erk, Dr. Wolfgang Hauptmann, Gabriele Herbel, Hannelore Heymann, Herbert Hötte, Wolfgang Hoyer, Helmut Jäckel, Irmgard Jäger, Alfred Jürgens, Peter Kaiser, Ernst-August Kaufhold, Christel Klebon, Cornelia Kraus, Uta Kraus, Harald Kronenberger, Sabine Kunze, Günther Lindenstruth, Martin Lüpkes, Ludwig Luttrupp, Andrea Marschall-Fenster, Brigitte Maul, Veronika Mellon-Hermelink, Jan Moeller, Hans-Friedrich Neu, Ursula Obrocki, Gabriele Prell, Jutta Raschke, Wolfgang Reus, Regina Russ, Ulrich Sann, Bernhard Schad, Heinz-Rüdiger Schmidt, Joachim Schmidt, Bernhard Peter Schoeps, Angela Maria Schwarze, Marie-Theres Seibach-Seifer, Annet-gret Sick-Ihne, Walter Simmermacher, Klaus Sommerlad, Werner Stroh, Ingrid Ulriksen-Hucke, Ulrike Tripp, Werner Waldrich, Roland Weber, Brigitte Weiß, Gisbert Wohler, Rita Zaplatynski, Alois Zell, sämtlich Gießen, Marie-L. Althaus-Loos, Elke Arntz, Angela Bangert, Harald Bäumner, Bernd Beilstein, Margit Bielke, Marion Blickhan, Hartmut Bolle, Harald Castner, Karl G. Conradi, Peter David, Dieter Dotzert, Peter Fauß, Herbert Fay, Bernd George, Werner Glasner, Andrea Greulich, Renate Groligh-Gräf, Erich Heller, Brigitte Hohls, Norbert Holzbach, Edgar Illert, Holger Janus, Günter Kamm, Rainer Klein, Jürgen Köbler, Albrecht Krapp, Brigitt Kreuzkamp-Gale, Allan Lemmer, Tilko Menz, Edelgard W. Ninow, Reinhold Nisch, Jens Obst, Hans Wilhelm Ohl, Martina Paulini, Udo Pit-termann, Maria Antonia Pohl, Christina Preisner, Liane

Raimann, Sabine Reggelin, Jutta Rick, Ulrich Sauer, Detlef M. Schäfer, Dieter Schaffer, Annelies Schlick, Heidi Schnauer, Oskar K. Schneider, Wolfgang Schneider, Gabriela Smie-Herget, Herbert Stamm, Karl A. Stiebeling, Gerhard Strache, Henriette Tacke, Kurt Tretner, Ulrike Wallhäuser, Rolf Weigand, Ruth Wipker, Rosemarie Wrede, Gerhard Zenker, sämtlich Darmstadt, Ingrid Auner, Hil-trud Becker, Manfred Becker, Barbara Berghoff, Helga Blechschmidt, Oswald Blum, Felicitas Böhner, Helma Brumm, Barbara Buchhold, Volker Bücher, Joachim Dietz, Anneliese Eckertz, Norbert Dünfelder, H. Joachim Eichert, Horst Emrich, Rüdiger Fassmann, Beate Francke, Petra Frohne, Iris Gerlach, Volker Habl, Michael Hartmann, Nicoletta Höfer, Cornelia Jordan, Karl-Heinz Jung, Ursula Karn, Uta Knigge, Rolf Köhler, Gerhard Korn, Annette Kraneis-Hissnauer, Karl-Otto Krumschmidt, Wolfgang La-debeck, Horst Lang, Manfred Laßmann, Renate Lingnau, Siegfried Luziga, Werner Maak, Ute Mai, Jürgen Münn, Horst Müller, Erika Müller-Goldschalt, Cornelia Müller-Weiland, Nikolaus Muth, Ulrike Noll, Ursula Nolting-Thuer, Helmut Prohaska, Gisela Regel, Beatrix Rouette-Wahrig, Reinhold Schardt, Rainer Schation, Dieter Schlier, Margrit Schmidt, Hermann Schneider, Sieglinde Schnei-der, Philipp Santz, Elke Simbsch-Korbmacher, Marianne Sendelbeck, Michael Stein, Ilse Untucht, Friedhelm Weber, Jörg Weber, Hans-Günther Woogk, sämtlich Wiesbaden (sämtlich 1. 5. 80), Christel Storck, Darmstadt (5. 5. 80);

zum/zur **Studienrat/rätin** Studienrat z. A. (BaP) Klaus Mar-quard, Reinheim (30. 4. 80), Realschullehrerin (BaL) Christa Rückert, Kriftel (1. 4. 80);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Renate Strietzel, Bensheim (26. 3. 80), Gerda Maß-mann, Darmstadt (15. 3. 80), Norbert Kaiser, Seligenstadt (19. 3. 80), Heinz-Dieter Maul, Nidda, Roswitha Hedler, Grünberg (beide 21. 4. 80), Marianne König, Heppenheim (17. 4. 80), Ursula Rost, Rüsselsheim, Bettina Bergmann-Remy, Kelkheim (beide 21. 4. 80), Wolfgang Hemman, Kron-berg (15. 4. 80), Dr. Gernot Seyfert, Linden, Jürgen Fuchs, Groß-Gerau, Margret Michel, Sybille Bernecker, Eva-Maria Russ, sämtlich Wiesbaden (sämtlich 21. 4. 80); Klaus Roß-berg, Darmstadt (22. 4. 80), Elmar Dod, Frankfurt (16. 4. 80), Klaus Belz, Frankfurt (1. 4. 80), Federico Fritz, Frankfurt (21. 4. 80), Ilona Schiller, Pfm.-Höchst (31. 3. 80), Rudolf Koch, Frankfurt (21. 4. 80), Erwin Keil, Rimbach (24. 4. 80), Christoph Ciolek, Bruchköbel (10. 4. 80), Wolfgang Berndt, Friedberg (22. 4. 80), Friedhilde Herbst, Dieburg (23. 4. 80), Christian Sämman, Herborn (21. 4. 80), Rudi Kiefer, Die-burg (25. 4. 80), Claus Stöckle, Michelstadt (15. 4. 80), Gün-ter August Werner, Wiesbaden, (23. 4. 80), Hans Esser, Wiesbaden (24. 4. 80), Karin Hechler, Fischbach, Dorothee Graefe, Bad Nauheim (beide 21. 4. 80), Roland Wegricht, Solms (17. 4. 80), Waltraud Böhme, Ailsbach/Hähnlein, Sil-va Bouffier-Spindler, Stefan Auth, beide Frankfurt, Ste-fan Kottwitz, Bad Nauheim (sämtlich 1. 4. 80), Dr. Franz-Jakob Heß, Michelstadt (15. 4. 80), Waltraud Meyer, Wies-baden (23. 4. 80), Rüdiger Müller, Taunusstein 2 (24. 4. 80), Helmut Vater, Langen (22. 4. 80), Ingeborg Wendt, Wies-baden (1. 5. 80), Rainer Größmann, Gernsheim (22. 4. 80), Heinz Rogel, Groß-Umstadt (10. 3. 80), Barbara Jessen-Krzeminski, Gießen (29. 4. 80), Volker Dorsch, Frankfurt (22. 4. 80), Albrecht Nagel, Heusenstamm (21. 4. 80), Chri-stina Stadel, Bensheim (24. 4. 80), Erhard Jung, Bad Nau-heim (23. 4. 80), Walter Schrader, Hanau (5. 5. 80), Peter Keil, Waid-Michelbach (21. 4. 80), Dieter Hutya, Idstein, Hart-wig Orth, Groß-Gerau (beide 29. 4. 80), Herbert Lauer, Darmstadt (6. 5. 80);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Gernot Seibel, Limburg (1. 4. 80), Brigitte Xanthopoulos, Hanau (15. 4. 80), Frank Erdmann, Usingen (1. 4. 80), Wal-ter Herber, Bad Soden-Salmünster (21. 4. 80), Jürgen Gut-zeit, Offenbach, Irene Bergmann, Wiesbaden (beide 1. 4. 80), Peter Maier, z. Z. Europaschule in Brüssel (23. 4. 80), Vera Severa, Bad Homburg, Peter Brüßelbach, Königstein (beide 21. 4. 80);

zu **Studiendirektoren/innen** die Oberstudienräte/innen (BaL) Dr. Hans-Peter von Soosten, Frankfurt, Hans Jür-gen Bredtmann, Gießen, Wolfgang Fischer, Obertshausen, Hans Gunkel, Darmstadt (sämtlich 1. 4. 80), Karl-Heinz Treusch, Darmstadt (1. 4. 80), Meinhard Semmler, Groß-Gerau (22. 4. 80), Klaus Wroblewski, Gießen (19. 4. 80), Rainer Moch, Wiesbaden (28. 4. 80), Hartmut Höhn, Of-fenbach (24. 4. 80);

zum **Oberstudiendirektor als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor (BaL) Waldemar Gräf, Bad Vilbel (29. 4. 80);

zum **Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Studiendirektor (BaL) Norbert Hofmann, Bürstadt (29. 4. 80);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**: die Studienräte (BaP) Horst-Dieter Kaspar, Rüsselsheim (17. 4. 80), Josef Franz Türk, Idstein (23. 4. 80);

in den **Ruhestand** versetzt:

Studiendirektor Wilhelm Poth, Darmstadt (31. 7. 80), die Oberstudienrätinnen Hildegard Singer, Dr. Gerlinde Paetzer, beide Frankfurt (beide 31. 7. 80);

entlassen:

Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern Jürgen Nagel, Schwalbach (31. 3. 80), Studienrätin Christa Lehnert, Bad Homburg (31. 7. 80), Studienrat z. A. Dr. Eckart Bergheim, Bad Homburg (31. 1. 80);

Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Heinz Anke, Rainer Ferger, Karl Heitmann, Dietmar Jung, Karin Koehler, Dieter Kordyaka, Rudolf Kraft, Kornelia Lurger, Günter Lowak, Reiner Ludwig, Achim Martin, Werner Schaefer, Christa Schneider, Herbert Schneider, Ludgerus Schroeder, Volker Sima, Günter Wolf, Bernd Zahradka, Reinhard Scheffler, sämtlich Gießen, Dieter Obert, Bertram Rohr, Wolfgang Schmidt, Franz Wendelin Schuerr, Christine Schwarz, Klaus Seidel, Klaus-Dieter Zebisch, Günter Chriske, Detlef Kliche, Karl-Heinz Kling, Margitta Anna Koehler, Hilmar Gustav Kretschmann, Friedrich Laehn, Gerhard Lang, Hans-Dieter Laue, Hans Biba, Karlheinz Bloedt, Erich Eichler, Bettina Fendler, Peter Friedrich, Claus-Peter Fritz, Karin Goldmann, Erwin Gross, Ronald Hohenstein, Rolf Jaurnig, Rudolf Martin, Hermann Molz, Jürgen Neske, Karin Amend, Siegfried Boehm, Manfred Boettinger, Karl Deininger, Reinhard Gabriel, Florian Hauenstein, Burkard Kempf, Gerald Kiefer, Alfons Kirschenstein, Herbert Kreck, Günter Kuhn, Reinhard Metzger, Peter Hermann Muhl, Hartmut Preusse, Peter Querbach, Roswitha Rauch, Karl-Hermann Roeth, Reinhard Sachs, Peter Paul Schütz, Reiner Schultheis, Rita Schwarzenberg-Heinke, Günther Strunk, Karl Theis, Steffen Trach, Jürgen Viehheer, Renate Weicker, Wolfram Wenski, Alban Josef Wurth, Felix Mutter, sämtlich Darmstadt, Helmut Kretschmar, Hans-Peter Ladwig, Friedrich Leiss, Wolf Dieter Lischke, Eduard Mack, Wolfgang Mock, Dieter Neumann, Horst Pfaender, Peter Michael Radzuweit, Bernhard Recker, Klaus-Peter Berk, Gerhard Blericq, Bettina Bruder, Roswitha Bussweiler, Manfred Datz, Roland Reichel, Reinhart Schiebold, Peter Schneider, Hildegard Vogel, Erhard Weber, Dirk Krägenbring, Peter Höcher, Peter Gramlich, Henner Haase, Claus Herzing, Stephan Hein, Dr. Dietmar Kahsnitz, Christian Kuehn, Susanne Kunz, Reinhard Kunze, Martin Müller, Franz Robert Pevny, Ulrich Klaus Stadie, Petra Stechert, Burkhard Tabbert, Wolfgang Tschischka, Hartmut Ungermann, Bianca Wiegink, Henriette Wittwar, Bernhard Ziebarth, Hans Peter Allmann, Helmut Hermann Ball, Irmtraud Becker, Joachim Betten, Gisela Brand, Klaus Brenner, Gerhard Fassbinder, Klaus Feeser, Franz Frimmersdorf, Hubert Goletz, sämtlich Frankfurt, Gerald Bergen, Alwin Bierschenk, Ulrich Bingel, Willi Bernhard Blaeser, Werner Bonnekoh, Heinz-Jürgen Bringewatt, Manfred Daubert, Edith Dieffenbach, Reinhard Dockendorf, Hans-Peter Fischbach, Erwin Schwarz, Hans-Jürgen Stach, Eberhard Wenzel, Rüdiger Wesp, Joachim Schirra, Gerhard Schneider, Rainer Schönenberg, Helmut Bodensohn, Detlef Gies, Friedrich Gleim, Bodo Gros, Kirsten Ina Hartmann, Heinz Jahnke, Friedrich Jung, Georg Kahlert, Harald Krausgrill, Marion Rau, Karl-Hermann Retzler, sämtlich Wiesbaden (sämtlich 1. 5. 80);

zu **Studienräten** Fachoberlehrer (BaL) Werner Mayrhofer, Alsfeld (14. 4. 80), die Fachoberlehrer für technolog. Fächer (BaL) Bernd Schulmeyer, Hans Wunderlich, Gero Longwitz, sämtlich Alsfeld (sämtlich 14. 4. 80), Karlheinz Ludwig, Weilburg (17. 4. 80), Uwe Sternberg, Werner Schröder, beide Weilburg (beide 21. 4. 80);

zu **Studienrätinnen/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Volker Weidemann, Usingen (15. 4. 80), Dipl.-Hdl. Rainer Giebel, Frankfurt (17. 4. 80), Hans Laier, Bensheim (21. 4. 80), Dipl.-Hdl. Wolfgang Wild (1. 6. 80), Dipl.-Ing. Heinrich Rüter, beide Darmstadt (1. 4. 80), Reinhold Dingeldey, Frankfurt (21. 4. 80), Kurt Schödl, Bad Hom-

burg (17. 4. 80), Michael Bognár, Darmstadt (18. 4. 80), Gertrud Maus, Wetzlar (3. 4. 80), Reinhold Hofmann, Frankfurt (17. 4. 80), Karl-Heinz Jahn, Hanau, Dipl.-Hdl. Gerda Voltz-Schmelzer, Darmstadt (beide 22. 4. 80), Barbara Brederick, Dipl.-Hdl. Felicitas Müller-Probst, Günter Prüm, sämtlich Frankfurt (sämtlich 21. 4. 80), Dieter von Atens, Darmstadt (15. 4. 80), Axel Dierker, Frankfurt (21. 4. 80), Fred Müdicken, Frankfurt (23. 4. 80), Armin Lotz, Gelnhausen (24. 4. 80), Helfried Schenk, Gelnhausen (21. 4. 80);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Detlef Gärtner, Rüsselsheim (17. 4. 80), Dipl.-Hdl. Martha Frey, Frankfurt, Haymo Holaschke, Gießen (beide 1. 4. 80), Dipl.-Soz. Ingrid Correas-Jank, Darmstadt (21. 4. 80), Wilfried Böhler, Burkhard Manikowski, beide Darmstadt (beide 1. 4. 80), Dipl.-Chem. Burkhard Dornhecker, Hanau (3. 4. 80), Willi Fahrenbruch, Lampertheim (16. 4. 80), Heinrich Dilleuth, Bad Nauheim, Hans-Joachim Berka, Offenbach (beide 22. 4. 80), Heinrich Gerhardt, Frankfurt (1. 4. 80), Brunhilde Geier, Offenbach (22. 4. 80), Heinrich Glaßer, Frankfurt (21. 4. 80), Antje Jagberger, Offenbach (11. 4. 80), Martin Fuhr, Michelstadt (22. 4. 80), Diethilde Reck, Gießen (21. 4. 80);

zu **Studiendirektoren/innen** die Oberstudienräte/innen (BaL) Horst Friedrich, Gießen (30. 4. 80), Paul Mayer, Frankfurt (1. 4. 80), Dr. Detlef Schwarz, Wiesbaden (23. 4. 80);

zum **Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Oberstudienrat (BaL) Günter Katzfuß, Gießen (29. 4. 80);

zum **Oberstudiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Wolfgang Nagel, Dieburg (24. 4. 80);

in den **Ruhestand** getreten:

Direktor der Staatlichen Glasfachschule Karl Emanuel Lorenz, Hadamar (31. 7. 80);

in den **Ruhestand** versetzt:

Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Heinz Siegfried Adomat, Wiesbaden (31. 7. 80), die Oberstudienrätinnen Roswitha Spitzner, Hanau, Gerlinde Glatz, Büdingen (beide 30. 6. 80);

entlassen:

Studienrätin Ilse Raisch, Offenbach (31. 1. 80), Studienreferendarin Sabine Sczesny, Gießen (29. 2. 80);

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zu **Lehramtsreferendaren/innen** Gitta Brickl, Dietmar Hermann, Hans-Joachim Kessler, Sigrun Koch, Christa Schroeder, Monika Heints, Bärbel Brück, Walter Brück, Cornelia Glöckner, Ursula Kern, Elke Kreuter, Frank Thomas Schmid, Hannelore Zilch, Elke Weid, Gabriele Reckhaus, Walburga Geist, Magdalene Georg, Arno Jürgen Koch, Brigitte Parczak, Regina Thräne, sämtlich Dillenburg, Adelheid Brück, Gudrun Fischer-Bomert, Gabriele Gossing, Ingrid Hemmerich-Nagel, Rosel Räther, Gerda Scheel, Elvira Spiegelberg, Margit Dorf, Matthias Brodkorb, Michael Freyer, Annegret Gerlach, Annemarie Klages, Magdalena Letko, Ria Elisabeth Schwalm, Regine Sembritzki, Ralph Siegel, Doris Wallenstein, Bernd Baumann, Ute Susanne Breier, Bettina Feigenspan-Hirsch, sämtlich Wetzlar, Gernot Harnischfeger, Ellen Göttert, Ursula Müller, Maria Scholz-Nguyen, Bärbel Stülke, Cordula Topp, Klaus Heinritz, Erika König, Irmtraud Bräuning-Stratmann, Norbert Flei, Gisela Gösser, Harry Hedrich, Joachim Kaiser, Günther Michl, Sabine Weiss, Brigitte Eberhardt, Luzia Eger-Warwas, Krimhild Hanke, Monika Morawietz, Hans-Joachim Noormann, sämtlich Gießen, Hans Peter Jung, Irmfried Dilger, Hans-Joachim Genth, Gunda Lukas, Alfred Reitz, Eva-Maria Zahn, Joachim Baer, Ursula Dresler, Hans-Josef Heep, Isoide Kreiling, Monika Rubner, Eberhard Schmidt, Susanne Scholz, Hans-Jürgen Werner, Erika Wolfmann, Hildegard Coura, Bettina Menz, Astrid Sauerwein, sämtlich Limburg, Gabriele Assmann, Rita Bienefeld, Petra Claus, Renate Herbert, Martina Hofmann, Angelika Schummer, Michael Lippert, Barbara Mülln, Hilde Arnold, Ursula Blassl, Gisela Carrera, Karina Drexler, Anneliese Fuhrmeister, Helmut Horne, Christine Merkel, Petra Müller, Stephan Schlöter, Ramona Tabbert, Günter Weigand, Christine Lipp, Ingrid Losch, Barbara Müller-Marmann, Gabriele Thomas, Brigitte Böhm, Rose-

marie Dippel, Claudia Ehrenfeld, Edith Jäger, Ruth Schroden, Gisela Bundt, Alfred Dittrich, Ingrid Fink, Margit Gatzert, Wolfgang Hoffmann, Marianne Melinda Johnson, Agnes Leonhard, Jutta Schindehütte, Evelyn Perscheid, Gereon Schaffer, Elke Egenolf, Ute Düring, Barbara Mick, Stefanie Mickel, sämtlich Wiesbaden, Eva Papesch, Veronika Dietz, Petra Köhler, Susanne Lohmann, Marion Lotz, Doris Relken, Ute Schöniger, Ulrike Schulte, Angelika Strauß, Gundl Schlierbach, Sibylle Brennicke, Gudrun Engel, Manfred Janssen, Ingrid Kelsner, Beate Elfriede Maus, Gerlinde Müller, Ursula Nixdorff-Rahn, Heinz Reichert, Petra Stephan-Ruster, Gernot Zindel, Jost-Jürgen Heinemann, Wolfgang Katzenbach, Regina Knau, sämtlich Bad Soden, Sylvia Probst, Ruth Porada, Beate Berger, Margit Bork, Helmut Hausen, Barbara Wuttke, Erika Zieger, Egon Steiner, Martin Fink, Lili Braun, Erwin Brückmann, Beate Conermann, Elke Keiner, Birgit Lutz, Wolfgang Müller, Karl Scherber, Johannes Schütz, Silvia Temesfoei, Iris Weber, Freilin Renate v. Scherr-Thoss, Carola Biermann, Norbert Steckel, sämtlich Usingen, Susanne Till, Sonja Blank-Weissinger, Henriette Brandt, Annelie Göbel-Damme, Sigrid Kötter, Ulrike Rudijs, Doris Feuerbach, Dorothee Gerhard, Joachim Kienast, Ursula Ohm, Peter Werner Oppen, Ingeborg Richter, Axel Roth, Birgit Schreitz, Andrea Seeger, Karin Tröger, Gottlieb Burk, Roswitha von Geerenstein, Marietta Mischwick, Wolfgang Sehl, sämtlich Friedberg, Rikarda Schenk, Monika Amberg, Jürgen Backhaus, Anna Maria Baldus, Horst Brosewski, Lutz Laufer, Ursula Scherpe, Jutta Schmidt, Ute Seeger, Brunhilde Breit, Margitta Dax-Schunck, Alfred Ellenberger, Monika Görkes, Hans Joachim Schäfer, Ulrike Schmitt, Sybille Urban, Susanne Wahl-De Medeirds Valle, Traute Absolon, Uwe Ebert, Annette Fischer, Michael Kratzsch-Lorel, Monika Meyer-Seipp, Ellen Margot Teschner, Gernot Nassler, Dorothea Auel, Barbara Classen, Ute Debray, Erdmute-Dorothea Glattkowski, Kornelia Krimmler, Elke Schmidt, Hans Rill, Monika Schönfelder, Waltraud Wibowo, Otfried Niederauer, Cornelia Greiner, Peter Bellhardt, Brigitte Cyrus, Elke Eckes, Christa Elsing, Karl-Heinz Feuerstein, Doreen Hug, Edith Katerbow, Silvia Ulla Köberl, Helga Malewski, Eva-Elisabeta Rabach, Jessika Rahe, Andrea Rübsamen, Monika Vogel, Margit Hammerschmidt, sämtlich Frankfurt, Dieter Erich Wombacher, Renate Bonn, Regine Dibbern, Rainer Ewald, Brigitte Schmiegl, Ulrike Schwantes, Barbara Bohlender, Sabine Märtel, Reinhold Kehl, Chislaine König, Günther Langer, Jochen Lassmann, Ute Ingrid Metiu, Adelheid Christa Pacholak, Heike Staab, Mariana Steidl, Helge Stöver, Eberhard Weber, Hannelore Begemann, Elisabeth Görge, Guna Müller, Vera Wendnagel, sämtlich Hanau, Margit Aydt, Ludger Baatz, Rüdiger Blumder, Sylvia Brauner, Tilmann Petersen, Petra Pfeiffer, Lars Rohloff, Angelika Weckwerth, Helmut Schlueter, Stephan Hüttel, Norbert Kanthak, Rainer Kitzelberger, Friedrich Josef Klostermann, Norbert Prager, Ursula Reichard, Klaus Scharf, Wilhelm Schember, Ulrike Emmi Sommer, Karlheinz Trageser, Jürgen Zeitz, Irene Zeitz-Schaal, Christine Gaertner, Erna Maria Hauptmann, Sybille Jansen, Gisela Kerig, sämtlich Linsengericht, Beate Wilhelm, Claus Ableff, Dagmar Begen, Gisela Lotz, Dorothea Wendlandt, Monika Zerbel, René Schüttke-Bruchhäuser, Gabriele Gröninger-Zahn, Franz Ehinger, Hans Peter Feser, Joachim Grimm, Iris Knothe, Christiane Jeanine Lischke, Martin Müller, Norbert Steinert, Sigrid Stoffels, Pia Martina Wohlfelt, Helmut Fahz, Gisela Johnson, Manfred Nodes, sämtlich Offenbach, Ingrid Hertlich, Heide Marion Keil, Petra Knoelgen, Ulrike Körper, Jens Brunhard Rost, Max Leonhardt, Ulrike Schwander-Dubisch, Karlheinz Busch, Wolfgang Erb, Bernd Grosse-Lohmann, Sabine Musel, Brigitte Neugebauer, Diethute Pavel, Günter Schmack, Maria Elisabeth Schmitt, Eduard Schneider, Gunter Schröder, Gabriele Vornberger, Egon Michael Weinert, Angelika Borgmeyer, Anita Kohl, Anita Uhlendorf, sämtlich Heusenstamm, Ute Edith Babin, Monika Bader, Betine Böhnke, Gudrun Geissler, Rita Immel, Ute Kliegl, Marion Ewald, Udo Stock, Dagmar Stein, Frank-Jürgen Dorsch, Herbert Gawert, Jürgen Häusser, Matthias Heinrichs, Klaus Klingelschmitt, Klaus Peter Knichel, Gerda Meinschmidt, Karl-August Schliebitz, Margot Wieczorek, Thomas Wolpert, Ute Schindel, Ilse Schneider, Anna-Margarete Solzer, Cornelia Will, sämtlich Groß-Gerau, Barbara Dähn, Wolfgang Schmitt, Hannelore Warnke, Angelika Hänsch, Hans-Hermann Klotz, Hans-Joachim Kübel, Dieter Strätmanns, Brunhilde Schenker, Franz Bock, Astrid Heinrich, Rüdiger Horst, Petra Lander, Cornelia Volk, sämtlich Darmstadt, Gabriele Muth, Gerhard Bundschuh, Claudia Dietsche, Birgit Fischer, Karin Hildegard Seib, Angelika Eidmann, Manfred Friedsam, Ernst-August Haller, Josef Friedrich Krones, Christ Koll,

Susanne Wigand, Martin Enderle, Jutta Pillong, sämtlich Reinheim, Ursula Altwicker, Cornelia Gath, Renate Hillss, Ursula Kindinger, Christa Schönwetter, Marcella Weber, Dorothea Kochan, Thomas Rossmann, Elke Bellor, Max Roland Bonk, Gerhard Buch, Hans Koch, Eleonore Krämer, Ruth Krause, Volker Mühlbauer, Suse Rabel, Uta Henrike Schneider, Elke Lorenz, Gisela Mettenbühler, Sabine Best, Margarete Eisinger, Klaus Heinrich Husch, Ute Anna Sedlacek, Dorothea Bexauer, Cornelia Wehrum, sämtlich Heppenheim (sämtlich 1. 5. 80), Renate Domke, Wiesbaden (5. 5. 80), Herbert Wernld, Darmstadt (2. 5. 80);

zu **Fachlehrern/innen z. A. (BaP)** die Fachlehrer/innen in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in mus.-techn. Fächern (BaW) Anita Hospach, Darmstadt (13. 3. 80), Rudolf Huisken, Frankfurt (1. 4. 80), Elke Guthmann, Kronberg (3. 4. 80), Gabriele Klohoker, Heusenstamm (21. 4. 80), Gisela Geisel, Offenbach, Maria Stracke, Trebur, Augusta Thürwächter, Dreieich, Maria Triesethau, Annelie Gross, beide Offenbach, Gisela Rausch, Bensheim, Toni Wagner, Dreieich (sämtlich 1. 4. 80), Viola Kohlstädt, Sindlingen (26. 3. 80), Iris Weickart, Dieter Schappert, beide Neu-Isenburg (beide 1. 4. 80), Maria Hewel, Wiesbaden (19. 3. 80), Angelika Bruns, Offenbach, Carmen Conrath, Bensheim (1. 4. 80), Birgit Lösch, Hattersheim (23. 4. 80), Gudrun Beithner, Langen (1. 4. 80), Tina Fries, Frankfurt (26. 3. 80), Jürgen Rupsch, Wiesbaden (20. 4. 80), die Sozialpädagoginnen i. A. Gisela Wobbe, Butzbach (28. 3. 80), Inge Gräfe, Griesheim (1. 4. 80), Gisela Berberich, Oberursel (19. 3. 80), Barbara Müller, Okriftel (3. 4. 80), Angelika Stellwag, Butzbach/Hoch-Weisel (23. 4. 80), Gerda Schöne, Stierstadt (7. 5. 80), Brigitte Geibel, Wetzlar (24. 4. 80), Christa Heilmann, Wetzlar (25. 4. 80);

zum/zu **Jugendleiter/innen im Schuldienst z. A. (BaP)** der/die Sozialpädagoge/innen i. A. Luzia Max, Seulberg (23. 3. 80), Erhard Stradal, Romrod (17. 3. 80), Uta Fahney, Friedrichsdorf (24. 3. 80), Marieluise Dorfleider, Wiesbaden (24. 3. 80);

zur **Realschullehrerin z. A. Lehrerin z. A. (BaP)** Monica Kingreen, Frankfurt (23. 4. 80);

zur **Sonderschullehrerin z. A. (BaP)** Fachlehrerin für mus.-techn. Fächer (BaP) Dorothea Jacobs, Hofheim (1. 4. 80);

zum **Lehrer Lehrer z. A. (BaP)** Werner Fischer, Hochheim (21. 4. 80);

zu **Fachlehrerinnen** die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Ursula Holfert, Schlüchtern (6. 5. 80), Hiltrud Uffelman, Heusenstamm (21. 4. 80);

zu **Realschullehrern/innen** die Lehrer/innen (BaL) Jürgen Polster, Butzbach, Karl-Heinrich Fikenscher, Michelstadt (beide 1. 4. 80), Karl Skop, Limburg (15. 4. 80), Wolfgang Härtel, Frankfurt (30. 4. 80), Wiltrud Pietschmann-Bennevit, Mörfelden-Walldorf (3. 4. 80), Ulrich Veit, Lautertal 2 (1. 2. 80), Franz Kaupe, Idstein (17. 4. 80), Gisela Vater, Wiesbaden (21. 4. 80), Birgit Staniewicz-Ostermann, Wiesbaden (16. 4. 80), Ingeborg Stribrny, Wiesbaden, Doris Konrad, Hüttenberg, Horst Espich, Lollar (sämtlich 21. 4. 80), Günter Timmann, Altenstadt (21. 3. 80), Klaus Schäfer, Offenbach, Jörn Alicke, Wiesbaden (beide 21. 4. 80), Joachim Zesch, Frankfurt (10. 4. 80), Gertrud Römer, Herborn (28. 4. 80), Jochen Franke, Lorsch (23. 4. 80), Ernst Wartusch, Bürstadt (22. 4. 80), Gabriele Lüdecke-Eisenberg, Großauheim (7. 5. 80), Elke Kämmerer, Wiesbaden (5. 5. 80), Josef Jung, Camberg (29. 4. 80), Roland Mörtzschke, Rüdeshheim (30. 4. 80), Gisela Kühnast, Dietzenbach (21. 4. 80), Henriette Meinig, Frankfurt (28. 4. 80), Julius Michaelis, Dillenburg (24. 4. 80), Brunhilde Weyel, Herborn (21. 4. 80);

zu **Sonderschullehrern/innen** die Lehrer/innen (BaL) Beate Terfloth, Hanau, Heidi Wargalla, Wiesbaden, Ursula Hett, Ober-Breidenbach (sämtlich 1. 4. 80), Kurt Müller, Frankfurt (21. 4. 80), Hans Lutzi, Schotten (1. 4. 80);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Lieselotte Lohmann, Wiesbaden (14. 4. 80), Verena Bertrand, Wiesbaden (11. 4. 80), Dieter Stanzel, Langenselbold (12. 3. 80), Christoph Müller, Hanau (15. 4. 80), Rita Lasermann, Hanau (21. 4. 80), Heinz Wäß, Rimbach (8. 4. 80), Ulrike Seves, Hainburg (11. 4. 80), Johann Glock, Seligenstadt (19. 3. 80), Gertraud Greiff, Bad Soden-Salmünster, Christa Gärtner, Heidenrod-Kemel (beide 21. 4. 80), Margot Adelsberger, Rauenthal (22. 4. 80), Brigitte Feix, Wiesbaden (17. 4. 80), Anke Hilmers, Grünberg (21. 4. 80), Helga Tillmann, Rüdeshheim (22. 4. 80), Barbara Jungmann, Wiesbaden (3. 4. 80), Ingrid Thielscher, Mühlheim (21. 4. 80), Sylvia Zylmann, Rüdeshheim (22. 4. 80), Christel Silbernagel, Gernsheim (7. 3. 80), Birgit Brazel, Lollar (15. 4. 80), Beate Habbeck, Schaafling (16. 4. 80), Rosemarie Müller, Hainburg, Eva-Maria Walther, Wiesbaden (beide 21. 4. 80), Adolf

Rühl, Freigericht (9. 4. 80), Monika Horlacher-Edelmann, Friedberg, Roswitha Jende, Gießen (beide 21. 4. 80), Wolfgang Schlüter, Bruchköbel (21. 4. 80), Ursula Hett, Oberbreidenbach (21. 3. 80), Dorothea Hutz, Gernsheim, Gert Killian, Erlensee (beide 22. 4. 80), Helga Göbel, Gießen, Renate Hatzky, Stierstadt (beide 21. 4. 80), Gerd-Uwe Litschen, Eschborn, Bärbel Nagel, Frankfurt (beide 22. 4. 80), Rita Ebert-Laser, Frankfurt, Barbara Frank, Hungen, Renate Bräuninger, Hattersheim, Helga Rosenstock, Gießen (sämtlich 21. 4. 80), Christa Flenner, Fischbach (23. 4. 80), Regine Dipper, Frankfurt (25. 4. 80), Gerald Diehl, Maintal 2 (28. 4. 80), Ursula Daschke, Pohlheim 4 (22. 4. 80), Marianne Gärtner, Hanau (30. 4. 80), Norbert Kröll, Frankfurt (28. 4. 80), Brigitte Müller-Lojahn, Frankfurt, Ingrid Schenkel, Beerfelden (beide 25. 4. 80), Heide Klasse, Rüdeshelm (30. 4. 80), Brigitte Wink, Frankfurt (26. 3. 80), Gabriele Weidner, Groß-Gerau, Helena Vornoff-Eckert, Frankfurt (beide 25. 4. 80), Gisela Mattern, Zwingenberg, Marianne Scholz, Frankfurt (beide 21. 4. 80), Annigret Cisarz, Einhausen (30. 4. 80), Margit Kaufmann, Lollar (29. 4. 80), Astrid Patzak, Homberg (21. 4. 80), Helmut Roß, Lorsch (30. 4. 80), Klaus Hahn, Wetzlar (5. 5. 80), Arnold Nölleke, Erlensee (30. 4. 80), Anneliese Kartmann, Hermannstein (8. 5. 80), Sibylle Krause, Maintal (4. 5. 80), Gertraud Knobloch, Stockstadt (25. 4. 80), Brigitte Höltscher, Wiesbaden-Klarenthal (2. 5. 80), Gerd Stockhausen, Frankfurt (26. 4. 80);

zu **Fachlehrern/innen (BaL)** die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Hartmut Reuther, Nidda (7. 4. 80), Barbara Pohl, Okrifel (21. 4. 80), Edmund Weins, Hochheim (23. 4. 80), Gudrun Prien, Oberursel (22. 4. 80), Fachlehrerin f. mus.-techn. Fächer z. A. (BaP) Brigitte Laupus, Bad Homburg (22. 4. 80);

zu **Fachlehrerinnen für mus.-techn. Fächer (BaL)** die Fachlehrerinnen für mus.-techn. Fächer z. A. (BaP) Ingrid Haydin, Bensheim-Auerbach (14. 4. 80), Dagmar Stryj, Wiesbaden (1. 5. 80);

zur **Jugendleiterin im Schuldienst (BaL)** Jugendleiterin im Schuldienst z. A. (BaP) Wilhelma Böttcher, Wetzlar (21. 4. 80);

zu **Sonderschullehrerinnen (BaL)** die Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP) Edith Meyer-Sterlike, Hirschhorn (14. 4. 80), Ulrike Koswig, Nidda (1. 4. 80), Inge Fallmar, Linsengericht-Geislitz (24. 4. 80), Christiane Schneider, Frankfurt (25. 4. 80), Hildegard Pfeffermann, Frankfurt (22. 4. 80);

zum **Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Lehrer (BaL) Hans-Jürgen Warnke, Nidderau-Eichen (1. 4. 80);

zu **Konrektorinnen als ständige Vertreterinnen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Lehrerinnen (BaL) Ursula Gottwein, Darmstadt, Christiane Weiß, Kelkheim, Dagmar Wengeler, Liederbach (sämtlich 1. 4. 80);

zu **Konrektoren/innen als ständige Vertreter/innen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektorin (BaL) als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Irmaud Völkel, Nordenstadt (1. 4. 80), die Lehrer/in (BaL) Hans Mader, Bensheim, Anneliese Goldberg, Frankfurt, Bruno Reichert, Bad König (sämtlich 1. 4. 80);

zum **Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Realschullehrer (BaL) Kada Megharbi, Michelstadt (28. 4. 80);

zur **Zweiten Konrektorin einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern** Lehrerin (BaL) Elvira Klaus, Hochheim (1. 4. 80);

zum **Zweiten Konrektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern** Lehrer (BaL) Hans-Georg Weiner, Bischofsheim (1. 4. 80);

zum **Zweiten Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern** Lehrer (BaL) Friedrich Bürks, Egelsbach (18. 4. 80);

zur **Zweiten Konrektorin einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören** (Lehrerin (BaL) Rita Streb-Hesse, Frankfurt (1. 4. 80);

zum **Sonderschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern** Sonderschulkonrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern Romuald Laby, Frankfurt (22. 4. 80);

zum **Zweiten Sonderschulkonrektor einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 150 Schülern** Sonderschullehrer (BaL) Harald Bär, Frankfurt (18. 4. 80);

zu **Rektoren als Ausbildungsleiter** die Lehrer (BaL) Georg Beutelberger, Stud.-Sem. Gießen (15. 4. 80), Karl-Adolf Undeutsch, Stud.-Sem. Bad Soden (14. 4. 80), Gottfried Wachenfeld, Stud.-Sem. Linsengericht (30. 4. 80), Frank Manus, Stud.-Sem. Reinheim (29. 4. 80), die Realschullehrer (BaL) Georg Rolf Schneider, Stud.-Sem. Reinheim (1. 4. 80), Gerd Herrmann, Stud.-Sem. Hanau (29. 4. 80), Bernd Poppe, Stud.-Sem. Wiesbaden (28. 3. 80), Gerhard Siegel, Stud.-Sem. Groß-Gerau (30. 11. 79);

zur **Rektorin einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Irmgard Stay, Heppenheim (1. 4. 80);

zur **Realschulrektorin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Realschullehrerin (BaL) Annerose Harnisch, Frankfurt (18. 4. 80);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern** Lehrer (BaL) Rainer Mede, Gießen (1. 4. 80);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer (BaL) Walter Gunkel, Großauheim (29. 4. 80);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule (BaL) als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Wolfgang Eitel, Frankfurt (29. 4. 80);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Direktor an einer Gesamtschule (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Wilhelm Jäger, Aarbergen-Michelbach (1. 4. 80);

zum **Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Direktor einer Gesamtschule (BaL) als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Manfred Weber, Aarbergen-Michelbach (22. 4. 80);

zu **Pädagogischen Leitern an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule (BaL) ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Kurt-Helmut Heisen, Aarbergen-Michelbach (1. 4. 80), Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern Dr. Eckhard Glöckner, Nieder-Roden (23. 4. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: der/die Lehrer/innen (BaP) Josefa Gelhardt-Müller, Weilburg (7. 4. 80), Herbert Vetter, Reichelsheim (16. 4. 80), Ingrid Barth, Breuberg (12. 4. 80), Renate Försterling, Beerfelden (28. 4. 80), Verena Wüst, Idstein (22. 4. 80), Fachlehrerin für mus.-techn. Fächer (BaP) Elke Dürr, Langen (6. 11. 79);

in den Ruhestand getreten:

Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Gerd Kleser, Wiesbaden (21. 4. 80);

in den Ruhestand versetzt:

Pädagogische Leiterin an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern Therese Carl, Bruchköbel (30. 4. 80), Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Charlotte Gaida, Düdelsheim (31. 7. 80), Sonderschulkonrektor einer Sonderschule mit mehr als 120 Schülern Hans Bertsch, Wiesbaden (31. 7. 80), Sonderschulkonrektor einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern Aloys Minninger, Limburg (31. 7. 80), Sonderschulkonrektor einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern Karl-Heinz Behrens, Weilburg (31. 7. 80), Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Heinrich Kind, Aarbergen-Kettenbach (31. 7. 80), Rektor einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Wilhelm Reeh, Frankfurt (31. 7. 80), Rektor einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Helmut Seitz, Wiesbaden (31. 7. 80), die Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Karl Mauer, Bärstadt, Werner Emmel, Staufenberg (beide 31. 7. 80), die Realschullehrer/in Friedrich Sauer, Bruchköbel (31. 7. 80), Hermine Stieber, Wiesbaden-Biebrich (30. 6. 80), Leo Schwedler, Eltville, Karl Mondel, Wiesbaden, Charles Moench, Bad Homburg (sämtlich 31. 7. 80), die Lehrer/innen Heinrich Lindner, Birkenau, Gerhard Kausch, Weilmünster, Erika Diwisch, Nidderau, Ursula Lechelmayer, Ginsheim-Gustavsburg (sämtlich 31.

7. 80), Hilde Paul, Hanau (31. 3. 80), Edelgard Stanislawski, Schwalbach (31. 7. 80), Margarete Gläser, Wiesbaden (31. 5. 80), Bettina Mohl, Harheim (30. 4. 80), Herta Langer, Wiesbaden, Heinz Halberstadt, Königstein (beide 31. 7. 80), Sonderschullehrer/in Wolfgang Schätzer, Hofheim (31. 7. 80), Maria Malcherowitz, Frankfurt (30. 4. 80), Fachlehrerin für mus.-techn. Fächer Anni Kollmeier, Okriftel (31. 7. 80);

entlassen:

der/die Lehramtsreferendar/innen Manfred Nau, Friedberg (31. 3. 80), Judith von Rauchhaupt, Frankfurt, Monika Rippl, Darmstadt (beide 20. 4. 80), Ellen Gutfried, Wiesbaden (22. 4. 80), Lucinde Schirmbeck, Wetzlar (15. 5. 80), Monika Schneider, Limburg (30. 4. 80), Ruth Poroda, Friedberg (1. 2. 80), Ursula Kurpiers, Wetzlar (8. 5. 80), Lehrerin z. A. Jutta Krämer, Hochstadt (31. 3. 80), die Lehrerinnen Rosemarie Oelsner, Babenhausen (30. 4. 80), Erika Schwartau, Dreieichenhain (31. 7. 80), Marion Kougoulis, Fröhnhausen (11. 2. 80), Realschullehrer Siegbert Damaschke, Grünberg (1. 2. 80), Fachlehrerin Helene Feuser, Gießen (31. 1. 80), Fachlehrer in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern Rainer Fuchs, Nieder-Ohmen (30. 4. 80).

Darmstadt, 3. 6. 1980

Der Regierungspräsident

VI 1 — 7 1 08 (1)

StAnz. 26/1980 S. 1173

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Der Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Ltd. Medizinaldirektor** Medizinaldirektor (BaL) Dr. Heinz Karrasch (30. 4. 80);
zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Dipl. Phys. Johann Lorentz, Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen (30. 4. 80);
zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Harald Kirsch, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (23. 4. 80);
zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Gerhard Belz, Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen (16. 3. 80), Gerald Bachmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (25. 4. 80);

Diese Anlage soll errichtet und in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 7. Juli 1980 bis 8. September 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., Ordnungsamt (Amt 32), Mainzer Landstr. 323, 6000 Frankfurt a. M., und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 22. September 1980, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6000 Frankfurt a. M., Kleiner Kasinosaal, Mainzer Landstr. 323, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 22. 4. 1980

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — FWH — (112 f)

StAnz. 26/1980 S. 1177

zum **Techn. Obersekretär** Techn. Sekretär (BaL) Christoph Götz, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg (24. 4. 80);
zum **Techn. Sekretär** Techn. Assistent (BaL) Rudolf Reichert, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (30. 4. 80).

Kassel, 4. 6. 1980

Der Regierungspräsident

P/Z — 7 o 16/03 B

StAnz. 26/1980 S. 1177

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Der Regierungspräsident in Kassel

Veterinärverwaltung

ernannt:

zum **Veterinäroberrat** Veterinärarzt (BaL) Dr. Hans-Jochen Kiewning, Landrat des Schwalm-Eder-Kreises im Homberg — Staatl. Veterinäramt — (5. 5. 80);
zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Hans Christ, LA des Schwalm-Eder-Kreises, Homberg, — Staatl. Veterinäramt — (1. 4. 80);

Wasserwirtschaftsverwaltung

ernannt:

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Ulrich Schlottmann, Wasserwirtschaftsamt Kassel (20. 3. 80).

Kassel, 4. 6. 1980

Der Regierungspräsident

P/Z — 7 o 16/03 B

StAnz. 26/1980 S. 1177

Hessisches Landgestüt Dillenburg

in den Ruhestand versetzt:

Gestütoberwärter (BaL) Heinrich Dickel (1. 6. 80) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Dillenburg, 10. 6. 1980

Hessisches Landgestüt

IE — 803 d

StAnz. 26/1980 S. 1177

740 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt a. M. 80

Die Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt a. M. 80, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Paratoluolsulfosäure im Gebäude D 822 auf dem Grundstück in Frankfurt a. M., Gemarkung Ffm.-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/15, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 7. Juli 1980 bis 8. September 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., Ordnungsamt (Amt 32), Mainzer Landstr. 323, 6000 Frankfurt a. M., und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 22. September 1980, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6000 Frankfurt a. M., Kleiner Kasinosaal, Mainzer Landstr. 323, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 22. 4. 1980

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — FWH — (112 f)

StAnz. 26/1980 S. 1177

741

Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt a. M. 83

Die Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt a. M. 83, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Teiländerung der Produktionsanlage für die Herstellung von fluorierten Aminobenzolen im Gebäude Nr. 3311 auf dem Grundstück in Ffm.-Griesheim, Gemarkung Ffm.-Griesheim, Flur 19, Flurstück 163/10, gestellt.

Diese Anlage soll im II. Quartal 1981 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I

S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 7. Juli 1980 bis 8. September 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., Ordnungsamt (Amt 32), 6000 Frankfurt a. M., und bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 2. Oktober 1980, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6000 Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 323, im Kleinen Kasinoaal, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 3. 6. 1980

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — FWG (17 a)
StAnz. 26/1980 S. 1177

742

Vorhaben der Firma Deutag-Mischwerke GmbH & Co. OHG, 5000 Köln 21

Die Firma Deutag-Mischwerke GmbH & Co. OHG, 5000 Köln 21, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Aufstellung eines erdgedeckten Flüssiggaslagertanks (100 m³) und zum Einbau eines Kombinationsbrenners an der vorhandenen Mischanlage zum wahlweisen Betrieb der Feuerungsanlage mit Heizöl EL oder Flüssiggas auf dem Grundstück in Stockhausen, Gemarkung Stockhausen, Flur 4, Flurstücke 9—13, gestellt.

Diese Anlage soll voraussichtlich im Laufe des Jahres 1980 (nach Erteilung der Genehmigung) in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 7. Juli 1980 bis 8. September 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Leun, Ordnungsamt, 6337 Leun, und bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 3. Oktober 1980, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6337 Leun-Stockhausen, Hauptstraße, im Dorfgemeinschaftshaus, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen

durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 3. 6. 1980

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Deutag
StAnz. 26/1980 S. 1178

743

Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt

Die Firma E. Merck, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Wasserstofflagers durch drei weitere Speicherbehälter (je 100 m³ Inhalt) auf dem Grundstück in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/3, gestellt.

Diese Anlage soll im III. Quartal 1980 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 7. Juli 1980 bis 8. September 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, II. Stock (Zimmer Nr. 310), zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 19. September 1980, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Regierungspräsidium, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, im Sitzungssaal „Süd“, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 10. 6. 1980

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — MD (51)
StAnz. 26/1980 S. 1178

744

Widerruf der Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Bezug: Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (StAnz. S. 1072)

Die mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Kriminaldienstmarke Nr. 0504 ist wiederaufgefunden worden. Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Darmstadt, 12. 6. 1980

Der Regierungspräsident
III 3 — 7 d 14
StAnz. 26/1980 S. 1178

745

KASSEL

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 19 in der Stadt Kassel, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Stadt Kassel, Regierungsbezirk Kassel, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 19 („An der Orangerie“)

von km 0,436 alt (bei km 0,436 der K 19 neu)
bis km 0,636 alt (bei km 1,026 der K 19 neu) = 0,200 km

ist für den öffentlichen Verkehr erheblich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1980 eingezogen (§ 6 Abs. 1

des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, 3500 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 10. 6. 1980

Der Regierungspräsident

III/4 a — 66 k 04—01 B/8

St.Anz. 26/1980 S. 1178

746

Vorhaben der Papierfabrik C. D. Haupt in Wrexen

Die vorgenannte Firma hat den Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 166,3 Gigajoule pro Stunde auf dem Grundstück in Wrexen, Gemarkung Wrexen, Flur 17, Flurstück 2/1, gestellt. Die Anlage soll im Oktober 1980 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel (§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG — vom 15. März 1974 — BGBl. I S. 721 —, zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 — EGBl. I S. 3341 —, in Verbindung mit § 1 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 — GVBl. I S. 145 —).

Dieses Vorhaben wird öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 1. Juli 1980 bis 1. September 1980 bei der Auslegungsstelle oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 — BGBl. I S. 274 —).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung in Diemelstadt-Rhoden, Lange Straße 6 (Rathaus), Zimmer 1, und dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, zu jedermanns Einsicht offen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird Mittwoch, der 10. September 1980, 10.00 Uhr bestimmt. Er findet im Rathaus in Diemelstadt-Rhoden, Lange Straße 6, im Sitzungssaal, statt.

Ich weise darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG).

Kassel, 4. 6. 1980

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e 201

St.Anz. 26/1980 S. 1179

BUCHBESPRECHUNGEN

Die deutsche Berufsberatung. Von Harry Meisel. Erschienen in der Reihe Stebrecht-Kohl: Aufgaben und Praxis der Bundesanstalt für Arbeit, Heft 10, 184 S., kart., 34,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart 80.

Das Buch von Dr. H. Meisel, Oberdirektor bei der Bundesanstalt für Arbeit, gliedert sich übersichtlich wie folgt in: Entwicklung der Berufsberatung, Rechtsgrundlagen, Grundsätze der Berufsberatung, Finanzielle Förderung, Fachliche Arbeitsgrundlagen, Personal, Statistik, Organisation und Berufsberatung außerhalb der Bundesrepublik. Obwohl sich die Berufsberatung in den letzten beiden Jahren organisatorisch verändert hat, ist dieses Thema bereits Bestandteil dieses Buches. Der Neuorganisation der Berufsberatung liegt eine funktionale Schwerpunktbildung (Beratung/Orientierung und Ausbildungsvermittlung) zugrunde, die den Belangen der Jugendlichen stärker als bisher Rechnung trägt. So gibt es heute in der Berufsberatung eine Funktionseinheit „Ausbildungsvermittlung“, die sich ausschließlich um die Realisierung der Ausbildungswünsche bemüht und der Gewinnung von Ausbildungsstellen dient. Wesentlich erscheint auch die Einbindung berufsberaterischer Ziele in die rechtlichen Grundlagen des Grundgesetzes, wozu sich insbesondere die freie Berufswahl und die Aufgabe einer gesellschaftspolitischen Daseinsvorsorge ableiten. Hervorzuheben sind auch die klar umrissenen Grundsätze der Berufsberatung, die die Bedeutung und Notwendigkeit der Berufsberatung bzw. Berufswahlhilfe als „Hilfe zur Selbsthilfe“ herausstellen. Hier wird deutlich gemacht, daß die Berufsberatung auf Grund ihres breit gefächerten Dienstleistungsangebotes, wozu auch die Einschaltung anderer Fachabteilungen bzw. -dienste gehört, dem Jugendlichen auf der Grundlage von Vertraulichkeit, Unparteilichkeit und Unentgeltlichkeit nicht nur berufliche Informationen, sondern auch echte Startchancen für die Einmündung in einen Ausbildungsberuf zu geben vermag.

Dem Autor gelingt es in wenigen Abschnitten, die Arbeitsmethoden und die kooperative Tätigkeit der Berufsberatung mit anderen Institutionen (zuständige Stellen, Schulen, Betriebe usw.) dem Leser transparent zu machen. Wesentlich und kurz skizziert ist auch die fachliche Ausbildung der Berufsberater, die im Gegensatz zu früheren Jahren heutzutage eine wissenschaftlich orientierte Fachhochschulausbildung absolvieren müssen.

Dieses Buch trägt zweifellos dazu bei, die oft geäußerten Zweifel an den Methoden und Möglichkeiten der Berufsberatung zu korrigieren und sollte daher auch als Handbuch im Lehrfach Arbeitslehre/Polytechnik nutzbringend eingesetzt werden.

Regierungsrat z. A. Dr. Wolfgang Ritter

Bundes-Immissionsschutzgesetz. Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen mit den Durchführungsvorschriften von Bund und Ländern. Bearbeitet von Ministerialrat Hans Jochen Alberding und Regierungsdirektor Dipl.-Phys. Herbert Ludwig. 7. Ergänzungslieferung, Rechtsstand 1. Januar 1980, 178 S., 32,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz. Rehm, 8000 München 80.

Die 7. Ergänzungslieferung (zur 6. Ergänzungslieferung vgl. St.Anz. 1979 S. 1772) bringt die bewährte Sammlung auf den Stand vom 1. Januar 1980. Berücksichtigt sind vor allem die Neufassungen der Luftverkehrs-Zulassungsordnung vom 13. März 1979 und des Altölgesetzes vom 11. Dezember 1979 sowie die Änderungen des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 10. Mai 1978, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 11. August 1978, des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes, jeweils vom 8. Juli 1979, schließlich des nordrhein-westfälischen Runderlasses zur Smog-Verordnung vom 20. November 1978.

Wichtig erscheinen auch die neue Bekanntmachung der Luftfahrzeugmuster- und -baureihen, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen, vom 5. November 1979, die 1. Ergänzung der Bekanntmachung über die Eignung von Meßgeräten zur laufenden Aufzeichnung von Emissionen sowie die Bekanntmachung der Eignung eines Meßgerätes zur laufenden Aufzeichnung von (Stickoxid)-Emissionen, beide vom 24. Juli 1979, ferner einige Bekanntmachungen zur Verordnung über Feuerungsanlagen.

Auch das Verzeichnis einschlägiger technischer Richtlinien und DIN-Normen ist auf den neuesten Stand gebracht. Hier fällt jedoch auf, daß nach der Vorbemerkung zu unterscheiden ist zwischen dem „Neuentwurf“ als einem überarbeiteten Entwurf einer vorhandenen Richtlinie, „im Unterschied zum „Entwurf“, zu dem es bisher keine Richtlinie gibt“, während bei VDI-Richtlinie 3451 nunmehr von einem „Entwurf“ vom Dezember 1979 die Rede ist, obwohl noch in der 6. Ergänzungslieferung unter dieser Nummer eine Richtlinie vom Oktober 1970 verzeichnet war. Nicht den Verfassern anzulasten ist dagegen die Tatsache — auf die aber doch einmal hingewiesen sein soll —, daß die wichtige DIN-Norm 18005 „Schallschutz im Städtebau“ seit Mai 1971 nur in Gestalt einer Vornorm existiert.

Alles in allem muß es dabei bleiben: Die Sammlung von Alberding und Ludwig bleibt ein nützliches Hilfsmittel, das die tägliche Arbeit im gesamten Immissionsrecht ungemein erleichtert.

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Hanns Engelhardt

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)—Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von Universitätsprofessor Dr. Ferdinand Kopp. 4., neubearbeitete Auflage, 1. Februar 1980, 250 S., kart., 3,80 DM. Beck-Texte im dtv, Band 5526. Deutscher Taschenbuch Verlag — Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Der Deutsche Taschenbuch Verlag legt nunmehr die 4. Auflage einer Textausgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) sowie sonstiger verfahrensrechtlicher Vorschriften mit einer Einführung von Kopp vor (vgl. zu der vorhergehenden 1. und 2. Auflage die jeweiligen Buchbesprechungen von Reuß in St.Anz. 1977 S. 128 und Meixner in St.Anz. 1977 S. 2439). Das Buch ist überarbeitet und auf den Stand vom 1. Februar 1980 gebracht worden. Die Aktualisierung umfaßt insbesondere das Zweite Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1107) sowie eine Reihe von Änderungen der Ausführungsgesetze der Länder zur Verwaltungsgerichtsordnung. Das Hessische Ausführungsgesetz enthält die neuen Zuständigkeitsregelungen für Streitigkeiten über die Anerkennung als Asylberechtigter durch das Dritte Änderungsgesetz vom 19. Oktober 1979 (GVBl. I S. 230). Neu berücksichtigt wurden das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) und der Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über das gemeinschaftliche Oberverwaltungsgericht. Das Sachverzeichnis am Ende des Buches ist den Änderungen angepaßt worden. Vermißt wird in der bislang unveränderten Einführung ein Hinweis auf den Entwurf einer Verwaltungsprozessordnung (VwPO), vorgelegt vom Koordinierungsausschuß zur Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes, herausgegeben vom Bundesminister der Justiz, 1978.

Insgesamt kann die Sammlung gerade wegen ihrer Aktualität und Benutzerfreundlichkeit empfohlen werden.

Regierungsrat Alfred Heisig

Deutsches Gesundheitsrecht. Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begründet von Dr. F. E t m e r, herausgegeben von Prof. Dr. V. L u n d t und Dr. jur. P. S c h i w y. Loseblattausgabe in vier Plastikordnern, 59. Ergänzungslieferung, 43.— DM; Gesamtwerk, 91.— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Fercha und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Das an dieser Stelle in nahezu monatlichen Abständen besprochene und wegen seiner unersöhnlichen Materialfülle konkurrenzlose Sammelwerk gehört zu den wenigen Hilfsmitteln, die für den täglichen Gebrauch in der Gesundheitsverwaltung und darüber hinaus bei Verbänden, Körperschaften und in der Wirtschaft unentbehrlich geworden und kaum noch hinwegzudenken sind. Es erspart zeitraubendes Suchen und Nachschlagen in oft schwer erreichbaren Gesetzblättern und unterrichtet dank der schnellen Folge der Ergänzungen — bis zu jährlich 12 Lieferungen — stets über den aktuellen Stand der Vorschriften.

Die vorliegende 59. Ergänzungslieferung zeigt daraus einen vielseitigen Querschnitt: angefangen von der bereinigten Neufassung der Käseverordnung des Bundes über eine künftig wohl entbehrliche Gebührenregelung für private Hebammenhilfe, Verordnungen zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst und über die Tätigkeit als Rettungssanitäter, Berliner Ausführungsvorschriften zur Hygieneverordnung, Mutterschutzverordnungen für Beamtinnen (Hamburg und Nordrhein-Westfalen), das niedersächsische Kammergesetz für Heilberufe, Zuständigkeitsregelungen u. a. zum rheinland-pfälzischen Kurortengesetz, Wahlordnungen der Heilberufskammern in Schleswig-Holstein bis hin zu Vorschriften der DDR-Behörden über Anerkennung von Beschädigten und Ausgabe von Beschädigtenausweisen.

Der Trend zu möglichst perfekten Regelungen scheint auf diesem Gebiet wie anderswo bisher ungebrochen; die rührigen Herausgeber der Sammlung, die dafür nichts können, werden sich auch künftig über Mangel an Stoff nicht zu beklagen brauchen.

Regierungsobererrat Gerhard T ö l l e

Steuerfolgen ehelicher Güterrechtsgestaltungen. Eine auch ausländisches Güterrecht berücksichtigende Darstellung aus ertragsteuerrechtlicher Sicht. Von Oberregierungsrat Dr. jur. Dirk K r ü g e r. 1. Aufl., 1978, 125 S., 29,80 DM. (Beck'sche Steuerpraxis). Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Mit der vorliegenden Abhandlung hat sich der Verfasser der Aufgabe unterzogen, das geltende Einkommensteuerrecht auf seine Abhängigkeit vom ehelichen Güterrecht hin zu untersuchen. Dementsprechend unterrichtet dieses Werk über

- die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe und deren Bedeutung für die Einkommensteuer,
- die Auswirkungen der einzelnen Güterstände auf die Zurechnung der Einkünfte,
- die Auswirkungen der Güterstände auf die Anerkennung sonstiger Ehegattenverträge, insbesondere Arbeitsverträge,
- die bilanzmäßige Behandlung von Wirtschaftsgütern des anderen Ehegatten.

Der Verfasser, Dozent an der Bundesfinanzakademie in Siegburg, setzt sich kritisch mit den einschlägigen Rechtsfragen auseinander; dabei gelingt es ihm, die diffizilen Querverbindungen zwischen einkommensteuerlicher Regelung und ehelichem Güterrecht in gestraffter, stets jedoch verständlicher Form darzustellen.

Wegen ihrer fachlichen Fundiertheit und wissenschaftlichen Gründlichkeit wird diese Untersuchung denjenigen ein zuverlässiger Helfer sein, die über die ertragsteuerlichen Rechtsfolgen bestehender ehelicher Güterstände zu befinden haben oder die umgekehrt mit der Aufgabe betraut sind, eine im Einzelfall steuerlich günstige Gestaltungsform zu wählen. Regierungsobererrat Karl W e n i g e r

7 neue Techniken zum Energiesparen im Unternehmen. Technologie und Wirtschaftlichkeit von Wärmetauscher, Regenerativ-Wärmetauscher, Rekuperativ-Wärmetauscher, Wärmepumpen, kombinierte Systeme, Wärmedäcker, Sonnen-Kollektoren. Von Bernhard J e r i g. 1. Auflage, 1980, 184 S. mit Abb. u. Tabellen, 15 x 21 cm, kart., 43.— Deutsche Mark. WEKA-VERLAG, 8901 Kissing.

Die drohende Energieverknappung führt bei allen Energiearten zu enormen Preissteigerungen. Auch die Industrienationen verfügen nicht über unbegrenzte finanzielle Mittel, diese Preissteigerungen reaktionslos zu erdulden. Deshalb spricht der Autor auch von einer anhaltenden Energiepreiskrise, die die reichen Länder naturgemäß besser verkraften können als andere. Weil sich diese augenblickliche Situation jedoch ändern kann, greift der Autor diese Sachlage auf, um an 7 neuen Techniken zur Energiebereitstellung Möglichkeiten der Technik und ihres wirtschaftlichen Einsatzes zu beschreiben.

Fachleute wissen um die Problematik und ihre Lösungsmöglichkeiten. Deshalb wendet sich der Autor in erster Linie an den interessierten Laien als Unternehmer oder Bauherr, der sich nicht immer des erforderlichen Sachverständnisses besonderer Energieberater bedient. Deshalb wird eine von technischen Spezialausdrücken weitgehend befreite Sprache gewählt, so daß der Stoff auch dem Nichtfachmann verständlich wird. Zumindest aber wird bei ihm durch die dargelegten Kosten/Nutzen-Beziehungen bei entsprechenden Investitionen zur Energieeinsparung ein Interesse geweckt, das ihn zur Hinzuziehung von Fachleuten bewegen könnte.

Der Autor spricht in erster Linie den Unternehmer an und zeigt an zahlreichen Beispielen, die für den Leser nachvollziehbar sind, die Möglichkeiten moderner Techniken, wie Wärmepumpe und Energiedach, zur sinnvollen, d. h. ökonomisch richtigen Energiegewinnung für den Betrieb auf. Insbesondere wird das Verfahren zur Rückgewinnung von Energie dargestellt.

Wenngleich die Beispiele primär aus dem industriellen Bereich stammen, wird dem Leser deutlich, daß die gezeigten Methoden auch auf den Wohnbereich übertragbar sind. Auch die Gewißheit, daß die Energiepreise künftig stärker steigen werden als das übrige Brutto-sozialprodukt, wird die Investoren von Heizungsanlagen auch im privaten Bereich stärker als bisher dazu zwingen, entsprechend kostenbewußter zu planen. Hierzu leistet der Autor einen begründeten Beitrag.

Die Aufmachung des Buches entspricht dem heutigen Standard. Wünschenswert wäre eine bessere Bildgestaltung gewesen. Jedenfalls kann die Nutzen/Preis-Relation des Buches als günstig eingestuft werden, weshalb dem Buch ein möglichst breiter Leserkreis zu wünschen ist. Hierbei ist besonders an die staatlichen und kommunalen Hausverwaltungen gedacht, die mit ihrem energiebewußten Verhalten Signale für alle anderen Investoren setzen können.

Ministerialrat Dipl.-Ing. Dieter E s c h e n f e l d e r

Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Von Assessor Hubertus G i l b e r t, Abteilungsleiter in der VBL, und Dipl.-Math. Gerd H e s s e, Dezenten in der VBL. Loseblatt-Kommentar, 13. Ergänzungslieferung, 500 S. (250 Blatt), 64.— DM; Gesamtwerk in einem Plastikordner, ca. 1280 Seiten, 78.— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die vom Verwaltungsrat der VBL am 14. Dezember 1979 beschlossene, inzwischen vom Bundesminister der Finanzen genehmigte 17. Satzungsänderung und die 12. und 13. Änderung der Versorgungstarifverträge haben eine weitere Ergänzungslieferung zu dem Loseblatt-Kommentar erforderlich gemacht. Sie berücksichtigt aber auch — soweit dies für das Versorgungsrecht der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erforderlich ist — Änderungen der Manteltarifverträge (SAT, MTB II, MTL II und BMT-G), das Bundesbesoldungs-erhöhungsgesetz vom 30. Juli 1979 sowie die geänderten Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung einschl. der Bemessungsgrößen für das Kalenderjahr 1980. Erläutert wird sehr eingehend die Auskunfts-pflicht der VBL über Rentenansparungen sowie die Versicherung von nicht vollbeschäftigten, in öffentlichen Schlachthöfen tätigen Fleischbeschauerärzten, Fleischbeschauern und Trichinenschauern. Die Einarbeitung neuerer Entscheidungen der Schiedsgerichte der VBL und der ordentlichen Gerichte runden den Inhalt der 13. Ergänzungslieferung ab. Der Kommentar befindet sich hiernach auf dem Stand vom Februar 1980.

Der Kommentar ist eine zuverlässige Hilfe für alle, die in Praxis mit Zusatzversorgungsangelegenheiten der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zu tun haben oder die sonst interessiert sind.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

Hessen in der Stunde Null (1945—1947). Von Wolf-Arno K r o p a t. Politik, Wirtschaft, Bildungswesen in Dokumenten. (= Veröff. d. Historischen Kommission f. Nassau 26.) 351 S., brosch., 33.— DM, Selbstverlag d. Historischen Kommission f. Nassau, 6200 Wiesbaden.

Forschungen zur deutschen Geschichte der ersten Nachkriegsjahre sind, wenn sie allgemeine Probleme berühren, in starkem Maße auf „Fremdhilfe“ angewiesen, weil lückenlose Aktenbestände nur auf der Seite der Alliierten vorhanden sind. Dort aber wird das in viele Teile zerschlagnene Reich als Objekt behandelt. Deutsche regionale Verwaltungen treten erst im Laufe der Zeit als eigene Faktoren und Verhandlungspartner auf. Die landesgeschichtliche Forschung hat unter solchen Ungleichgewichtigkeiten der Überlieferungen besonders zu leiden. Um so mehr ist jede Initiative zu begrüßen, die auf Erhellung regionaler Entwicklungen in einer uns an sich doch noch nahen Zeit abzielt.

Kropat hat das komplizierte Vorhaben durchgeführt, Quellen überwiegend deutscher Herkunft zusammenzutragen, die Aufschlüsse zu geben vermögen über eigene Anstrengungen beim Wiederaufbau im staatlichen Rahmen des von der Militärregierung geschaffenen „Groß-Hessen“. Ein solches Unternehmen ist aus verschiedenen Gründen schwierig. Der heute fast unvorstellbare Mangel an Schreibpapier ließ es sehr oft nicht zur schriftlichen Fixierung von Verhandlungsergebnissen kommen; noch im ersten hessischen Landtag hat die Papiernot zu empfindlichen Bescheidungen in der Herstellung von Drucksachen geführt! Hinzu kommt die Unterschiedlichkeit der Herkunft von Akten, Denkschriften und Briefen aus zunächst nur klein-regionalen Bereichen. Die größeren älteren Einheiten, die in Hessen aufgegangen sind, wie Hessen-Darmstadt, Kurhessen und Waldeck sowie der in der amerikanischen Zone liegende Teil des ehemaligen Nassau treten in den Archivbeständen und in gedruckten Dokumenten erst mit gewisser Verzögerung hervor.

Der Autor hat sich darauf konzentriert, nur tatsächlich und in schriftlicher Form Überliefertes zu berücksichtigen. Seine Dokumente stammen aus rund zwanzig Archiven und Nachlässen, weit voran aus den Staats- und Stadt-, doch auch gelegentlich aus Werksarchiven. Verzichtet wurde auf die Einvernahme von Interviews. Dies ist zu bedauern, kennzeichnet aber auf seine Weise die augenblickliche Forschungslage; es ist fast schon zu spät, die damals Handelnden noch zu Aussagen gewinnen zu können. Das Buch macht des weiteren einen Mangel deutlich: das fast vollständige Fehlen von Archiven der politischen Parteien. Dies ist nicht nur ein Phänomen der hessischen Landesgeschichte. Der Rezensent kann bestätigen, daß in allen anderen Bundesländern die Überlieferung auf den Ebenen von Parteiarchiven für das erste Jahrzehnt nach dem Weltkrieg gleich schlecht ist; dies gilt nicht nur für damals vorübergehende Gruppierungen, sondern auch für die etablierten großen Parteien.

Vor dieser Ausgangslage ist das Buch zu würdigen. Seine Eigenart besteht darin, daß in erster Linie die Dokumente, insgesamt 180, den Leser ansprechen sollen, während dem vom Autor beigesteuerten Text meist die Funktionen von Ein- und Überleitungen sowie des kommentierenden Zusatzes zukommen. Aus dem Inhalt können nur die Hauptgegenstände hier angeführt werden. Unterschiedlichkeiten quellenbedingter, aber auch darstellerischer Natur treten zu Anfang hervor, wo die Regierung Bergstraße in Darmstadt farblos bleibt, während Geiler und dessen Wiesbadener Gruppe mehr Gewicht erhält. Daß übrigens Wiesbaden und nicht das an sich zentralere Frankfurt Hauptstadt wurde, geht auf eine Verfügung der Militärregierung zurück; zweifellos hat der Erhaltungszustand beider Orte eine Rolle bei jener Entscheidung gespielt. Die Darstellung des Werdens der politischen Parteien vom Sommer 1945 an ist ausgewogen, was um so anerkennenswerter ist angesichts der oben genannten Mangellagen in der Überlieferung. Die Wahlmotive in den Jahren 1946/47 werden gut herausgestellt. Prägnant ist die Skizze der Auseinandersetzungen in der verfassungsgebenden Landesversammlung (S. 111 ff.). Einblick in die verfassungstheoretischen Diskussionen eröffnen hier mehr die Quellenauszüge als der Text. Kropats Buch leistet einen willkommenen Beitrag für ein eigenes Forschungsanliegen, nämlich den Vergleich der verfassungstheoretischen Diskussionen in den — vor der Bundesrepublik Deutschland entstandenen — Ländern. Ausgewogen ist das Urteil über die größte Koalition, die das erste Kabinett Stock trug (S. 154 ff.). Mit Recht wird auf die höchst ansehnlichen Aufbauleistungen aus eigener Kraft bereits vor der Währungsreform hingewiesen, deren Bedeutung in der Literatur ansonsten zu sehr in den Vordergrund gestellt wird (vgl. S. 167 ff.); trefflich ist die Analyse der Arbeitsmarktsituation (S. 189 ff.). Die Aufnahme von mehr als 600 000 Flüchtlingen war zunächst eine erhebliche Soziallast, erwies sich bald jedoch als ein den Wiederaufbau beschleunigender Faktor. Die damals erwogenen Sozialisierungsprojekte und Schulreformansätze (S. 250 ff. u. 296 ff.) ge-diehen nicht. Kropat stellt als Ursachen für jene Ergebnislosigkeit heraus die schwankende und oft bremsende Verhaltensweise amerikanischer Stellen, die ideologische Überfrachtung in den verschiedenen Lagern und auch die Unterschiedlichkeit der praktischen Zielsetzungen. Hinsichtlich der Sozialisierungstendenzen stellt der

Verfasser heraus, daß es in Hessen — im Unterschied zu Nordrhein-Westfalen — eigentlich auf Grund der Wirtschaftsstruktur an geeigneten Objekten fehlte.
Prof. Dr. Alois Gerlich

Praktische Sozialhilfe (PSH). Herausgegeben und bearbeitet von Walter Scheilhorn, Kronberg i. Ts. Ergänzungslieferungen zur 3. Auflage 1979 Nr. 5 (Sept. 1979) bis Nr. 10 (April 1980), 1192 S. Hermann Luchterhand Verlag, 1000 Berlin und 5450 Neuwied am Rhein. In kurzen Abständen wird die neu herausgegebene 3. Auflage der Praktischen Sozialhilfe ergänzt. In der nachfolgenden Besprechung können nur die wesentlichen Sachgebiete behandelt werden, wobei die Wesentlichkeit sich nach Umfang und — vermuteter — Gebrauchshäufigkeit bemißt.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz einschließlich der Nebenvorschriften wird in Lieferung Nr. 5 und Nr. 9 aktualisiert. Es handelt sich um die Änderungsvorschriften im Sechsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 16. Juli 1979, die Förderungshöchstdauerverordnung (geändert durch das im Vorsatz erwähnte Gesetz) und den Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 9. Juli 1979.

Im Schwerbehindertenrecht sind die Änderungen des Gesetzes über unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr eingearbeitet worden. Das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) hat im fünften Änderungsgesetz vom 23. Juni 1979 in einer Anzahl von Fällen Änderungen erfahren, die Ergänzungen in erheblichem Umfang erforderlich machten. Dazu wurden erneuerungsbedürftig die Verordnung über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes, des Schlechtwettergeldes und der Arbeitslosenhilfe für das Jahr 1980 (AFG-Leistungsverordnung 1980), die Anordnung des Bundesverwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung (A Ausbildung), die Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (A Fortbildung und Umschulung) sowie die Anordnung für die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha). Daneben dürften die Sprachförderungsverordnung (SprachFV) — Zweite Änderungsverordnung vom 22. Januar 1980 sowie die Aufenthaltsanordnung vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit vom 3. Oktober 1979 von Interesse sein.

Einen besonderen Hinweis verdient die Kommentierung unter der Rubrik ABC über das Einkommen, den Einsatz des Einkommens und die Einkommensgrenzen.

Aufgenommen sind die Regelsatz-Tabelle, Stand 1. Januar 1980, die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG, die Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes, die Vierzehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1980) vom 12. Oktober 1979 sowie die Änderungen des Lastenausgleichsgesetzes einschließlich der 3. LeistungsDVLA vom 23. November 1979. Die Neuerungen im Unterhaltssicherungsrecht durch das fünfte Änderungsgesetz (5. USG-ÄndG vom 16. Juli 1979) dürften ebenfalls auf Interesse stoßen.

In der Lieferung Nr. 10 ist das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ i. d. F. des Zweiten Änderungsgesetzes vom 31. Januar 1980 aufgenommen worden sowie das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der Neufassung vom 18. Dezember 1979. Die „Hinweise zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes“, neugefaßter Runderlaß des Bundesministers für Verteidigung, dürften die Attraktivität für Sozialpraktiker ebenfalls erhöhen.

Es versteht sich von selbst, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Reichsversicherungsordnung und des Einkommensteuerrechts angepaßt worden sind. Einen Hinweis verdient das Stichwortverzeichnis in der 6. Lieferung. Die 3. Auflage hat damit den aktuellen Stand erreicht.

Regierungsdirektor Dr. Manfred Schäfer

Die Mitarbeiterbeurteilung. Hinweise und Hilfen für Beurteiler: Von Gerhard Adrian, Ingolf Albert und Eckhard Riedel. 1980, 84 S., DIN A 5, kart., 14,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Die Verfasser gehen von der Feststellung der Studienkommission zur Reform des öffentlichen Dienstrechts aus, wonach zur Zeit die Beurteilungen kein für die Personalverteilung ausreichend klares und differenziertes Bild über Befähigung und Leistung der Bediensteten ergäben, da die Beurteilungsgegenstände meist unzureichend abgegrenzt seien und die Beurteilungsergebnisse vermischt würden. Der Zustand des Beurteilungswesens ist damit wohl zutreffend dargestellt, wenn auch in jüngster Vergangenheit vermehrt Bestrebungen zu seiner Verbesserung erkennbar sind. Rechtlich ist dieser Zustand wegen des für den öffentlichen Dienst in Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz verankerten Leistungsprinzips untragbar. Da nicht nur für die Einstellung, sondern auch für die spätere Ernennung und die Übertragung anderer Ämter oder Dienstposten die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ausschlaggebend sein muß, kommt es auf eine möglichst objektive Feststellung dieser Kriterien am Arbeitsplatz an. So dürfen Beförderungen, die im öffentlichen Dienst noch weitgehend nach dem Dienstalter gehandhabt werden, jedenfalls nicht von Beurteilungen abhängig werden, die von Zufällen, Gefühlen und Willkür gekennzeichnet sind. Beurteilungen sollten dagegen bewußt, vergleichbar und kontrollierbar vollzogen werden. Dazu will die vorliegende Schrift einen Beitrag leisten.

Ein großer Teil der Darstellung wird den Fehlerquellen beim Beurteilen gewidmet. Bei den Personen des Beurteilers und des zu Beurteilenden wird deutlich gemacht, welche Einflüsse und Motivationen eine korrekte Beurteilung vereiteln können. Außerdem werden Fehlerquellen angesprochen, die sich aus dem Beurteilungswesen selbst und aus den institutionellen und gesellschaftlichen Randbedingungen ergeben können. Daraus werden Schlussfolgerungen für die Arbeit des Beurteilers gezogen. In dem Abschnitt über das Beurteilungsgespräch wird erkennbar, daß die Verfasser einen kooperativen Führungsstil befürworten, der eine wechselseitige Information bedingt. Die Mitarbeiterbeurteilung soll danach nicht nur Instrument der Personalführung sein, sondern gleichzeitig den Mitarbeiter informieren, beraten und motivieren. Ein weiterer Abschnitt gibt einen knappen Überblick zur Rechtsnatur und zur Überprüfbarkeit von Beurteilungen. Der Anhang enthält Erläuterungen von Beurteilungsmerkmalen und Beispiele für Befähigungs- und Anforderungsprofile aus verschiedenen Bereichen. Eine Literaturliste und ein Stichwortverzeichnis ergänzen die Darstellung.

Das kleine Buch ist gleichermaßen für die öffentliche Verwaltung und die Wirtschaft verwendbar. Es verzichtet weitgehend auf die

Auseinandersetzung mit Theorien und Literatur zum Beurteilungswesen und stellt dieses auch nicht in Frage. Vielleicht gerade deshalb wird es aber seinem Anspruch, Hinweise und Hilfen für Beurteiler zu geben, gerecht. Das gilt insbesondere für diejenigen, die sich bisher mit den Grundlagen der Mitarbeiterbeurteilung noch wenig beschäftigt haben und dies mit wenig Zeitaufwand nachholen wollen. Bemerkenswert ist, daß psychologische und rechtliche Aspekte gleichermaßen berücksichtigt werden. Dabei wird ausschlaggebend sein, daß neben einem Polizeidirektor und einem Hauptkommissar auch ein Diplompsychologe unter den Verfassern ist. Die psychologischen Begriffe werden kurz und allgemeinverständlich ausgedrückt, das Buch ist im ganzen leicht und flüssig zu lesen.

Regierungsrat z. A. Dr. Rolf Bernhardt

Dienst-, Sozial- und Steuerrecht im öffentlichen Dienst — DIESO-Tarifrecht. Herausgegeben von Dr. Georg Bretschneider, Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes a. D., unter Mitarbeit von Min.Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. Loseblatt-Tarifsammlung, 60. und 61. Ergänzungslieferung, 132 S., bzw. 136 S., DIN A 5; Gesamtwert in drei Kunstledersammelordnern, 52,— DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied.

Zu der an dieser Stelle wiederholt besprochenen Loseblatt-Tarifsammlung liegen inzwischen zwei weitere Ergänzungslieferungen vor. Sie dienen neben der Einarbeitung des Änderungstarifvertrages Nr. 33 zum MTL II bzw. des Sechszwanzigsten Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G (beide vom 31. Oktober 1979) der fälligen Überarbeitung der für den Kommunalbereich maßgebenden Vergütungsordnung des BAT.

Zu erwähnen sind noch die überarbeiteten Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zur Eingruppierung der Lehrer und zur Eingruppierung der Angestellten in den Versorgungsverwaltungen der Länder.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) — Bund, Länder, Gemeinden — Kommentar, bearbeitet von Alfred Breier, Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern, Sigmund Uttlinger, Oberregierungsrat a. D., und Ministerialrat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. Loseblattsammlung, 61. und 62. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (2. und 3. Ergänzungslieferung zur 9. Auflage), 346 bzw. 266 S., DIN A 5, 65,— DM bzw. 45,50 DM; Gesamtwert in vier Plastikordnern, z. Z. 3 124 S., 98,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die beiden vorliegenden, in kurzem Abstand erschienenen Ergänzungslieferungen sind in allererster Linie der Einarbeitung des ebenso umfangreichen wie inhaltsschweren 45. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 31. Oktober 1979 gewidmet. Es ist außerordentlich begrüßenswert, daß der vorgenannte wichtige Änderungstarifvertrag — der teilweise eine völlige Neukommentierung einzelner Vorschriften erforderlich machte — in verhältnismäßig kurzer Zeit in den vom Praktiker geschätzten Loseblattkommentar eingearbeitet werden konnte. Den Kenner der Materie wundert es nicht, daß die Neukommentierung noch nicht ganz abgeschlossen ist und die Kommentierung des nicht ganz unproblematischen § 52 BAT erst in der nächsten Ergänzungslieferung zu erwarten steht.

Zum weiteren Inhalt der Ergänzungslieferungen gehören die neuen Verwaltungsvorschriften zum Ortszuschlag (§ 29 BAT), die zahlreiche Erlasse entbehrlich gemacht haben und damit die Rechtsanwendung vereinfachen sowie ein Vorabdruck der am 1. März 1980 in Kraft getretenen neuen Vergütungstabellen.

Der Loseblatt-Kommentar erfreut sich längst und zu Recht eines so guten Rufes, daß sich ein weiteres Eingehen auf seine Vorzüge erübrigt.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Tabellen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) — Bund, Länder und Gemeinden — 42. Auflage, Stand 1. März 1980. 352 S., DIN A 5, kart., 44,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die „Tabellen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag“ werden nach Abschluß der diesjährigen Vergütungs- und Lohnrunde für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in der 42. Auflage angeboten.

In dem kleineren Teil der Ausgabe wird wie seither das ausgerechnete Zahlenmaterial übersichtlich geordnet und an Beispielen erläutert sowohl für das Vergütungssystem des Bundes und der Länder als auch für das der kommunalen Arbeitgeber dargestellt. Hervorzuheben sind wiederum

a) die Hilfstabellen, aus der Stufen und Grundvergütungen neu eingestellter, unter die Anlage 1a zum BAT fallender Angestellter zu Auskunfts- und Kontrollzwecken abgelesen werden können,

b) die Tabellen zum Ablesen der Grundvergütungen und des Ortszuschlags der Stufen 1 bis 8 (für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten) bzw. der Stufen 1 bis 4 (für die unter die Anlage 1 a b zum BAT fallenden Angestellten und für Angestellte vor Vollendung des 23. Lebensjahres), die alle Vergütungsgruppen umfassen.

Im Textteil, der den weitaus größten Teil der Broschüre ausmacht, werden nach Stichworten alphabetisch geordnet alle wichtigen tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erläutert bzw. im Wortlaut wiedergegeben. Dabei sind die im vergangenen Jahr eingetretenen wichtigen Änderungen (wie z. B. der 45. TV zur Änderung und Ergänzung des BAT, die Neufassung des Mutterschutzgesetzes, die Neufassung der Erlaßregelung über den Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag gem. § 405 RVO) berücksichtigt. Die Broschüre enthält auch den Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung für das Kalenderjahr 1980 und den Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen in der seit dem 1. März 1980 maßgebenden Fassung. Interesse an dieser Broschüre wird überall dort zu finden sein, wo entweder ein großer BAT-Kommentar nicht vorhanden ist oder nicht unbedingt benötigt wird.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Schriftenreihe Maschinenschutz, Band 3: Metall, Sichere Gestaltung, Aufstellung und Benutzung von Arbeitseinrichtungen. Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) mit geltenden Ne-

benbestimmungen. Herausgeber: Ludwig Schmidt, Ing. (grad.), Axel Schmidt, Dipl.-Phys., beide in Bonn. Loseblattsammlung, 6. Ergänzungslieferung, Stand Januar 1980; Gesamtwert, 99,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Herausgeber und Verlag haben nunmehr die 6. Ergänzungslieferung dieser Loseblattsammlung auf dem Gebiete des vorbeugenden Arbeitsschutzes vorgelegt. Die Schriftenreihe Maschinenschutz enthält das Gesetz über technische Arbeitsmittel, nach der Novellierung im Jahre 1979 mit der Kurzbezeichnung Gerätesicherheitsgesetz versehen, sowie alle im Zusammenhang mit diesem Gesetz und für den vorbeugenden Arbeitsschutz wichtigen Rechtsvorschriften und technischen Normen, aufgeteilt nach einzelnen Fachgebieten. Der vorliegende Band 3 umfaßt den Metallbereich.

In die Sammlung neu aufgenommen wurden

- die Erste Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel,
- die Verordnung über Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz (Gerätesicherheits-PrüfstellenV),
- das Durchführungsgesetz EG-Richtlinien Funkstörungen (Funk-StörG).

Ausgewechselt wurden

- das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz),
- das AVV-Verzeichnis A zum Gerätesicherheitsgesetz,
- das AVV-Verzeichnis B zum Gerätesicherheitsgesetz,
- das AVV-Prüfstellenverzeichnis gegen die Gerätesicherheits-PrüfstellenV,
- das Verzeichnis der Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte).

Das Loseblattwerk ist damit auf den neuesten Stand gebracht und bietet somit eine aktuelle Information für alle Ingenieure und Konstrukteure, die im Metallbereich tätig sind, über diejenigen Vorschriften und Normen, die bei der Konstruktion und Herstellung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen zu beachten sind. Aber auch den Aufsichtsbehörden, den Unfallversicherungsträgern sowie Verbänden und Organisationen ist mit dieser Sammlung eine wertvolle Arbeitshilfe für die Praxis des Maschinenschutzes an die Hand gegeben. —1

Schriftenreihe Maschinenschutz, Band 1: Druck und Papier. Sichere Gestaltung, Aufstellung und Benutzung von Arbeitseinrichtungen. Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) mit geltenden Nebenbestimmungen. Herausgeber: Ludwig Schmidt, Ing. (grad.), Axel Schmidt, Dipl.-Phys., beide in Bonn. Loseblattsammlung, 6. Ergänzungslieferung, Stand Januar 1980, Gesamtwert, 99,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel (nach der Novellierung im Jahre 1979 mit Kurzname Gerätesicherheitsgesetz genannt) verpflichtet die Hersteller und Importeure von Arbeits- und Kraftmaschinen, Werkzeugen, Geräten, persönlichen Schutzausrüstungen, Beförderungsmitteln, Hebe- und Förderanlagen, Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen, Be- und Entlüftungsanlagen diese nur in den Verkehr zu bringen, wenn sie den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften nach so beschaffen sind, daß Benutzer dieser Arbeitsmittel gegen Gefahren aller Art für Leben und Gesundheit geschützt sind.

Mit der vorliegenden Sammlung sollen Hersteller und Importeure technischer Arbeitsmittel eine Zusammenstellung der sicherheitstechnischen Vorschriften erhalten, die das Fachgebiet „Druck und Papier“ betreffen und die für das Gebiet der Bundesrepublik Gültigkeit haben. Herausgeber und Verlag legen nunmehr die 6. Ergänzungslieferung zum Band 1 „Druck und Papier“ dieser Loseblattsammlung vor.

In die Sammlung neu aufgenommen wurden

- die Erste Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel,
- die Verordnung über Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz (Gerätesicherheits-PrüfstellenV),
- das Durchführungsgesetz EG-Richtlinien Funkstörungen (Funk-StörG).

Ausgewechselt wurden

- das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz),
- das AVV-Verzeichnis A zum Gerätesicherheitsgesetz,
- das AVV-Verzeichnis B zum Gerätesicherheitsgesetz,
- das AVV-Prüfstellenverzeichnis gegen die Gerätesicherheits-PrüfstellenV,
- das Verzeichnis der Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte).

Die Sammlung Maschinenschutz, Band 1 „Druck und Papier“, ist nunmehr wieder auf dem neuesten Stand. Sie ist nicht nur den Herstellern und Importeuren technischer Arbeitsmittel dieser Branche, sondern auch den Aufsichtsorganen, wie Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht, aber auch den Betriebsärzten und technischen Sicherheitsfachkräften sowie Arbeitgebern und Betriebsräten eine wertvolle Arbeitshilfe. —1

Rechtshandbuch für überwachungsbedürftige Anlagen in der betrieblichen Praxis. Dampfkessel, Druckbehälter, Gashochdruckleitungen, Aufzugsanlagen, Ex-Anlagen, Acetylen, brennbare Flüssigkeiten, medizinisch-technische Geräte, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, amtliche Begründungen, technische Regeln und praxisbezogene Erläuterungen. Von Prof. Dr. Ing. Karl Schmidt, Loseblattwerk, Rechtsstand März 1980, 778 S., 118,— DM. WEKA-Verlag, Postfach 1242, 8901 Kissing.

In Anpassung an die technische Entwicklung und auf Grund der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft in deutsches Recht wurden die Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen novelliert.

Die Neuerungen betreffen im einzelnen: Dampfkesselanlagen, Aufzugsanlagen, Druckbehälter, Anlagen für brennbare Flüssigkeiten, Acetylenanlagen und explosionsgefährdete elektrische Anlagen.

Neben den reinen Verordnungstexten und den Texten der dazu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften enthält dieses Werk u. a. die jeweiligen amtlichen Begründungen, anhand derer evtl.

Auslegungsfragen leichter zu beantworten sind, da hierdurch der Wille des Verordnungsgebers zum Ausdruck kommt.

Ferner enthält jeder Unterabschnitt die entsprechenden Gebührenordnungen für die jeweils durchzuführenden Prüfungen.

Die Loseblattsammlung soll in der Form erweitert werden, daß im Endzustand in ihr alle Verordnungen, ihre Verwaltungsvorschriften und die entsprechenden amtlichen Begründungen ebenso enthalten sind, wie die einzelnen technischen Regeln, die Angaben über Verfahrenswege, Abwicklungen und Musterblätter.

Weiterhin sind Unterpunkte „Aktuelle Hinweise“ und „Aus der Praxis“ vorgesehen, die sowohl für die Verwaltung als auch für den Antragsteller oder Betreiber einer entsprechenden Anlage sicherlich von Interesse sein werden.

Ebenso sind die Querverweise auf die Gewerbeordnung und verwandte Rechtsgebiete bei der Durchführung der Verordnung sehr nützlich.

Der klare systematische Aufbau und die Form des Werkes als Loseblattsammlung lassen hoffen, daß dieses Handbuch stets aktuell bleibt und umfassend über die technische Entwicklung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik und der jeweiligen Sicherheitsvorschriften informiert.

Gewerberat Dipl.-Phys. Günther Frank e

Verordnung über Arbeitsstätten. Textausgabe mit amtlicher Begründung, Arbeitsstättenrichtlinien und einer erläuternden Einführung. Von Günter A st, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 4. erweiterte Auflage, 1980, Taschenformat, kart., 244 S., 25,— DM (Mengenrabatt auf Anfrage). Verlag W. Kohlhammer — Deutscher Gemeindeverlag, 5000 Köln 1.

Die Zahl von etwa 300 000 Arbeitnehmern, die aus gesundheitlichen Gründen jährlich in der Bundesrepublik Deutschland vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheidet, ist sicherlich zu einem erheblichen Teil auf berufsbedingte Belastungen zurückzuführen. Diese berufsbedingten Belastungen können durch eine entsprechende Gestaltung der Arbeitsstätten deutlich reduziert werden. Damit ist ersichtlich, wie wichtig die Kenntnis der Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenrichtlinien für Arbeitgeber, Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte, Betriebsräte und die Angehörigen der planenden Berufe ist. Die vorliegende 4., erweiterte Textausgabe zur Arbeitsstättenverordnung enthält neben dem Verordnungstext den jeweiligen Paragraphen zugeordnet die amtliche Begründung. Ferner sind alle bis Februar 1980 erlassenen Arbeitsstättenrichtlinien aufgenommen. Daneben enthält die Textausgabe die den Arbeitsschutz betreffenden Paragraphen des Betriebsverfassungsgesetzes, einen Auszug aus der Gewerbeordnung, die Winterbauverordnung und die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten. Ein Stichwortverzeichnis ermöglicht dem Leser das rasche Auffinden der entsprechenden Regelungen in den einzelnen Paragraphen der Verordnung und der Richtlinien. Für alle, die rasch aber auch umfassend auf die Bestimmungen der Verordnung und der Richtlinien zurückgreifen müssen, ist dies eine begrüßenswerte Textausgabe.

Gewerbeoberrat Dr. Klaus Bartels

BAT-Taschenbuch für den öffentlichen Dienst. Bearbeitet von Peter Huth, Bonn, und Manfred Petin, Düsseldorf. Loseblatt-Textausgabe mit Erläuterungen, 20., 21. und 22. Ergänzungslieferung im Streifband, 22. Ergänzungslieferung, 400 S., 22,— DM; Gesamtwert in zwei Kunstleder-Ringordnern, DIN A 6, z. Z. 3 020 S., 42,80 DM. Waihalia und Praetoria Verlag KG, Georg Zwickenpflug, 8400 Regensburg.

Während sich die bereits im vergangenen Jahr erschienenen 20. und 21. Ergänzungslieferung auf die Aktualisierung von Vorschriften aus Nebengebieten erstreckt, bringt die soeben erschienene, umfangreiche 22. Ergänzungslieferung die Einarbeitung des wichtigen 45. Änderungsvertrages zum BAT vom 31. Oktober 1979, der mit seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist. Aus einer Reihe von anderen notwendigen Ergänzungen ist besonders der Abdruck der Erläuterungen zu den Versorgungsstarifverträgen zu erwähnen. Besonders erfreulich ist es, daß es den Bearbeitern und dem Verlag gelungen ist, in einem Nachtrag zur 22. Ergänzungslieferung noch die neuen, am 18. April 1980 vereinbarten und rückwirkend zum 1. März 1980 in Kraft getretenen Vergütungsstarifverträge aufzunehmen.

Mit dem BAT-Taschenbuch für den öffentlichen Dienst wird ein beliebtes Nachschlagewerk für alle interessierten Angestellten, zugleich aber auch ein nützliches Hilfsmittel für die Bearbeiter von Personalangelegenheiten sowie für die Mandatsträger in Gewerkschaften, Verbänden, Personalvertretungen usw. zu einem erschwinglichen Preis angeboten.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

Die Vorschriften über Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung, Berufsbildung und Arbeitsmarktpolitik einschließlich Arbeits- und Berufsförderung, Berufsausbildung, berufliche Rehabilitation, Arbeitsbeschaffung, internationalen Arbeitsmarktaustausch und verwandte Sachgebiete. Von Dr. V. Siebrecht, Landesarbeitsamtspräsidenten a. D., M. R a d e m a c h e r, Verwaltungspräsidenten. Loseblattsammlung, 35. Nachtragslieferung, Gesamtwert, 2900 S., 2 Plastik-Ordner, DIN A 5, 119,— DM. Forkel-Verlag, 7000 Stuttgart und 6200 Wiesbaden.

In der vorliegenden 35. Ergänzungslieferung wurden das Stichwortverzeichnis neu überarbeitet sowie die Kartonblätter erneuert.

Die Kapitel / Themengruppen

- I Allgemeine Regelungen, Organisation, Personal
- II Arbeitsberatung, Arbeitsvermittlung etc. — Allgemeine Vorschriften
- III Arbeitsberatung, Arbeitsvermittlung etc. — Besondere Vorschriften
- IV Arbeits- und Berufsförderung
- V Arbeitsbeschaffung
- VI Arbeitsmarktbeziehungen im Ausland
- VIII Frauenarbeit, Frauenerwerbsschutz
- IX Sonstige sozial- und arbeitsrechtliche Regelungen sowie
- X Kindergeld

wurden aktualisiert und ergänzt. Damit wurde das Sammelwerk auf den neuesten Stand gebracht und zugleich seine Handhabbarkeit erleichtert.

Regierungsdirektor Helge H a r f f

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1980

MONTAG, 30. JUNI 1980

Nr. 26

Güterrechtsregister

2021

GR 444 — Neueintragung — 3. 6. 1980: Eheleute Bankkaufmann Peter Adolf Metz und Christa geb. Beck, beide in Bad Schwalbach. Durch notariellen Vertrag vom 18. April 1980 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 3. 6. 1980

Amtsgericht

2022

GR 935 — Neueintragung — 18. 6. 1980: Michael Erich Wilhelm Trautmann, Reisender, und Monika Trautmann geb. Gross, Chemielaborantin, beide wohnhaft Theodor-Sturm-Straße 5, 6148 Heppenheim. Durch Vertrag vom 23. Mai 1980 — UR Nr. B 155/80 — des Notars Hilmar Bescher in Lorsch ist Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 18. 6. 1980

Amtsgericht

2023

GR 472 — Neueintragung — 18. 6. 1980: Die Eheleute Heinrich Rink, Metzger, und Edith geb. Heck, Oberlandstraße 13, 3563 Dautphetal-Holzhausen, haben durch Ehevertrag vom 14. März 1980 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 18. 6. 1980

Amtsgericht

2024

GR 473 — Neueintragung — 18. 6. 1980: Der Dreher Harry Müller, Sudetenstr. 1, 3560 Biedenkopf, und die staatlich anerkannte Erzieherin Christiane Schäfer geb. Schmidt, Hauptstraße 14, 3564 Steffenberg-Niedereisenhausen, haben durch Ehevertrag vom 9. Mai 1980 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 18. 6. 1980

Amtsgericht

2025

GR 587 — Neueintragung — 6. 6. 1980: Kfz.-Mechaniker Heiner Trapp und Andrea geb. Franz, Laaspher Straße 62, Dietzhölztal-Mandeln. Durch Vertrag vom 12. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 9. 6. 1980

Amtsgericht

2026

GR 588 — Neueintragung — 13. 6. 1980: Eheleute Zahnarzt Dr. med. dent. Gerd Karl-Heinrich Thielmann und Dorothee geb. Groß, Am Obertor 36, 6342 Haiger. Durch Vertrag vom 1. April 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 13. 6. 1980

Amtsgericht

2027

GR 319 — Neueintragung — 19. 6. 1980: Eheleute Josef Valentin Bibo, Winzer, geb. 30. August 1942, und Veronika Bibo geb. Heck, geb. 1. Mai 1941, Laborantin, Neue Heimat 7, 6229 Kiedrich. Durch Ehevertrag vom 25. April 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 19. 6. 1980

Amtsgericht

2028

8 GR 1096 — Neueintragung — 30. 5. 1980: Eheleute Theodor Petry und Renate Therese Hermine Petry geb. Müller, beide wohnhaft in Glashütten/Ts. II. In der notariellen Urkunde vom 23. April 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 30. 5. 1980

Amtsgericht

2029

5 GR 378 — Neueintragung — 19. 6. 1980: Die Eheleute Hans Karl Engert, Radio- und Fernsehtechniker, und Brigitte Apollonia geb. Friedrich, Bürstadt, haben durch Ehevertrag vom 13. Mai 1980 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 19. 6. 1980

Amtsgericht

2030

5 GR 379 — Neueintragung — 19. 6. 1980: Die Eheleute Hermann August Kasper, Maschinenbautechniker, und Imelda geb. Schader, Bürstadt-Bobstadt, Freiherr-v.-Stein-Straße 7, haben durch Ehevertrag vom 25. April 1980 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 19. 6. 1980

Amtsgericht

2031

GR 571 — Neueintragung — 20. 6. 1980: Eheleute Automatenrichter Anton Lotz und Birgit Lotz geb. Bender, 6292 Weilminster-Laimbach, Grauensteinstraße 2. Durch Ehevertrag vom 25. April 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 572 — Neueintragung — 20. 6. 1980: Eheleute Josef Orzechowski und Hedwig Maria Kubitzka-Orzechowski geb. Deja, 6295 Merenberg-Allendorf. Durch Ehevertrag vom 3. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 20. 6. 1980

Amtsgericht

2032

3 GR 488 — Neueintragung — 10. 6. 1980: Rentner Karl-Heinz Rohrsen und Pensionärin Thea geb. Meier, Rotheinsteinst. 19d, 3437 Bad Sooden-Allendorf. Durch Vertrag vom 16. April 1980 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 10. 6. 1980

Amtsgericht

Vereinsregister

2033

VR 366 — Neueintragung — 22. 5. 1980: Freiwillige Feuerwehr Taunusstein-Hahn mit dem Sitz in 6204 Taunusstein 1.

6208 Bad Schwalbach, 22. 5. 1980

Amtsgericht

2034

VR 367 — Neueintragung — 2. 6. 1980: Sportverein Ramschied mit dem Sitz in Bad Schwalbach 5.

6208 Bad Schwalbach, 2. 6. 1980

Amtsgericht

2035

VR 368 — Neueintragung — 2. 6. 1980: Turnverein 1893 Bärstadt mit dem Sitz in 6229 Schlangenbad 3.

6208 Bad Schwalbach, 2. 6. 1980

Amtsgericht

2036

VR 369 — Neueintragung — 23. 6. 1980: Spielmannszug Wehen 1979 mit dem Sitz in 6204 Taunusstein-Wehen.

6208 Bad Schwalbach, 23. 6. 1980

Amtsgericht

2037

VR 370 — Neueintragung — 23. 6. 1980: Modellflug-Sportclub „Luftschwärmer“ Kettenbach mit dem Sitz in 6209 Aarbergen 1.

6208 Bad Schwalbach, 23. 6. 1980

Amtsgericht

2038

VR 554 — Neueintragung — 10. 6. 1980: Kulturverein der in Haiger und Umgebung wohnenden türkischen Arbeitnehmer in Haiger. Die Satzung ist am 27. März 1980 errichtet.

6340 Dillenburg, 10. 6. 1980

Amtsgericht

2039

VR 555 — Neueintragung — 10. 6. 1980: Vereinigung zur Förderung der Kinder der Dilltal-Schule (Schule für Lernbehinderte in Dillenburg), Dillenburg. Die Satzung ist am 13. März 1980 errichtet.

6340 Dillenburg, 10. 6. 1980

Amtsgericht

2040

VR 1230 — Neueintragung — 12. 6. 1980: Burschenschaft Concordia Leihgestern, Linden-Leihgestern.

VR 1232 — Neueintragung — 12. 6. 1980: Gesangverein Sängerkunst Oppenrod, Busseck-Oppenrod.

VR 1234 — Neueintragung — 12. 6. 1980: Kulturring Salzböden, Lollar-Salzböden.

VR 1237 — Neueintragung — 12. 6. 1980: Angelsportverein Pohlheim-Garbenteich, Sitz: Pohlheim 2.

6300 Gießen, 12. 6. 1980

Amtsgericht

2041

VR 1197 — Neueintragung — 13. 6. 1980: Freiwillige Feuerwehr Ebsdorfergrund, Ortsteil Dreihausen, Sitz: Ebsdorfergrund OT Dreihausen.

3550 Marburg, 13. 6. 1980

Amtsgericht

2042

VR 347 — Neueintragung — 18. 6. 1980: „Sportverein 1934 Hallgarten“ eingetragener Verein. Sitz: Oestrich-Winkel, Stadtteil Hallgarten.

6220 Rüdeshelm am Rhein, 18. 6. 1980

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

2043

5 N 13/77: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft **Baby-Brauer Werner Brauer, Fulda, Martin-Luther-Platz 6**, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter **Werner Brauer, Fulda, Wartburgstraße 2**, und **Uwe Brauer, Künzell, Tannenweg 45**, ist nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.

Die Auslagen der Ausschußmitglieder sind auf 109,46 DM, ihre Vergütung auf 492,50 DM festgesetzt.
6400 Fulda, 13. 6. 1980 Amtsgericht

2044

5 N 6/79: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. November 1978 gestorbenen Tanzlehrers **Karl-Heinz Angermann, zuletzt wohnhaft gewesen Heidelbergstraße 11, 6411 Künzell 9**, ist Schlußtermin auf den 24. Juli 1980, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, Zimmer 210, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 14 202,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 4011,10 DM festgesetzt.
6400 Fulda, 13. 6. 1980 Amtsgericht

2045

5 N 6/79: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. November 1978 verstorbenen Tanzlehrers **Karl-Heinz Angermann, zuletzt wohnhaft gewesen in 6411 Künzell 9, Heidelbergstraße 11**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in 6400 Fulda (AZ: 5 N 6/79) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 20 957,17 DM. Es ist ein Massebestand von 38 339,56 DM verfügbar. Hiervon gehen ab die noch festzusetzenden Kosten des Verfahrens.
6400 Fulda, 30. 6. 1980

Der Konkursverwalter

Dipl.-Volkswirt **Werner Heide**
Rechtsbeistand für Handels-
Gesellschafts- und Erbrecht,
Steuerberater

2046

42 N 64/80: Über das Vermögen der Firma **Schäfer Hausbau GmbH, Tannenweg 1, 6454 Bruchköbel 1**, Geschäftsführer: **Hans-Dieter Schäfer, Tannenweg 1, 6454 Bruchköbel 1**, wird heute, am 18. Juni 1980, 10.45 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar **Hans-Joachim Richter, Frankfurter Landstraße 1a, 6450 Hanau am Main**.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juli 1980 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur

Prüfung angemeldeter Forderungen: 13. August 1980, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, 1. Stockwerk, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. Juli 1980 anzeigen.

6450 Hanau, 13. 6. 1980 Amtsgericht, Abt. 42

2047

42 N 70/80: Über das Vermögen der Firma **Reinhardt Brambilla Import Export GmbH, 6450 Hanau 8, Schulstraße 23**, Geschäftsführer: **Heinrich Kern, 6450 Hanau 8, Schulstraße 23**, wird heute, am 18. Juni 1980, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Hans Friederichsen, Bahnhofstraße 47, 6457 Maintal 1**.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juli 1980 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 13. August 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Hanau, Nußallee 17, 1. Stockwerk, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. Juli 1980 anzeigen.
6450 Hanau, 13. 6. 1980 Amtsgericht, Abt. 42

2048

9 N 50/79: Das im Konkursverfahren Finanzamt Bad Homburg v. d. Höhe / Klaus Ebert, Kronberg/Ts., erlassene Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkurseröffnungsverfahrens mangels Masse aufgehoben worden.

6240 Königstein im Taunus, 13. 6. 1980
Amtsgericht, Abt. 9

2049

7 N 78/80: In der Konkursantragssache der Firma **Graf-Haus Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Schwalbenstr. 15, 6078 Neu-Isenburg**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer **Wolfgang Graf, ebenda**, ist über deren Konkursantrag vom 22. Mai 1980 noch nicht entschieden.

Bis zur Entscheidung wird gemäß § 108 KO die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin angeordnet.

Zum Sequester wird Herr **Karl Polkin, Frankfurter Straße 61, 6050 Offenbach am Main**, bestellt, mit der Maßgabe, daß er — auch wegen der Kostensicherung nach § 107 KO — zur Verwertung der Masse befugt ist.

Gegen die Antragstellerin wird heute, um 10.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6050 Offenbach am Main, 16. 6. 1980
Amtsgericht

2050

4 N 27/80: Über das Vermögen der Firma **Jansen und Polansky, Radio GmbH, Waldstraße 46—48, 6090 Rüsselsheim**, gesetzlich vertreten durch die alleinvertretungsbe-

rechtigten Geschäftsführer **Manfred-Paul Jansen, Niederhöchststädter Straße 9, 6374 Steinbach/Ts.**, und **Karl Josef Polansky, Wormser Straße 50, 6501 Bodenheim**, wird heute, am 18. Juni 1980, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit beantragt hat (§ 63 GmbHG).

Konkursverwalter: Unternehmensberater **Georg W. Sprenger, Flughafenstr. 1 B, 6103 Griesheim bei Darmstadt**.

Konkursforderungen sind bis zum 15. August 1980 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 22. Juli 1980, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 26. August 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Erdgeschoß, Zimmer 12.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juli 1980 anzeigen.
6090 Rüsselsheim, 13. 6. 1980 Amtsgericht

2051

N 11/75 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmermanns **Ludwig Fuchs, 6490 Schlichtern-Herolz**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6490 Schlichtern, 23. 6. 1980 Amtsgericht

2052

62 N 26/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Heinz Uhlemann KG, Papier und Karton Import-Export, früher Wiesbaden, Friedrichstr. 40**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 6. August 1980, 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 8000,— DM, die zu erstattenden Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.
6200 Wiesbaden, 19. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem

Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2053

K 82/79: Das im Grundbuch von Friedlos, Band 31, Blatt 1025, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Friedlos, Flur 3, Flurstück 74/5, Bauplatz (Wohnhaus im Rohbauzustand), Am Leimacker, Größe 7,93 Ar,

soll am 10. September 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. Nr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma MBH Massivbau GmbH in Bad Hersfeld.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG: 167 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 18. 6. 1980 Amtsgericht

2054

6 K 3/80 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stierstadt, Band 55, Blatt 1524,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Stierstadt, Flur 11, Flurstück 916, Grünland, Hinter der Wiesenmühle, 4. Gew., Größe 7,41 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Stierstadt, Flur 11, Flurstück 915, Grünland, Hinter der Wiesenmühle, 4. Gew., Größe 6,40 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Stierstadt, Flur 11, Flurstück 917, Grünland, Hinter der Wiesenmühle, 4. Gew., Größe 8,83 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. August 1980, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

7780,50 DM für Grundstück Ifd. Nr. 7, 6720,— DM für Grundstück Ifd. Nr. 8, 9271,50 DM für Grundstück Ifd. Nr. 9.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 6. 1980 Amtsgericht

2055

2 a K 2/78: Das im Grundbuch von Bindsachsen, Band 12, Blatt 656, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bindsachsen, Flur 8, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 17, Größe 6,45 Ar,

soll am Montag, dem 25. August 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1978/31. 10. 1979 (Tage der Versteigerungsver-

a) Herbert Glaser, geb. am 28. 8. 1950,

Kefenrod/Bindsachsen, — zur Hälfte —,

b) der zu a) Genannte,

c) Erna Glaser, geb. am 7. 10. 1951, daselbst,

d) Willibald Falk, geb. am 3. 9. 1939, St. Blasien,

e) Stefan Falk, geb. am 15. 5. 1966, daselbst,

zu b) bis e) in Erbengemeinschaft, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 950,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 3. 6. 1980 Amtsgericht

2056

3 K 7/79: Das im Grundbuch von Altefeld, Band 6, Blatt 44, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Altefeld, Flur 2, Flurstück 34/2, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 16 und 18, Größe 38,22 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. August 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Alois Lieder,

b) Ehefrau Adelheid Lieder geb. Jendral, beide Herleshausen-Altefeld, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 18. 6. 1980 Amtsgericht

2057

84 K 49/79 — Zwangsvolleistreibung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Band 150, Blatt 5518, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 10, Flurstück 723/42, Hof- und Gebäudefläche, Sophienstraße 49, Größe 5,30 Ar,

soll am Montag, dem 29. September 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 5. 1979 (Versteigerungsvermerk):

1. Anita Pfisterer geb. Baumgarten in Frankfurt am Main, — zu 51/240 —,

2. Erkm Baumgarten in Frankfurt am Main, — zu 51/240 —,

3. Sylvia Baumgarten in Frankfurt am Main, — zu 51/240 —,

4. Walter L. Tschentscher in Frankfurt am Main, — zu 87/240 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 625 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 6. 1980 Amtsgericht, Abt. 84

2058

84 K 181/79 — Zwangsvolleistreibung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3524, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 101 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis

soll am Mittwoch, dem 8. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980 Amtsgericht, Abt. 84

2059

84 K 182/79 — Zwangsvolleistreibung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3525, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 102 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Donnerstag, dem 9. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980 Amtsgericht, Abt. 84

2060

84 K 186/79 — Zwangsvolleistreibung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3529, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 202 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Donnerstag, dem 9. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980 Amtsgericht, Abt. 84

2061

84 K 188/79 — **Zwangsversteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3531, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 208 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Donnerstag, dem 9. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2062

84 K 192/79 — **Zwangsversteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3535, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 308 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Donnerstag, dem 9. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2063

84 K 196/79 — **Zwangsversteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3539, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 408 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Donnerstag, dem 9. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer

137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2064

84 K 198/79 — **Zwangsversteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3541, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 502 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Donnerstag, dem 9. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2065

84 K 183/79 — **Zwangsversteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3526, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 107 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 13. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2066

84 K 189/79 — **Zwangsversteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3533, ein-

getragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 301 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 13. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2067

84 K 190/79 — **Zwangsversteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3533, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 302 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 13. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2068

84 K 193/79 — **Zwangsversteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3536, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 401 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 13. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

2069

84 K 199/79 — **Zwangsvollesteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3542, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 507 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 13. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

2070

84 K 200/79 — **Zwangsvollesteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3543, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 508 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 13. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

2071

84 K 184/79 — **Zwangsvollesteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3527, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 108 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Freitag, dem 10. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

2072

84 K 187/79 — **Zwangsvollesteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3530, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 207 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Freitag, dem 10. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

2073

84 K 194/79 — **Zwangsvollesteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3537, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 402 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Freitag, dem 10. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

2074

84 K 197/79 — **Zwangsvollesteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3540, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 501 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Freitag, dem 10. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

2075

84 K 204/79 — **Zwangsvollesteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3547, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 608 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Freitag, dem 10. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

2076

84 K 207/79 — **Zwangsvollesteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3550, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 707 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Freitag, dem 10. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2077

84 K 214/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3557, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 902 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Freitag, dem 10. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2078

84 K 185/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3528, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 201 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Mittwoch, dem 8. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2079

84 K 191/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3534, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 307 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Mittwoch, dem 8. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2080

84 K 195/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3538, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 407 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Mittwoch, dem 8. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2081

84 K 201/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3544, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 601 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum

der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Mittwoch, dem 8. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2082

84 K 205/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3548, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 701 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Mittwoch, dem 8. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2083

84 K 211/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3554, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 807 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Mittwoch, dem 8. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2084

84 K 202/79 — **Zwangsvorsteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3545, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 602 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Donnerstag, dem 16. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2085

84 K 206/79 — **Zwangsvorsteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3549, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 702 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Donnerstag, dem 16. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2086

84 K 208/79 — **Zwangsvorsteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3551, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 708 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Donnerstag, dem 16. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer

137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2087

84 K 212/79 — **Zwangsvorsteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3555, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 808 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Donnerstag, dem 16. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2088

84 K 216/79 — **Zwangsvorsteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3559, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 908 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Donnerstag, dem 16. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2089

84 K 218/79 — **Zwangsvorsteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3561, ein-

getragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 002 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Donnerstag, dem 16. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2090

84 K 203/79 — **Zwangsvorsteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3546, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 607 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 20. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2091

84 K 209/79 — **Zwangsvorsteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3552, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 801 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 20. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

2092

84 K 210/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3553, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 802 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 20. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

2093

84 K 213/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3556, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 901 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 20. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

2094

84 K 219/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3562, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 007 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 20. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

2095

84 K 220/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3563, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 008 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 20. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

2096

84 K 217/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3560, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 001 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

2097

84 K 224/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3567, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 108 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

2098

84 K 227/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3570, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 207 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

2099

84 K 234/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 107, Blatt 3577, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 402 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2100

84 K 237/79 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 107, Blatt 3580, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1296/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 501 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 167 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2101

84 K 244/79 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Teileigentumsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 107, Blatt 3587, eingetragene Teileigentum, bestehend aus 1299/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gaststätte 12 002 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2102

84 K 223/79 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3566, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 107 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 27. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2103

84 K 229/79 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 107, Blatt 3572, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 301 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 27. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2104

84 K 230/79 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 107, Blatt 3573, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 302 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 27. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2105

84 K 239/79 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 107, Blatt 3582, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1296/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 601 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 27. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 167 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2106

84 K 233/79 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 107, Blatt 3576, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 401 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 27. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2107

84 K 240/79 — Zwangsvolleistung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 107, Blatt 3583, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1296/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 602 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 27. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 167 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2108

84 K 243/79 — Zwangsvolleistung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 107, Blatt 3586, eingetragene Teileigentum, bestehend aus 1175/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büro 12 001 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Montag, dem 27. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2109

84 K 215/79 — Zwangsvolleistung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3558, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 907 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum

der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung soll am Mittwoch, dem 15. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2110

84 K 221/79 — Zwangsvolleistung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3564, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 101 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung soll am Mittwoch, dem 15. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2111

84 K 225/79 — Zwangsvolleistung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3563, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 201 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung soll am Mittwoch, dem 15. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2112

84 K 231/79 — Zwangsvolleistung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 107, Blatt 3574, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 307 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Mittwoch, dem 15. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2113

2 K 7/80: Die im Grundbuch von Waldaubach, Band 12, Blatt 407, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldaubach, Flur 4, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Im Ort, Größe 5,93 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waldaubach, Flur Nr. 3, Flurstück 78, Ackerland und Grünland, Auf dem Höllerchen, Größe 16,45 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Waldaubach, Flur Nr. 5, Flurstück 77, Grünland, Birkenwiese, Größe 75,19 Ar,

sollen am 3. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Funk in Driedorf-Waldaubach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für lfd. Nr. 1 auf 235 338,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 1 150,— DM,

für lfd. Nr. 4 auf 4 511,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 19. 6. 1980 Amtsgericht

2114

K 5/79 (K 9/79): Die im Grundbuch von Großtaft, Band 30, Blatt 905, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Gemarkung Großtaft, Flur Nr. 6, Flurstück 105, Grünland, Im Siffig, Größe 42,31 Ar,

lfd. Nr. 7a, Gemarkung Großtaft, Flur Nr. 6, Flurstück 104, Grünland, Im Siffig, Größe 33,84 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Großtaft, Flur Nr. 2, Flurstück 21, Ackerland, Im Kleinbergfeld, Größe 109,39 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Großtaft, Flur Nr. 13, Flurstück 59, Ackerland, In der Bitze, Größe 12,99 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Großtaft, Flur Nr. 1, Flurstück 45, Ackerland, Vorm Heilenberg, Größe 35,80 Ar,

Ifd. Nr. 16, Gemarkung Großtaft, Flur Nr. 1, Flurstück 44, Ackerland, Vorm Heltenberg, Größe 21,23 Ar,

Ifd. Nr. 17, Gemarkung Großtaft, Flur Nr. 6, Flurstück 103, Grünland, Im Siffig, Größe 80,27 Ar,

Ifd. Nr. 20, Gemarkung Großtaft, Flur Nr. 14, Flurstück 64/2, Hof- u. Gebäudefläche, Appelsbergstraße, Größe 18,18 Ar,

Ifd. Nr. 22, Gemarkung Großtaft, Flur Nr. 17, Flurstück 19/2, Hof- u. Gebäudefläche, Rhönstraße 4, Größe 20,54 Ar,

Ifd. Nr. 24, Gemarkung Großtaft, Flur Nr. 17, Flurstück 19/4, Ackerland, Am Hofberg, Größe 31,95 Ar,

Ifd. Nr. 25, Gemarkung Großtaft, Flur Nr. 17, Flurstück 19/5, Hof- u. Gebäudefläche, Rhönstraße, Größe 15,54 Ar, sollen am Donnerstag, dem 4. September, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstr. 24, Zimmer Nr. 11, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Wieber, 6419 Eiterfeld-Großtaft. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 262 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 16. 6. 1980 Amtsgerecht

2115

64 K 34/79: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Vollmarshausen, Band Nr. 48, Blatt 1453, eingetragenen Grundstücks

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 11, Flurstück 31/3, Lieg.-B. 1314, Hof- und Gebäudefläche, Welleröder Str. 58, Größe 6,92 Ar,

soll am 11. November 1980, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 3. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erich Jonson, geb. 25. September 1942, Lohfelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 6. 1980 Amtsgerecht, Abt. 64

2116

64 K 52/79: Der halbe Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Ihringshausen, Band 79, Blatt 2307, eingetragenen Grundstücks

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ihringshausen, Flur 9, Flurstück 20, Lieg.-B. 1969, Hof- und Gebäudefläche, Veckerhagener Straße Nr. 126, Größe 4,60 Ar,

soll am 7. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer zur Hälfte am 20. 4. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Konrad Matheis, geb. am 18. Oktober 1932, Fuldatal.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 6. 1980 Amtsgerecht, Abt. 64

2117

64 K 1/80: Das jeweils im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 383, Blätter 9623, 9624, 9625 und 9626 im Bestandsverzeichnis unter Ifd. Nr. 1 eingetragene Sondereigentum an einer Wohnung des Hauses Ostring 53 in Kassel in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 43/13, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 53, Größe 6,32 Ar, nämlich

a) Blatt 9623: 29,1120/1000 Miteigentumsanteil an vorstehendem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Souterrain links, im Aufteilungsplan mit Nr. S 1 gekennzeichnet,

b) Blatt 9624: 37,8251/1000 Miteigentumsanteil an vorstehendem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Souterrain mitte links, im Aufteilungsplan mit Nr. S 2 gekennzeichnet,

c) Blatt 9625: 35,8251/1000 Miteigentumsanteil an vorstehendem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Souterrain mitte rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. S 3 gekennzeichnet,

d) Blatt 9626: 29,1120/1000 Miteigentumsanteil an vorstehendem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Souterrain rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. S 4 gekennzeichnet, jeweils im übrigen wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums unter Bezug auf die Bewilligungen vom 15. 1., 6. 6., 22. 6. 1973, im verbundenen Verfahren,

sollen am 12. November 1980, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 23. 1. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Ing. Kurt Köther in Espenau.

Das jeweilige Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 383, Blätter 9623 bis 9648 Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Teilungserklärung und der Aufteilungsplan, auf die bei der Begründung des jeweiligen Wohnungseigentums im Grundbuch Bezug genommen worden ist, befinden sich in den Grundakten von Kassel, Band 323, Blatt 7876.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 6. 1980 Amtsgerecht, Abt. 64

2118

7 K 15/79: Das im Grundbuch von Bobstadt, Band 22, Blatt 990, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bobstadt, Flur 1, Flurstück 272/3, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichstr. 7, Größe 7,15 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. September 1980, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses in Lampertheim, Römerstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 4. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Dinges, Bobstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 12. 6. 1980 Amtsgerecht

2119

K 8/77: Das im Grundbuch von Ilbeshausen, Band 18, Blatt 722, eingetragene Grundstück der Gemarkung Ilbeshausen

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 187, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofsweg 23, Größe 8,99 Ar, Wert: 155 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 29. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Ludwig Ahlbrand in Ilbeshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 19. 6. 1980 Amtsgerecht

2120

7 K 5/80: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Münster, Band Nr. 47, Blatt 1577,

Flur 7, Flurstück 78/2, Hof- und Gebäudefläche, Hinterstraße, Größe 3,32 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. August 1980, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maler und Anstreicher Ottmar Bautz, geb. am 4. 3. 1949, in Selters-Münster, Hinterstraße 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 154 890,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 18. 6. 1980 Amtsgerecht

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

Änderung Nr. 1 A/77 des gemäß § 4a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main für die Stadtteile Preungesheim, Bornheim und Seckbach

Die Gemeindekommission hat in der Sitzung am 25. Juni 1980 die vom Flächennutzungsplan Nr. 1 A/77 des Umlandverbandes Frank-

sitzender H. Schröder, Marbachweg 79, 6000 Frankfurt am Main, sowie weiteren 795 Mitunterzeichnern mit Schreiben vom 25. März 1979 zum Entwurf der Änderung Nr. 1 A/77 des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main für die Stadtteile Preungesheim, Bornheim und Seckbach erhobenen Anregungen bzw. Bedenken geprüft, über diese entschieden und die Änderung des Flächennutzungsplanes abschließend beschlossen.

Gemäß § 2 a Abs. 6 Satz 5 BBauG kann das Ergebnis der Prüfung von den Einsprechenden beim Umlandverband Frank-

furt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, VI. Stock, Zimmer 606, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

6000 Frankfurt am Main, 26. 6. 1980

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Dr. von Hesler
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

1. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Friedrichsdorf;

hier: Beschluß der Gemeindekammer vom 25. Juni 1980

Gemäß § 2 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Umlandverbandsgesetz wird das Verfahren zur 1. Änderung des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Friedrichsdorf eingeleitet.

Die Einleitung des Verfahrens ist im Staatsanzeiger öffentlich bekanntzumachen.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das Weitere, insbesondere die Abstimmungen nach § 2 Absätze 4 und 5, nach § 4 Absatz 9 Satz 1 sowie die Bürgerbeteiligung nach § 2 a Absätze 1, 2 und 5 BBauG durchzuführen.

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt für das obengenannte Flächennutzungsplanänderungsverfahren gemäß § 2 a BBauG eine öffentliche Anhörung der Bürgerschaft zu den allgemeinen Zielen und Zwecken dieser Planung durchführt.

Die Anhörung findet am Donnerstag, dem 10. Juli 1980, um 20.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Friedrichsdorf, 6382 Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55, statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

600 Frankfurt am Main, 26. 6. 1980

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Dr. von Hesler
Beigeordneter

Ergebnis der Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen 1980

Der Wahlleiter gibt folgendes bekannt:

1. Laut Wählerverzeichnis betrug die Zahl der Wahlberechtigten 14 908. An der Wahl beteiligt haben sich 9 376 Wähler. Die Wahlbeteiligung betrug 62,89%.

2. Ungültige Stimmen; 57.

3. Es entfielen auf:

- | | |
|---------|--------------------------------|
| Liste 1 | 2 112 Stimmen = 18 Delegierte, |
| Liste 2 | 1 242 Stimmen = 11 Delegierte, |
| Liste 3 | 1 167 Stimmen = 10 Delegierte, |
| Liste 4 | 1 573 Stimmen = 13 Delegierte, |
| Liste 5 | 2 052 Stimmen = 18 Delegierte, |
| Liste 6 | 1 173 Stimmen = 10 Delegierte. |

Damit sind folgende Kandidaten zu Delegierten der neuen Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen gewählt:

Liste 1: Hartmannbund Hessen

Dr. Otfried P. Schaefer, Kassel; Dr. Hermann Kerger, Frankfurt; Dr. Ingrid Hasselblatt, Frankfurt; Prof. Dr. H. Reitter, Fulda; Dr. Georg-W. Orth, Gießen; Dr. Gisela Fischer, Neu Isenburg; Dr. Horst-E. Heldt, Gießen-Wieseck; Dr. Konrad Rapprich, Frankfurt; Dr. Jürgen Bausch, Bad Soden-Salmünster; Dr. Günther Lenfers, Limburg 7; Dr. Peter Kappen, Seligenstadt, Dr. Reinhold Ferrari, Kassel; Dr. Meinhard Quack, Frankfurt; Dr. Eberhard Klippel, Hünfeld; Dr. Hans Ekopf, Wiesbaden-Biebrich; Dr. Hans Günter Lotz, Stadallendorf; Dr. Hans-F. Spies, Hofheim; Dr. Gerhard Unger, Gießen.

Liste 2: Fachärztliche Berufsverbände und Hessischer Belegärzterverband

Dr. Irmfried F. W. Hüsken, Frankfurt; Dr. Hermann Bresgen, Frankfurt; Dr. Wolfgang Weimershaus, Offenbach; Dr. Karl-Henning Blauert, Frankfurt; Dr. Helga Erdniss, Frankfurt; Dr. Georg Hoffelder, Frankfurt; Dr. Wilhelm Strube, Frankfurt; Dr. Alfred Möhrle, Bad Soden 1; Dr. Dieter Klebe, Frankfurt; Dr. Ernst Froelich, Fürstentagen; Dr. Wilhelm Leber, Frankfurt.

Liste 3: Gemeinschaft hessischer Ärzte

Dr. Günter Pasewald, Wiesbaden; Dr. Helmut Walther, Büttelborn; Dr. Ernst Heins, Kassel; Dr. Günther Simon, Fulda; Dr. Ingeborg Siegfried, Biebertal 6; Dr. Fritz Braumann, Frankfurt 60; Dr. Willi Kuh, Hünfelden-Kirberg; Dr. Artur Beinbauer, Darmstadt; Dr. Hans Raue, Wiesbaden; Dr. Karl W. Peter, Kassel.

Liste 4: Praktische Ärzte und Ärzte für Allgemeinmedizin

Dr. Helmut Klotz, Darmstadt-Neukranichstein; Dr. Karl Nicklas, Frankfurt; Dr. Norbert Löschhorn, Seeheim 1; Dr. Peter Fischer, Kassel; Dr. Anneliese Eichler, Frankfurt 71; Dr. Wolf Vogler, Marburg; Dr. Hans Hayn, Neu-Isenburg; Dr. Heinz Haack, Schauenburg OT Elgershausen; Dr. Hermann Zwecker, Helsa-Wickenrode 1; Dr. Klaus Uffelmann, Gemünden; Dr. Herbert Stöppler, Lauterbach/Hessen; Dr. Herbert Gerstberger, Wiesbaden-Bierstadt; Dr. Siegmund Kalinski, Frankfurt 71.

Liste 5: Marburger Bund

Verband der angestellten und beamteten Ärzte

Dr. Wolfgang Furch, Bad Nauheim; Dr. Wolfgang Bechtoldt, Bad Soden II; Prof. Dr. Horst Kuni, Marburg 7; Dr. Hartmut Heinz, Bad Hersfeld; Dr. Helmut Orth, Steinbach; Dr. Eckart Mende, Seeheim 1; Dr. Armin Sartory, Hanau; Dr. Matthias Moreth, Frankfurt 60; Dr. Ulrich Lang, Wiesbaden; Dr. Michael Popovic, Pohlheim 1; Dr. Peter Röttger, Frankfurt; Dr. Margrit Feuerherm, Alsbach a. d. B.; Dr. Hans-Jochen Gruner, Wiesbaden; Dr. Harald Krieger, Linden-Leihgestern; Prof. Dr. Wolfhart Niemeyer, Marburg-Dagobertshausen; Dr. Axel Does, Niestetal 2; Dr. Claus-Günter Schmitt, Cölbe; Prof. Dr. Gerhard Baltzer, Marburg.

Liste 6: Liste demokratischer Ärzte

Dr. Winfried Beck, Offenbach; Dr. Ernst Girth, Frankfurt; Dr. Marianne Wedler, Darmstadt; Prof. Dr. Hans-Ulrich Deppe, Frankfurt; Dr. Bernhard Pfälzer, Maintal 3; Dr. Manfred Thomas, Frankfurt 50; Dr. Rainer Haertel, Schöneck; Dr. Gabriele Claas, Marburg; Dr. Michael Begemann, Marburg; Prof. Dr. Hans Mausbach, Frankfurt 50.

6000 Frankfurt am Main, 13. 6. 1980

Landesärztekammer Hessen
Der Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 17. — öffentliche — Sitzung des Verbandstages findet am 8. Juli 1980, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus — Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagessordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstages
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 12 der Geschäftsordnung
4. Gesetz zur Neuorganisation der Regierungsbezirke und der Landesplanung;
hier: Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung
5. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG, überörtliche Abwasserbeseitigung;
hier: Organisationskonzept für den Teilbereich „Überwachungs- und Serviceleistungen“
6. Grundsätze für ein freizeitpolitisches Konzept des Umlandverbandes
hier: Bericht des Verbandsausschusses

7. *Flörsheim-Weilbach*
Sanierungskonzept für das Kiesgrubengebiet Flörsheim-Weilbach
8. *Fachplan Energie — Teil II — Standortsicherungsplan für große Wärmekraftwerke*
9. *Wehrheim*
Planfeststellung für die Umgehung Wehrheim im Zuge der B 456, Planfeststellung für die Umgehung Obernhain im Zuge der L 3041
10. *Mainhausen OT Zellhausen*
Vollzug des § 7 Abfallbeseitigungsgesetz, Errichtung und Betrieb einer Deponie für nicht brennbare Abfälle der Kategorie I
11. *Erhebung über Möglichkeiten zur Gewerbeansiedlung im Bereich des Umlandverbandes — Antrag der SPD-Fraktion vom 19. Juni 1980*
12. *Leistung überplanmäßiger Ausgaben bei Haushaltsstelle 0200 5610 — Stellenausschreibungen*
13. *Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1980; hier: Informations- und Planungssystem (IPS), Kauf eines Plotters*
14. *Erste Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1980; hier: 1. Lesung*
15. *Entscheidung in einer Personalangelegenheit gem. § 60b Abs. 5 Ziffer 2 HPVG (vertrauliche Beratung).*

6000 Frankfurt am Main, 19. 6. 1980

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez. K ü c h l e r
Vorsitzender

21. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

Der Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse hat in seiner Sitzung am 25. April 1980 folgende Satzung zur 21. Änderung der Satzung beschlossen:

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden vom 1. Januar 1967 in der Fassung vom 25. November 1977 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Satzung

1. In § 6 Abs. 1 sind bei den Buchstaben d, e und h die Klammertite neu zu fassen.
Bei Buchst. d werden die Worte „§ 69 Abs. 4“ durch die Worte „§ 69 Abs. 3 Satz 2“ und
bei Buchst. e werden die Worte „§ 72 Abs. 4“ durch die Worte „§ 71 Absatz 2“ und
bei Buchst. h werden die Worte „§ 51“ durch die Worte „§§ 51 und 51 a“ ersetzt.
 2. In § 9 Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefaßt:
„Im übrigen sind zunächst die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger auf die in § 71 Abs. 2 genannten Leistungen sicherzustellen und dann die Anwartschaften der bei der Kasse versicherten Personen auf diese Leistungen abzufinden. Aus dem restlichen Kassenvermögen sind die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger hinsichtlich anderer als der in Satz 2 angeführten Leistungsteile abzufinden. Ein hiernach etwa noch verbleibender Überschuß aus dem Kassenvermögen ist gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen.“
 3. In § 10 Abs. 1 werden die Buchst. d und e wie folgt gefaßt:
„d) Arbeitgeber, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sofern sie unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. 3. 1967 fallen,
e) andere Arbeitgeber, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sofern sie
aa) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder
bb) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluß ausübt.“
 4. § 12 wird wie folgt geändert:
a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt.“
b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„als Rechnungszins ist jedoch der Durchschnittssatz der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Vermögenserträge, höchstens aber ein Zinssatz von 5 v. H. zugrunde zu legen.“
b) In Abs. 1 Satz 5 ist das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ zu ersetzen.
c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, wenn die Pflichtversicherungen der Arbeitnehmer des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder fortgesetzt wurden. ²Wurden die Pflichtversicherungen zu einem geringeren Teil als 80 v. H. der Zahl der Arbeitnehmer, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Mitglied beschäftigt waren, fortgesetzt, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der Ausgleichsbetrag nur in Höhe des Bruchteils zu zahlen ist, um den die Zahl der Arbeitnehmer, deren Pflichtversicherungen fortgesetzt wurden, hinter 80 v. H. der Zahl der Arbeitnehmer, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Mitglied beschäftigt waren, zurückbleibt. ³Pflichtversicherungen, die in dem Zeitraum von 36 Monaten im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet haben, gelten als fortgesetzte Pflichtversicherungen.“
d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden vom Mitglied wahrgenommenen Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds von einem anderen Mitglied oder mehreren anderen Mitgliedern übernommen wurden oder im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Lasten hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen wurden.“
 6. In § 16 Abs. 1 Buchst. b werden nach den Worten „erreichen wird“ die Worte „oder bei dem die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen“ eingefügt.
 7. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nach den Worten „wenn der“ werden die Worte „nicht nur geringfügig beschäftigte (§ 8 SGB IV)“ eingefügt.
b) Die Worte „von der seine Versicherung zur Kasse überleitet wird, gewesen ist“ werden durch die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht, gewesen ist“ ersetzt.
 8. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „15 Monaten“ ersetzt.
 9. § 22 erhält folgende Fassung:
„Die §§ 14 bis 20 gelten entsprechend für Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen oder unter den Manteltarifvertrag fallen würden, wenn das Mitglied den Tarifvertrag angewendete.“
 10. In § 28 Abs. 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c oder e oder Abs. 2 Buchst. a oder c“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e, Satz 2 oder Absatz 2“ ersetzt.
 11. § 30 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Der Versicherungsfall tritt auf Antrag mit dem Ende des Monats ein, in dem der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, weil
a) er eine Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG, § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG erhält oder
b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, die Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG, § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt worden ist.“
b) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb wird die Zahl „62“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

12. § 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
„aa) nach §§ 1278, 1280, 1283, 1284, 1315, 1319 RVO, §§ 55, 57, 60, 61, 94, 98 AVG oder §§ 75, 77, 80, 81, 105, 108 a RKG ruhte“
13. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
14. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b werden
- aa) in Doppelbuchstabe aa die Worte „während derer“ durch die Worte „während deren“ und
- bb) in Doppelbuchstabe bb die Worte „während der“ durch die Worte „während deren“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigten das 55. Lebensjahr vollendet hatte, so gelten die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigten das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit), wenn
1. von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Monate Umlage Monate sind oder
 2. die Kalendermonate vom Ende des ersten Umlage Monats bis zum Ende des Kalendermonats, der dem Monat des Beginns der Versorgungsrente vorausgeht, mindestens zur Hälfte Umlage Monate sind.“
15. In § 34 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge der maßgebenden Versorgungsempfänger des Bundes zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) wirksam geworden sind.“
16. § 37 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) den Witwer einer verstorbenen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat,“
17. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
„sie nicht nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte,“
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Satz 1 entsprechend“ durch die Worte „Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zurechnungszeit nach § 33 Abs. 2 Satz 2 nicht zu berücksichtigen ist“ ersetzt.
18. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt nicht, wenn die Ehe zwischen dem verstorbenen und dem überlebenden Elternteil geschieden und ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.“
- b) Absatz 5 Buchst. a wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Worten „Waisenrente aus“ werden die Worte „der Versicherung des Verstorbenen in“ eingefügt.
- bb) Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:
„nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte,“
19. § 46 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe h werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sind in den Fällen des Satzes 1 die Voraussetzungen für die Neuberechnung der Versorgungsrente in der Person eines Hinterbliebenen gegeben, so sind, wenn mehrere Hinterbliebene vorhanden sind, die Versorgungsrenten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 Buchst. b wird das Wort „Pflichtversicherungszeiten“ durch das Wort „Umlage Monate“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „mindestens jedoch das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 52 Abs. 3)“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 52 Abs. 3)“ eingefügt und die Worte „Absatzes 1 Buchst. a und b“ durch die Worte „Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a und b“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt und die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
- e) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ergebende, gegebenenfalls erhöhte oder verminderte Versorgungsrente ist von dem sich aus § 52 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an die Versorgungsrente im Sinne dieser Satzung.“
20. In § 50 Abs. 6 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
21. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Worte „— auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten —, Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden ist, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Mitglied bestanden hat,“ durch die Worte „Krankengeldzuschuß — auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist —, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis zugestanden haben, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Mitglied bestanden hat,“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Erhält ein Arbeitnehmer in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und endet aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften das Arbeitsverhältnis nicht, beginnt die Versorgungsrente mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den erstmals Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.“
- b) In Absatz 3 Buchst. a und Buchst. b werden jeweils nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
22. § 52 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c bis e“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Buchst. a oder b“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b“ ersetzt.
23. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Worte „im Rentenzahlverfahren der deutschen Bundespost, im Postscheckwege oder“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin, so kann die Kasse die Zahlung der Rente von der Bestellung eines Beolmächtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin abhängig machen.“
24. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden folgende Nummern 4 a bis 4 c eingefügt:
„4 a auf Grund einer Ausbildung oder mit Rücksicht auf eine Ausbildung zustehende Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1 000,— DM monatlich,
4 b zustehendes Unterhaltsgeld von wenigstens 730,— D-Mark monatlich, und zwar auch dann, wenn es nur deshalb nicht zusteht, weil anrechnungsfähiges Einkommen berücksichtigt ist,
4 c zustehendes Übergangsgeld, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1 000,— DM monatlich beträgt.“

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 16 werden die Worte „oder nach § 57 Abs. 1“ gestrichen, und es wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nummer 17 angefügt:
„17. die Gewährung einer der in § 57 Abs. 2 genannten Leistungen, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 57 Abs. 1 zusteht.“
25. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 sind die Worte „Der Anspruch auf“ zu ersetzen durch das Wort „Die“.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c oder § 30 Abs. 2 Buchst. a“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c oder § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „erhalten hat“ die Worte „oder wenn sie als Schwerbehinderte anerkannt ist und die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG erfüllt“ eingefügt.
26. Es wird folgender § 60 a eingefügt:
- „§ 60 a
Auskunft über die Rentenanwartschaft
- 1Kasse hat dem Versicherten nach Maßgabe einer Durchführungsvorschrift Auskunft über die erworbene Rentenanwartschaft zu erteilen. 2Die Auskunft ist unverbindlich.“
27. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„hierbei sind Grundgehalt und Ortszuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.“
- bb) Die Sätze 4 bis 6 werden durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:
„4Hat der Arbeitnehmer für einen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Zahlungszeitraums / Abrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt — auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird — für diesen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags, es sei denn, daß dieser durch Tarifvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet ist) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat.
5In diesem Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“
- cc) Die Sätze 7 bis 9 werden Sätze 6 bis 8.
- b) Absatz 8 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„2Umlagen und Erhöhungsbeträge müssen bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats bei der Kasse eingegangen sein. 3Umlagen und Erhöhungsbeträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich 2 v. H. über dem jeweiligen Zinssatz der Zusatzversorgungskasse für Darlehen zu verzinsen.“
- c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„2Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entrichtet ist.“
- bb) In Satz 5 werden die Worte „aus Bezügen“ durch die Worte „für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
28. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Sätze 2 und 3 gelten“ durch die Worte „Satz 2 und 3 gilt“ ersetzt
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
1Satz 1 gilt nicht für die Anwendung des § 28 Abs. 2
29. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Dem beitragsfrei Versicherten, der die Wartezeit (§ 29 Abs. 1) nicht erfüllt hat, werden die Beiträge auf Antrag erstattet.“
- b) In Absatz 8 Buchst. a und c wird jeweils das Wort „Erhöhungsbeträge“ durch die Worte „Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen“ ersetzt.
30. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „bis zu dem Zeitpunkt der Beiträgerstattung in der Rentenversicherung zu der Kasse entrichteten Pflichtbeiträge“ durch die Worte „bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zu der Kasse entrichteten Beiträge“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
„(3a) 1Hat sich ein Versicherter nach § 1303 Abs. 1 RVO, § 82 Abs. 1 AVG oder § 95 Abs. 1 RKG Beiträge erstatten lassen, so begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, an die Kasse entrichteten Beiträge und Umlagen keinen Anspruch auf Leistungen. 2Die Beiträge (§ 66 Abs. 8) sind dem Versicherten zurückzuzahlen. 3Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, findet Satz 1 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, daß er die Voraussetzungen für eine Beiträgerstattung nach § 82 Abs. 1 AVG erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.“
31. In § 83 Abs. 2 ist in Satz 2 und Satz 3 das Wort „Sätze“ jeweils durch das Wort „Satz“ zu ersetzen.
32. § 93 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2 Buchst. d“ die Worte „§ 40 Abs. 3 Buchst. d und § 41 Abs. 5 Buchst. d“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- § 2
Übergangsvorschrift
- 1War ein Arbeitnehmer am 31. Dezember 1976 von der Versicherungspflicht befreit, weil er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen hatte, so kann er durch Antrag die Versicherungspflicht begründen, wenn deren übrige Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. 2Der Antrag ist bis zum 31. März 1980 schriftlich beim Arbeitgeber zu stellen. 3Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar 1977.
- § 3
Inkrafttreten
- Es treten in Kraft
- a) § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1977,
- b) § 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1978
- c) § 1 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. Januar 1979
- d) § 1 Nr. 13 und Nr. 19 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. d mit Wirkung vom 1. März 1979,
- e) § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. April 1979,
- f) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1980.
- Der Hessische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 2. Juni 1980 — IV B 3 — 54 1 03 — 7/80 — die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden am 25. April 1980 beschlossene Satzung zur 21. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz genehmigt.
- 6200 Wiesbaden, 3. 6. 1980
- Der Direktor der Nassauischen
Brandversicherungsanstalt als Leiter
der Zusatzversorgungskasse für die
Gemeinden und Gemeindeverbände
in Wiesbaden

NASSAUISCHE SPARKASSE · Jahresbilanz zum 31. Dezember 1979

Aktivseite		DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. Kassenbestand							
1. Kassenbestand		78.152.988,59					
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank							
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		108.020.515,24					
3. Postausgleichsbücher							
3. Postausgleichsbücher		-83.818.472,19					
4. Sonstige, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere							
4. Sonstige, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		11.148.222,41					
5. Wechsel							
5. Wechsel		50.952.214,47					
6. Forderungen an Kreditinstitute							
6. Forderungen an Kreditinstitute		282.368.342,35					
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Scharzwahlungen							
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Scharzwahlungen		212.914.056,39					
8. Anleihen und Schuldverschreibungen							
8. Anleihen und Schuldverschreibungen		1.234.849.966,23					
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten ausgewiesen sind							
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten ausgewiesen sind		488.282.322,81					
10. Forderungen an Kunden							
10. Forderungen an Kunden		38.232.944,45					
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand							
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		184.484.978,59					
12. Durchlaufende Kredite (zur Treuhandgeschäfte)							
12. Durchlaufende Kredite (zur Treuhandgeschäfte)		487.672.114,77					
13. Beteiligungen							
13. Beteiligungen		544.276.488,61					
14. Grundstücke und Gebäude							
14. Grundstücke und Gebäude		63.622,79					
15. Betriebs- und Geschäftsausstattung							
15. Betriebs- und Geschäftsausstattung		781.095.037,17					
16. Eigene Schuldverschreibungen							
16. Eigene Schuldverschreibungen		624.520,77					
17. Sonstige Vermögensgegenstände							
17. Sonstige Vermögensgegenstände		172.777.873,04					
18. Rechnungsabgrenzungsposten							
18. Rechnungsabgrenzungsposten		36.232.944,45					
19. Bilanzverlust							
19. Bilanzverlust		184.484.978,59					
Summe der Aktiven							
Summe der Aktiven		9.072.449.925,32					
20. In den Aktiven und in den Rückgrifforderungen aus den unter der Passivseite verzeichneten Verbindlichkeiten sind einmündig:							
20. In den Aktiven und in den Rückgrifforderungen aus den unter der Passivseite verzeichneten Verbindlichkeiten sind einmündig:		78.089.460,17					
Passivseite							
1. Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengesetz gegenüber Kunden							
1. Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengesetz gegenüber Kunden		2.182.642.660,64					
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten							
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		1.180.468.638,30					
3. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten							
3. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten		797.354.741,88					
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen							
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen		202.666.705,49					
5. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten							
5. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten		101.429.218,58					
6. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen							
6. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen		1.053.630.374,69					
7. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten							
7. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten		1.369.112.299,76					
8. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen							
8. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen		2.155.477.041,59					
9. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten							
9. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten		523.433.056,91					
10. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen							
10. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen		676.720.787,50					
11. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten							
11. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten		700.514.938,30					
12. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen							
12. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen		1.132.505.400,31					
13. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten							
13. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten		2.569.772.287,34					
14. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen							
14. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen		3.133.205.324,15					
15. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten							
15. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten		400.600,--					
16. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen							
16. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen		9.570.665,40					
17. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten							
17. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten		71.579.841,--					
18. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen							
18. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen		17.090.502,05					
19. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten							
19. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten		17.756.600,--					
20. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen							
20. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen		11.878.949,68					
21. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten							
21. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten		22.179.242,51					
22. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen							
22. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen		25.179.242,51					
23. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten							
23. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten		1.208.445,--					
24. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen							
24. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen		240.000.000,--					
25. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten							
25. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten		240.000.000,--					
Summe der Passiven							
Summe der Passiven		9.072.449.925,32					
26. In den Aktiven und in den Rückgrifforderungen aus den unter der Passivseite verzeichneten Verbindlichkeiten sind einmündig:							
26. In den Aktiven und in den Rückgrifforderungen aus den unter der Passivseite verzeichneten Verbindlichkeiten sind einmündig:		109.163.722,54					
27. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen							
27. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen		86.195.102,87					
28. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten							
28. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten		547.428.274,87					
29. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen							
29. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesbankwesen		25.445.014,33					

NASSAUISCHE SPARKASSE · Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1979

Aufwendungen	DM	Erträge	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	396.588.426,62	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	509.160.900,42
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	959.381,78	2. Laufende Erträge aus	
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	9.241.474,13	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	DM 56.152.902,05
4. Gehälter und Löhne	82.690.587,15	b) anderen Wertpapieren	DM 24.780,34
5. Soziale Abgaben	10.934.300,47	c) Beteiligungen	DM 129.021,12
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	15.625.650,81	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	11.918.548,51
7. Sachaufwand für das Sparkasengeschäft	38.816.597,88	4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	11.098.114,12
8. Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.288.060,35	5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4. auszuweisen sind	386.805,73
9. Abschreibungen auf Beteiligungen	—,—	6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	—,—
10. Steuern		7. Jahresfehlbetrag	—,—
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen			
DM 5.768.376,29			
b) sonstige	DM 28.231,80		
5.796.608,09			
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	1.104.864,—		
12. Sonstige Aufwendungen	12.825.121,01		
13. Jahresüberschuß	—,—		
Summe	588.871.072,29	Summe	588.871.072,29

Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung	DM
1. Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	—,—
2. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—,—
3. Entnahme aus der Sicherheitsrücklage	—,—
4. Entnahme aus anderen Rücklagen	—,—
5. Einstellung in die Sicherheitsrücklage	—,—
6. Einstellung in andere Rücklagen	—,—
7. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	—,—

DIREKTION DER NASSAUISCHEN SPARKASSE

Wiesbaden, 22. Mai 1980

Dr. Mölders
Dr. Engelken

Dr. Beatus
von Uslar

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung unter Einschluß der staatsaufsichtsbehördlichen Vorschriften Gesetz und Satzung.

Frankfurt am Main, 12. Juni 1980

TREUARBEIT
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Dr. Scholz Tratz
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bei der GEMEINDE BRECHEN,

Landkreis Limburg-Weilburg, rund 6 500 Einwohner (3 Ortsteile), ist wegen Krankheit des jetzigen Stelleninhabers die Stelle des

**hauptamtlichen
Bürgermeisters**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. Oktober 1980, zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gemeinde Brechen liegt im „Goldenen Grund“, nahe der Kreisstadt Limburg. Autobahnanschluß an der BAB Frankfurt-Köln in ca. 10 Kilometer Entfernung in Limburg und Camberg. In der Gemeinde befinden sich Grund- und Hauptschulen. Weiterführende Schulen sind in Limburg und Camberg.

Wir suchen eine dynamische und aktive Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, die fähig ist, eine Verwaltung zu organisieren und zu leiten, Menschen zu führen und steten Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen. Wir erwarten, daß der Bürgermeister seinen Wohnsitz in der Gemeinde nimmt.

Es ist erwünscht, daß der Bewerber die zweite Verwaltungsprüfung nachweisen kann.

Als Bewerber kommen Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen und nach Möglichkeit entsprechende Erfahrungen nachweisen.

Bewerbungen sind bis spätestens Freitag, den **25. Juli 1980**, 18.00 Uhr, mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis, unter dem Kennwort „BÜRGERMEISTERWAHL“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Reinhold Schulz,
Hessenstraße 24, 6259 Brechen 3.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt
Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A



Bei der STADT BAD VILBEL

ist ab sofort die Stelle des hauptamtlichen

Ersten Stadtrates

zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt gemäß § 39 HGO sechs Jahre.

Bewerber müssen über umfassende Kenntnisse der kommunalen Verwaltung und über praktische Erfahrung verfügen.

Die Stadtverwaltung umfaßt zur Zeit 290 Mitarbeiter.

Die Besoldung erfolgt nach B 2 (früher W 7) des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Bad Vilbel, südlichste Stadt der Wetterau mit ca. 26 000 Einwohnern, grenzt unmittelbar an die Stadt Frankfurt am Main und verfügt über günstige Nahverkehrsverbindungen.

Die Stadt ist nicht nur Wohnsitzgemeinde, sondern verfügt auch über etwa 6 000 Arbeitsplätze. Am Ort befinden sich Grund-, Haupt- und Realschulen mit Förderstufen sowie ein Gymnasium ab 7. Klasse. Die Stadt ist kommunales Heilbad mit 21 Mineralbrunnenbetrieben, darunter zwei Heilquellen. Bad Vilbel ist ferner Standort des Berufsförderungswerkes Frankfurt (Rehabilitationszentrum für über 800 Rehabilitanden).

Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Lichtbild, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und Zeugnissen mit dem Kennwort „Wahl des Ersten Stadtrates“ bis 15. August 1980 zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
der Stadtverordnetenversammlung,
Herrn Stadtverordnetenvorsteher Hubert Schulte,
Rathaus, 6368 Bad Vilbel.**

STELLENGESUCH

TECHNISCHER ANGESTELLTER (Techniker in der Bauverwaltung, Kommundienst) möchte sich im Raum **Herborn – Dillenburg – Haiger** verändern. Zuschriften erbeten unter Chiffre **KW 26/27** an Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Jahreskalendarium zum 31. Dezember 1979

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 24,60 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,25 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 16 vom 1. Juli 1978. – Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.

26/80

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten